TIROLER LANDTAG

Landesrechnungshof Tirol

Verkehrsstrafen

Impressum

Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Telefon: +43 512 508 3032
Email: lrh@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/lrh
Herausgegeben: BH-0001/1, 27.5.2025

Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens
Amt der Tiroler Landesregierung, UW 1459

Abkürzungsverzeichnis

ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
BGBl. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
BHIS	Bezirkshauptmannschaft-Informationssystem (IT-Anwendung)
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BStMG 2002	Bundesstraßen-Mautgesetz 2002
CBE	Cross Border Enforcement
EETS-RL	Europäische Elektronische Mautdienst-Richtlinie
EU	Europäische Union
EUCARIS	European CAR and driving license Information System
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
FSG	Führerscheingesetz
IG-L	Immissionsschutzgesetz - Luft
IKS	Internes Kontrollsystem
iSd	im Sinne des
iZm	im Zusammenhang mit
KFG 1967	Kraftfahrgesetz 1967
Kfz	Kraftfahrzeug
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
km/h	Kilometer pro Stunde
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LKW	Lastkraftwagen
LPD	Landespolizeidirektion
LRH	Landesrechnungshof
RH Österreich	Rechnungshof Österreich
StVO 1960	Straßenverkehrsordnung 1960
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TPAG	Tiroler Parkabgabegesetz
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalente
VStG 1991	Verwaltungsstrafgesetz 1991
VStV	Verwaltungsstrafverfahren (IT-Anwendung)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1
2. Rahmenbedingungen 2
   2.1. Verkehrssicherheit und Verkehrsstrafen 2
   2.2. Rechtliche Grundlagen zu Verkehrsstrafen 4
   2.3. Verfahrensarten 7
      2.3.1. Abgekürzte Verfahren 7
      2.3.2. Ordentliches Verfahren 10
   2.4. IT-Anwendungen 10
   2.5. Daten und Statistiken 11
3. Organisation und Personal 12
   3.1. Aufbauorganisation der Tiroler Bezirkshauptmannschaften 12
   3.2. Personalausstattung 19
4. Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren 22
   4.1. Verfahrensablauf 22
      4.1.1. Anzeige 23
      4.1.2. Verfahrenserledigungen 25
      4.1.3. Einstellung des Verfahrens 30
   4.2. Wissensmanagement 34
   4.3. Controlling 36
   4.4. Kosten- und Leistungsrechnung 38
5. Grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten 42
   5.1. EU-Staaten 44
   5.2. Drittstaaten 49
   5.3. Sicherheitsleistungen 50
   5.4. Zusammenfassende Feststellungen und Bewertungen 51
6. Strafbemessung 54
7. Einzahlung und Verwaltung von Strafgeldern 60
   7.1. Aufbau- und Ablauforganisation 60
   7.2. Widmung von Strafgeldern 63
   7.3. Strafgeld-Statistik 65
8. Zusammenfassung 73

Stellungnahme der Regierung

1. Einleitung

Prüfungsauftrag

Die Direktorin des LRH ordnete eine Prüfung mit dem Arbeitstitel „Verkehrsstrafen" an.

Prüfungszuständigkeit

Die Prüfungszuständigkeit des LRH begründete sich im Art. 67 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989[1] iVm § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz[2].

Prüfungsziel

Ziel der Prüfung war es, den Prozess zur Einhebung und Verrechnung der Verkehrsstrafen durch die Bezirkshauptmannschaften unter dem Gesichtspunkt der Effizienz und Einheitlichkeit zu untersuchen und dabei Verbesserungs- und Weiterentwicklungspotenziale aufzeigen.

Art der Prüfung und überprüfte Stellen

Der LRH konzipierte die Prüfung als Querschnittsprüfung und wählte dafür die Bezirkshauptmannschaften Innsbruck, Kufstein und Reutte aus.

Der LRH führte bei den drei ausgewählten Bezirkshauptmannschaften Vor-Ort-Prüfungen durch. Dabei analysierte er die Abwicklung der unterschiedlichen Verfahrensarten, nahm stichprobenartige Akteneinsichten vor und prüfte die Abrechnung der Strafgelder.

Im gegenständlichen Bericht erweiterte der LRH die Darstellung einzelner Sachverhalte auf alle acht Tiroler Bezirkshauptmannschaften, um die Relevanz der Verkehrsstrafverfahren sowie diesbezügliche Entwicklungen gesamthaft abzubilden.

Überprüfter Zeitraum

Die Prüfung bezog sich auf die Jahre 2020 bis 2023. Der LRH griff aber für einzelne Analysen und historische Betrachtungen auch auf längere Zeiträume zurück.

Zuständigkeiten

Die Bezirkshauptmannschaften waren organisatorisch dem Landeshauptmann unterstellt. In fachlicher Hinsicht waren die Bezirkshauptmannschaften in Angelegenheiten der Landesverwaltung der Landesregierung und in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung dem Landeshauptmann unterstellt. In beiden Fällen konnte die Landesregierung die Besorgung der Angelegenheiten mittels Verordnung einzelnen Mitgliedern der Landesregierung übertragen (Geschäftsverteilung).

Im überprüften Zeitraum war zunächst Günter Platter und seit Oktober 2022 Anton Mattle Landeshauptmann von Tirol. Für die Angelegenheiten der Straßenpolizei, die rechtlichen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens sowie des Verkehrswesens sowie Umwelt- und Klimaschutz war laut Geschäftsverteilung zunächst Landeshauptmannstellvertreterin Mag.ª Ingrid Felipe Saint Hilaire und seit Oktober 2022 Landesrat René Zumtobel zuständig.[3]

---

[1] Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988, idgF.

[2] Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003, idgF.

[3] Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, idgF.

Kenndaten

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht wesentliche Kenndaten der Prüfung:

Diagr. 1: Kenndaten „Verkehrsstrafen“ (Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

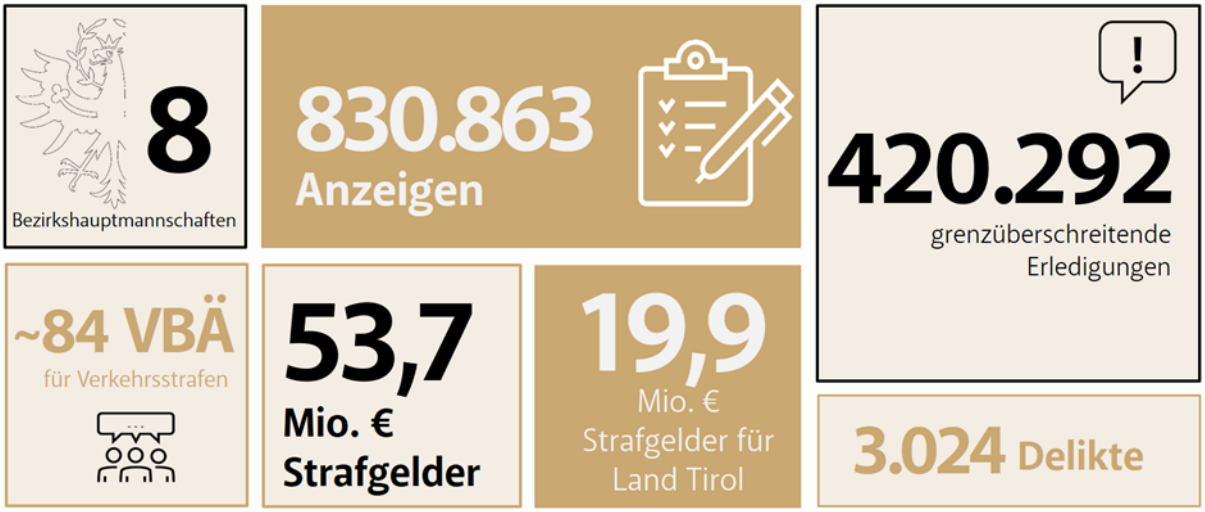

Berichterstattung

Der vorliegende Bericht behandelt im Kapitel Rahmenbedingungen zunächst die rechtlichen Grundlagen, Zuständigkeiten und Verfahrensarten. Das folgende Kapitel Organisation und Personal stellt die Aufbauorganisation samt Personalstruktur der Bezirkshauptmannschaften dar.

Im Kapitel Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren werden die Ergebnisse aus der Prüfung der Verfahrensabläufe dargestellt, wobei der grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsdelikten ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Das Kapitel Strafgeldbemessung beschäftigt sich insbesondere mit der Frage der einheitlichen Bemessung der Strafhöhen. Das letzte Kapitel behandelt die Einzahlung und Verwaltung von Strafgeldern:

2. Rahmenbedingungen

2.1. Verkehrssicherheit und Verkehrsstrafen

Verkehrssicherheitsbilanz

Im Jahr 2023 gab es auf Tirols Straßen 35 Verkehrstote und 4.667 Verkehrsunfälle mit Personenschaden:

Diagr. 2: Statistik Verkehrssicherheitsbilanz (Quelle: LPD Tirol; Darstellung: LRH)

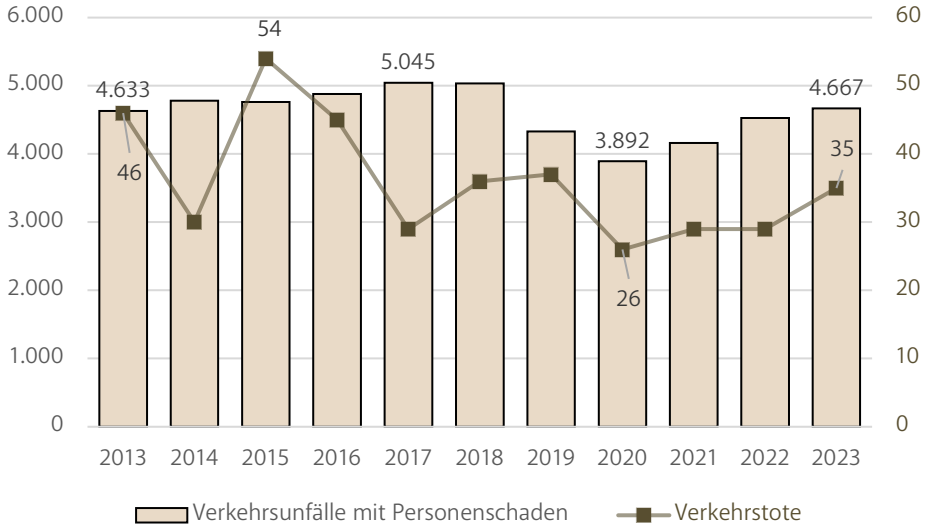

Entwicklung

Die Anzahl an Verkehrstoten/Jahr sank zwar im langjährigen Schnitt, stieg 2023 jedoch gegenüber dem Vorjahr und den beiden von COVID-19 geprägten Jahren 2020 und 2021 an. Im Vergleich zu 2003 halbierte sich die Anzahl an Verkehrstoten. Die Anzahl an Verkehrsunfällen mit Personenschaden betrug jährlich zwischen 3.892 (2020) und 5.045 (2017). Die Hauptunfallursachen waren laut Jahresbericht der Landespolizeidirektion Tirol Unachtsamkeit/Ablenkung, Geschwindigkeit und Vorrangsverletzungen.[4]

Verkehrssicherheitsstrategie

Die Österreichische Verkehrssicherheitsstrategie 2021 - 2030[5] hatte das Ziel, die Zahl der Todesfälle und schweren Verletzungen im Straßenverkehr bis 2030 um 50 % zu reduzieren. Sie behandelte sieben unterschiedliche Handlungsfelder, wobei die Kontrolle und Bestrafung von Verkehrsdelikten eine zentrale Maßnahme zur Erreichung des Zieles darstellte.

Der im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheitsstrategie erstellte Aktionsplan Geschwindigkeit[6] stellte u.a. fest, dass die Strafhöhen in Österreich niedriger waren als in Deutschland und der Schweiz, österreichweit uneinheitliche Strafhöhen bestanden, bei Strafbehörden ein Ressourcenmangel bestand und ein zentrales Verwaltungsstrafregister fehlte.

Grundlage für die Österreichische Verkehrssicherheitsstrategie war u.a. der EU-Politikrahmen für die Straßenverkehrssicherheit für den Zeitraum 2021 bis 2030 vom 19.6.2019[7]. Dieser definierte Empfehlungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, wobei eine Empfehlung auch die Verbesserung der grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsdelikten betraf.

[4] https://www.polizei.gv.at/tirol/files_tirol/LPD_Jahresbericht_2023.pdf.
[5] https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/strasse/verkehrssicherheit/publikationen/vss2030.html.
[6] https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/strasse/verkehrssicherheit/publikationen/aktionsplan-geschwindigkeit.html.
[7] https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0407_DE.html.

2.2. Rechtliche Grundlagen zu Verkehrsstrafen

Materiengesetze

Die inhaltlichen Regelungen zum Thema Verkehrsstrafen fanden sich in unterschiedlichen Bundes- und Landesgesetzen, wobei in Tirol die meisten Übertretungen auf folgenden Materiengesetzen basierten:

Tab. 1: Wesentliche Materiengesetze betreffend Verkehrsstrafen (Darstellung: LRH)

Rechtsgrundlagen	**Wesentliche Vorschriften**	**Strafrahmen**
Straßenverkehrsordnung - StVO[8]	Vorschriften zur Sicherung eines sicheren, fließenden und geordneten Straßenverkehrs (Strafen z.B. bei Nichteinhaltung von Höchstgeschwindigkeiten, Sicherheitsabständen, Halte- und Parkverboten, Fahrverboten sowie Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgift)	Strafrahmen bis zu € 5.900 oder bis zu sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe
Kraftfahrgesetz - KFG[9]	Vorschriften über technische Eigenschaften von Fahrzeugen, ihre Genehmigung und ihre Zulassung zum Verkehr (Strafen z.B. bei Überschreitung der Bauartgeschwindigkeit, Überladung, fehlendem Zulassungsschein oder „Pickerl“)	Strafrahmen bis zu € 10.000 oder bis zu sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe
Bundesstraßen Mautgesetz - BStMG[10]	Vorschriften zur ordnungsmäßigen Mauterhebung für die Nutzung von Autobahnen und Schnellstraßen (Strafen z.B. bei Verletzung der „Vignettenpflicht“)	Strafrahmen von € 300 bis zu € 3.000; Ersatzmaut bis zu € 250
Immissionsschutzgesetz - Luft - IG-L[11] samt Verordnungen[12]	Vorschriften zur Sicherung der Luftqualität (Strafen z.B bei Nichteinhaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen und LKW-Fahrverboten)	Strafrahmen bis zu € 2.180
Tiroler Parkabgabegesetz - TPAG[13]	Vorschriften über Erhebung von Abgaben für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen (Strafen z.B. bei Hinterziehung der Parkabgabe)	Geldstrafe bis zu € 370

[8] Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden, BGBl. 159/1960 idgF.
[9] Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen, BGBl. 267/1967 idgF.
[10] Bundesgesetz über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen, BGBl. I 109/2002 idgF.
[11] Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe, BGBl. I Nr. 115/1997 idgF.
[12] Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. November 2014, mit der für bestimmte Abschnitte der A 12 Inntal Autobahn und der A 13 Brenner Autobahn eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h festgesetzt wird (IG-L-Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung), LGBl. Nr. 145/2014.
[13] Kundmachung der Landesregierung vom 10.1.2006 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 9/2006.

Weitere Materiengesetze

Weitere Gesetzesgrundlagen fanden sich beispielsweise im Führerscheingesetz (FSG)[14], Güterbeförderungsgesetz (GütbefG)[15], Gefahrengutbeförderungsgesetz (GGBG)[16] sowie Tiertransportgesetz (TTG)[17].

Verfahrensrechte

Die Materiengesetze normierten die Straftatbestände (Delikte) und Strafhöhen. Die Verfahrensrechte regelten dagegen, wie die Verfahren im Falle der Begehung eines Deliktes abzuhalten waren. Hier waren im Wesentlichen folgende Gesetze und zugrundeliegende Richtlinien maßgeblich:

Tab. 2: Wesentliche Verfahrensrechte betreffend die Abwicklung von Verkehrsstrafen (Darstellung: LRH)

Verfahrensrecht	**Wesentliche Vorschriften**
Verwaltungsstrafgesetz (VStG)[18]	Vorschriften zu Verwaltungsstrafverfahren, insbesondere zu Voraussetzungen der Strafbarkeit, Strafarten und -bemesssung, Zuständigkeiten, Verjährung, Strafvollstreckung und den Verfahrensarten (ordentliche oder abgekürzte Verfahren)
Allgemeines Verwaltungs-verfahrensgesetz (AVG)[19]	Vorschriften zu Zuständigkeiten, Parteistellung, Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten, Erledigungen, Fristen, Erlassung von Bescheiden, Rechtsschutz und Kosten
Europäische Verkehrs-delikterichtlinie (CBE-RL)[20] umgesetzt in § 47a und § 84 KFG	Vorschriften zur grenzüberschreitenden Verfolgung von bestimmten Verkehrsstrafen („Cross Border Enforcement - CBE“)
Europäische Elektronische Mautdienst-Richtlinie (EETS-RL)[21] umgesetzt in § 30a und 30b BStMG	Vorschriften über die Interoperabilität elektronischer Maut-systeme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbe-nutzungsgebühren

[14] Bundesgesetz über den Führerschein, BGBl. I 120/1997 idgF.
[15] Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, BGBl. 593/1995 idgF.
[16] Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, BGBl. I Nr.145/1998 idgF.
[17] Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen, BGBl. I 54/2007 idgF.
[18] Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. 52/1991 idgF.
[19] Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF.
[20] Richtlinie 2015/413/EU, Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, ABl. L 2015/68, 9 (CBE-Richtlinie).
[21] Richtlinie 2019/520/EU, Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informations-austauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenützungsgebühren in der Union, ABl. Nr. L 91/45 (EETS-Richtlinie).

Weitere Verfahrensrechte

Neben diesen grundsätzlichen Verfahrensvorschriften gab es noch eine Reihe weiterer für den Einzelfall relevanter Rechtsgrundlagen, wie etwa das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG)[22], das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz (EU-VStVG)[23] sowie multilaterale[24] und bilaterale[25] Übereinkommen.

Zuständigkeiten

Für die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren betreffend Verkehrsstrafen samt Vollstreckung der verhängten Strafen waren grundsätzlich in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften oder Stadtmagistrate) oder die Landespolizeidirektionen[26] zuständig.

Zuständige Behörden und Organe in Tirol

Die für Verkehrsstrafen zuständigen Behörden in Tirol waren somit

- die Bezirkshauptmannschaften Imst, Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte und Schwaz sowie
- für die Stadtgemeinde Innsbruck grundsätzlich die Landespolizeidirektion Tirol und für bestimmte Verfahren der Bürgermeister mit Stadtmagistrat.[27]

Die an der Vollziehung mitwirkenden Organe (also jene Einrichtungen, die beispielsweise Anzeigen bei der Behörde einbrachten) waren

- insbesondere die Bundespolizei und
- in bestimmten Fällen Gemeindewachkörper[28] oder beispielsweise im BStMG die Mautaufsichtsorgane (ASFINAG)[29].

Neben den Behörden und Organen waren die StraßenerhalterInnen im Bereich der Verkehrsstrafen relevante AkteurInnen, da ihnen teilweise die Einnahmen aus Strafgeldern zuflossen:

[22] Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53/1991 idgF.
[23] Bundesgesetz über die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen von Verwaltungsbehörden im Rahmen der Europäischen Union, BGBl. I Nr. 3/2008 idgF.
[24] Z.B. Übereinkommen zwischen der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien, Ungarn und der Republik Österreich über die Erleichterung der grenzüberschreitenden Verfolgung von die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten, BGBl. III Nr. 101/2018.
[25] Z.B. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990.
[26] Im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz war.
[27] Der Landespolizeidirektion Tirol wurde mit Gesetz, mit dem die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei im Gebiet der Stadt Innsbruck der Landespolizeidirektion übertragen wird, LGBl. Nr. 28/1996 idgF., die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes übertragen. Davon ausgenommen waren im Wesentlichen nur Übertretungen im ruhenden Verkehr, die verkehrsfremde Straßennutzung sowie das Tiroler Parkabgabegesetz.
[28] § 94c StVO.
[29] § 17 BMStG.

Diagr. 3: Relevante AkteurInnen bei der Abwicklung von Verkehrsstrafen (Darstellung: LRH)

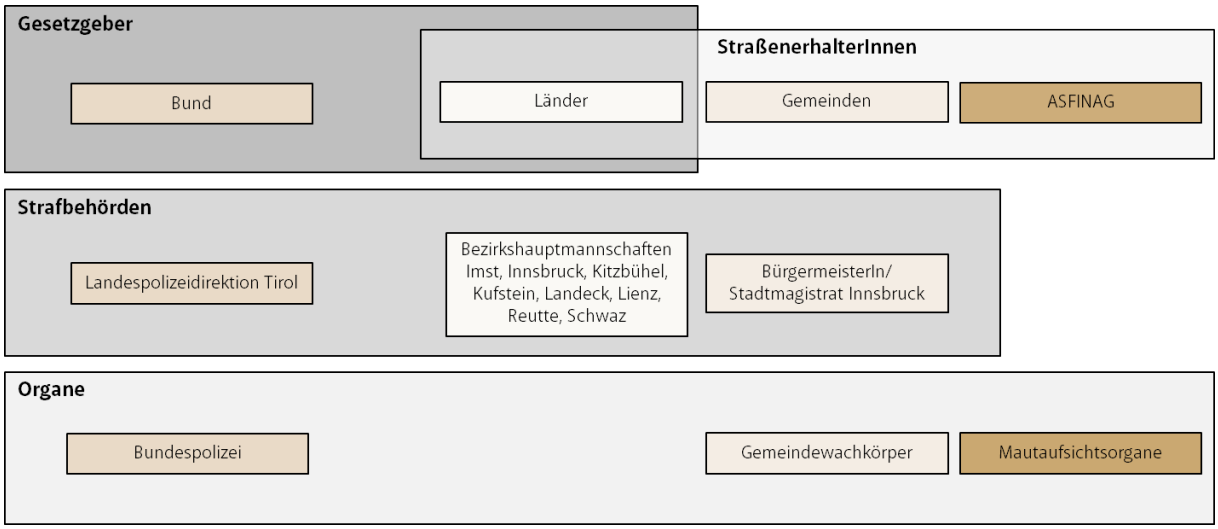

Die gegenständliche Prüfung bezog sich ausschließlich auf die Abwicklung von Verkehrsstrafen bei Bezirkshauptmannschaften.

2.3. Verfahrensarten

Abgekürzte/ ordentliche Verfahren

Der Prozess der Verwaltungsstrafverfahren richtete sich im Wesentlichen nach den Bestimmungen des VStG, welches zwischen

- abgekürzten (Organstrafverfügung, Anonymverfügung und Strafverfügung) sowie
- ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren (Straferkenntnisse)

unterschied.

2.3.1. Abgekürzte Verfahren

Übersicht

Mittels abgekürzter Verwaltungsstrafverfahren konnten die Strafbehörden und bestimmte dazu ermächtigte Organe (v.a. Bundespolizei) geringfügige[30] Übertretungen ahnden. Die Strafhöhen waren bei den abgekürzten Verfahren grundsätzlich betraglich gedeckelt, wovon es jedoch in Einzelfällen gesetzliche Ausnahmen gab[31].

Das Ziel eines abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren war es, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und eine effiziente Abwicklung zu gewährleisten.[32]

Die folgende Tabelle zeigt überblicksmäßig die unterschiedlichen abgekürzten Verfahren:

[30] Eine Verwaltungsübertretung ist geringfügig, wenn das tatbestandsmäßige Verhalten des zu Beanstandenden hinter dem in der einschlägigen Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt (§ 19 Abs. 1 VStG) erheblich zurückbleibt (Raschauer in Raschauer/Wessely, VStG[3] § 49a, Rz 2).

[31] Z.B. § 134 Abs. 3 KFG.

[32] Vgl. etwa Raschauer in Raschauer/Wessely, § 47 VStG[3] Rz 2, etwa Raschauer in Raschauer/Wessely, § 49a VStG[3] Rz 1.

Tab. 3: Abgekürzte Verfahrensarten im Überblick (Quelle: RIS; Darstellung: LRH)

Abgekürzte Verfahrensart	max. Geld-strafe	Zuständige Stelle	Wesentliche Voraussetzungen
Organ-strafverfügung (§ 50 VStG)	€ 90	Organe des öffentlichen Sicher-heitsdienstes (Bundespolizei und Gemeindewachkörper) sowie von der Behörde ermächtigte besonders geschulte Organe (Parkraumüberwachung)	die Übertretung musste von den Organen dienstlich wahrgenommen oder vor ihnen eingestanden werden; Festsetzung der Höhe der Geldstrafe im Vorhinein
Anonym-verfügung (§ 49a VStG)	€ 365	Bezirksverwaltungsbehörden oder LPD Tirol für Stadt Innsbruck	Anzeige beruhte auf dienstlicher Wahr-nehmung eines Organes der öffentlichen Aufsicht oder auf Verkehrsüberwachung mittels einer bildverarbeitenden technischen Einrichtung (z.B. Radar); Festsetzung der Tatbestände und Geld-strafen mittels Verordnung
Strafverfügung (§§ 47-49 VStG)	€ 600	Bezirksverwaltungsbehörden oder LPD Tirol für Stadt Innsbruck	Anzeige beruhte auf dienstlicher Wahr-nehmung oder Geständnis einer Verwal-tungsübertretung durch/vor Gericht, Verwaltungsbehörde, Organ der öffentli-chen Aufsicht oder Feststellung durch eine bildverarbeitende technische Ein-richtung (z.B. Radar)

Organstraf-verfügung

Für die Verhängung von Organstrafverfügungen war entgegen den sonstigen Strafverfahren nicht die Strafbehörde (z.B. Bezirkshauptmannschaft), sondern direkt das die Übertretung wahrnehmende Organ (z.B. Bundespolizei, Gemeindewachkörper) zuständig. Die Strafe war entweder direkt im Rahmen der Amtshandlung zu bezahlen (z.B. Radarmessung durch Bundespolizei) oder innerhalb einer festgesetzten Frist zu überweisen (z.B. Strafzettel bei Falschparken).

Mit der Bezahlung der Organstrafverfügung war das Verfahren beendet. Rechtsmittel waren nicht zulässig, jedoch konnte die Annahme oder die Bezahlung des Mandats verweigert werden, was eine Anzeige und Einleitung eines Strafverfahrens durch die Behörde zur Folge hatte.

Anonymverfügung

Mittels Anonymverfügungen konnten die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. das Strafamt der LPD Tirol auf Grundlage einer Anzeige (v.a. Radarmessungen) geringfügige Verwaltungsübertretungen ahnden, ohne den/die wahre/n TäterIn ausforschen zu müssen.[33] Die Anonymverfügung wurde bei Verkehrsstrafen grundsätzlich dem/der ZulassungsbesitzerIn zugestellt.

Sofern der/die ZulassungsbesitzerIn die Anonymverfügung nicht bezahlte, führte die Behörde weitere Erhebungen (insbesondere Lenkererhebung) durch. Dies führte in der Regel zu einer Strafverfügung an den/die LenkerIn.

Strafverfügung

Strafverfügungen wurden ebenfalls durch die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. das Strafamt der LPD Tirol auf Grundlage einer Anzeige ausgestellt. Die Zustellung erfolgte - anders als bei der Anonymverfügung - an jene Person, welche im Verdacht stand, die Verwaltungsübertretung begangen zu haben (= Beschuldigte/r und bei Verkehrsstrafen v.a. LenkerIn des Fahrzeuges).

Der/die Beschuldigte konnte binnen zwei Wochen einen Einspruch gegen die Strafverfügung erheben, wodurch die Strafverfügung außer Kraft trat und die Strafbehörde ein ordentliches Verfahren einleitete.

Exkurs: Info-Letter

Grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten

Die grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten innerhalb der EU erfolgte in der Regel mittels Informationsschreiben (Info-Letter). Die diesen Info-Letter zugrundeliegenden EU-Richtlinien und Rechtsgrundlagen werden im Kapitel 5. Grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten näher dargestellt.

Der Info-Letter war ein standardisiertes Schreiben, mit welchem ausländische ZulassungsbesitzerInnen darüber informiert wurden, dass sie in Österreich ein Verkehrsdelikt begangen hatten. Sofern das Delikt anonymverfügungsfähig war, konnte der Info-Letter mit einer Anonymverfügung verbunden werden und der/die ausländische ZulassungsbesitzerIn hatte die Möglichkeit, die Einleitung eines Verfahrens durch Bezahlung der Strafe zu vermeiden. Andernfalls hatte der/die ZulassungsbesitzerIn eine LenkerIn bekannt zu geben.

Zusammengefasst und vereinfacht ausgedrückt war der Info-Letter in den meisten Fällen mit einer Anonymverfügung samt optionaler Lenkererhebung vergleichbar.

[33] Nach § 49a Abs. 5 VStG war die Anonymverfügung einer Person zuzustellen, von der die Behörde mit Grund annehmen konnte, dass sie oder ein für sie gemäß § 9 VStG verantwortliches Organ den Täter kannte oder leicht feststellen konnte.

2.3.2. Ordentliches Verfahren

Straferkenntnis

Sofern die Übertretung nicht durch ein abgekürztes Verfahren beendet werden konnte oder auf Grund der Schwere des Deliktes kein abgekürztes Verfahren zulässig war, hatte die Behörde ein ordentliches Verfahren einzuleiten.

In diesem musste der beschuldigten Partei Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen (Grundsatz des rechtlichen Gehörs). Die Strafbehörde hatte in weiterer Folge ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, um den für die Erledigung des Verfahrens maßgebenden Sachverhalt festzustellen. Sofern die Behörde die Verwaltungsübertretung als erwiesen erkannte, hatte sie die Höhe der Strafe nach Maßgabe des § 19 VStG[34] zu bemessen.

Das Verfahren endete mit einem Straferkenntnis, gegen welches die Partei Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht einbringen konnte.

2.4. IT-Anwendungen

IT-Anwendungen BHIS - VStV

Die Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren erfolgte bis inklusive 2021 im „Bezirkshauptmannschaft-Informationssystem (BHIS)", welches ab 2019 schrittweise vom sogenannten „Verwaltungsstrafverfahren (VStV)" abgelöst wurde.

Die Anwendung VStV bestand aus zwei Modulen:

- Das Modul „VStV Exekutive" wurde durch die Bundespolizei verwendet und diente der Erfassung der Anzeigen (z.B. nach erfolgter Geschwindigkeitsmessung).
- Das Modul „VStV Behörde" verwendeten die Strafbehörden des Bundes und Strafbehörden mehrerer Bundesländer. Es diente der elektronischen Abwicklung der Strafverfahren.

Zur bundesweiten Optimierung der Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren und zur Weiterentwicklung von VStV arbeiteten VertreterInnen der Bundesländer und des Innenministeriums in verschiedenen VStV-Gremien, -Teams und -Arbeitsgruppen zusammen. Das Land Tirol war in diesen aktiv vertreten und stellte u.a. den Leiter des VStV-Fachgremiums.

Die Entwicklung und Verwendung einer bundesweiten bzw. verwaltungsübergreifenden Anwendung führten zwar einerseits zu Synergieeffekten und einheitlicheren Verfahrensabläufen, andererseits erforderten sie einen erhöhten Abstimmungsaufwand sowie Kompromissbereitschaft bei geforderten bzw. gewünschten Änderungen.

Für die Nutzung, Wartung, Weiterentwicklung und Servicierung von VStV hatte das Land Tirol im Zeitraum 2020 bis 2023 pro Jahr Zahlungen zwischen rd. € 230.000 und rd. € 310.000 zu leisten.

[34] Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) waren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmten, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens war besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten waren bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 2 VStG).

Bewertung

Der LRH bewertete positiv, dass die Tiroler Bezirkshauptmannschaften die bundesländerübergreifende Anwendung VStV anwendeten und sich aktiv bei den Arbeitsgruppen einbrachten.

2.5. Daten und Statistiken

Daten und Statistiken

Die Bezirkshauptmannschaften verfügten sowohl über Statistiken aus BHIS als auch VStV. Die Statistiken aus BHIS wurden landesintern, jene aus VStV für alle Bundesländer zentral durch das Innenministerium erstellt.

Die Statistiken enthielten u.a. die Anzahl an Anzeigen und Erledigungen (z.B. Anonymverfügungen, Straferkenntnisse), den Bestand an Forderungen sowie die Anzahl an versandten Schriftstücken.

Die Analyse der Statistiken aus BHIS und VStV zeigte, dass

- die Daten aus BHIS und VStV aufgrund unterschiedlicher Datenmodelle nur bedingt vergleichbar waren und
- die vorhandenen Statistiken aus VStV zwar umfangreicher und komplexer, aber teilweise unvollständig waren und keine Aussagen über die konkreten Ausgänge der Verfahren, Verfahrensdauern und Strafhöhen zuließen.

Datenanforderungen

Um zu quantifizieren, wie sich ein typischer Verfahrensablauf darstellte, welche Strafhöhen vorgeschrieben wurden, wie viele Verfahren eingestellt wurden und wie lange Verfahren dauerten, forderte der LRH über die bestehenden Statistiken hinaus umfangreichere Daten an. Da die Bezirkshauptmannschaften keine ausreichenden Abfragemöglichkeiten hatten bzw. die Abfragen sehr komplex waren, wurde die Datenanforderung in Zusammenarbeit mit der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck an das für VStV-Statistiken zuständige Referat im Innenministerium gestellt.

Diese Anforderungen konnten jedoch aus inhaltlichen (zugrundeliegendes Datenmodell) und technischen Gründen (große Datenmenge) nicht ausreichend erfüllt werden.

Daraufhin schränkte der LRH - nach einer risikoorientierten Abschätzung - die Datenanfragen auf die Anzahl an Einstellungen und Einzahlungsquoten bei anonymverfügungsfähigen Strafverfahren ein.

Datenbereinigungen

Auch bei den diesbezüglich bereitgestellten Auswertungen stellte der LRH diverse Inkonsistenzen fest. Diese konnte er durch Abgleiche, Datenbereinigungen und -modifizierungen im Wesentlichen beseitigen, geringfügige Abweichungen blieben jedoch erhalten.

Hinweis - Aussagekraft der Daten und Statistiken

Der LRH stellte in Bezug auf die quantitativen Aussagen im Bericht daher einleitend fest, dass

- Zeitreihen aufgrund der Systemumstellung von BHIS auf VStV erst ab dem Jahr 2022 konsistent waren,
- die Bezirkshauptmannschaften nicht über Daten und Statistiken in jener Granularität verfügten, um zentrale Fragen betreffend den Ablauf der Verwaltungsverfahren, Strafhöhen und Verfahrensdauern zu beantworten,
- geringfügige Inkonsistenzen und Abweichungen trotz umfangreicher Datenbereinigungen und -modifizierungen bestehen blieben.

Vor diesem Hintergrund waren die quantitativen Aussagen zum Verfahrensablauf im Bericht zu betrachten, wobei die Tendenzen und Größenordnungen jedenfalls aussagekräftig waren.

Der LRH wies im vorliegenden Bericht an verschiedenen Stellen auf die unzureichenden Datengrundlagen hin und gab dementsprechende Empfehlungen ab.

3. Organisation und Personal

3.1. Aufbauorganisation der Tiroler Bezirkshauptmannschaften

Organisation

Die rechtlichen Grundlagen zur Organisation der Bezirkshauptmannschaften waren im Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften geregelt.[35] Die Bezirkshauptmannschaften waren monokratisch organisierte Verwaltungsbehörden, denen jeweils ein/e Bezirkshauptmann/-frau vorstand und die organisatorisch dem Landeshauptmann unterstellt waren.

Gliederung durch Bezirkshauptleute

Die konkrete organisatorische Gliederung und insbesondere Aufteilung der Aufgaben oblag dem/der jeweiligen Bezirkshauptmann/-frau. Diese/r hatte Referate einzurichten und deren Anzahl, Aufgaben und Bezeichnung zu bestimmen.

Der Landeshauptmann konnte zur Wahrung der Einheitlichkeit durch Verordnung Grundsätze

- für die Einrichtung der Referate und für die Aufteilung der Aufgaben (§ 3 Abs. 3 leg cit) sowie
- für die Kanzleiordnung (§ 8 Abs. 2 leg cit)

festsetzen. Die dazu erlassene Verordnung[36] des Landeshauptmannes trat mit 1.7.1987 in Kraft.

[35] Gesetz vom 14. Februar 1977 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl. Nr. 11/1977 idgF.
[36] Verordnung des Landeshauptmannes, mit der Grundsätze für die Geschäftseinteilung und die Kanzleiordnung festgesetzt werden.

Referate

Die 8 Tiroler Bezirkshauptmannschaften hatten insgesamt zwischen 8 und 11 Referate und zwischen 3 bis 12 Subreferate eingerichtet. Die für Verkehrsstrafen zuständigen Referate samt Subreferaten veranschaulicht folgendes Diagramm:

Diagr. 4: Für Verkehrsstrafen zuständige Referate und Subreferate der 8 Tiroler Bezirkshauptmannschaften (Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

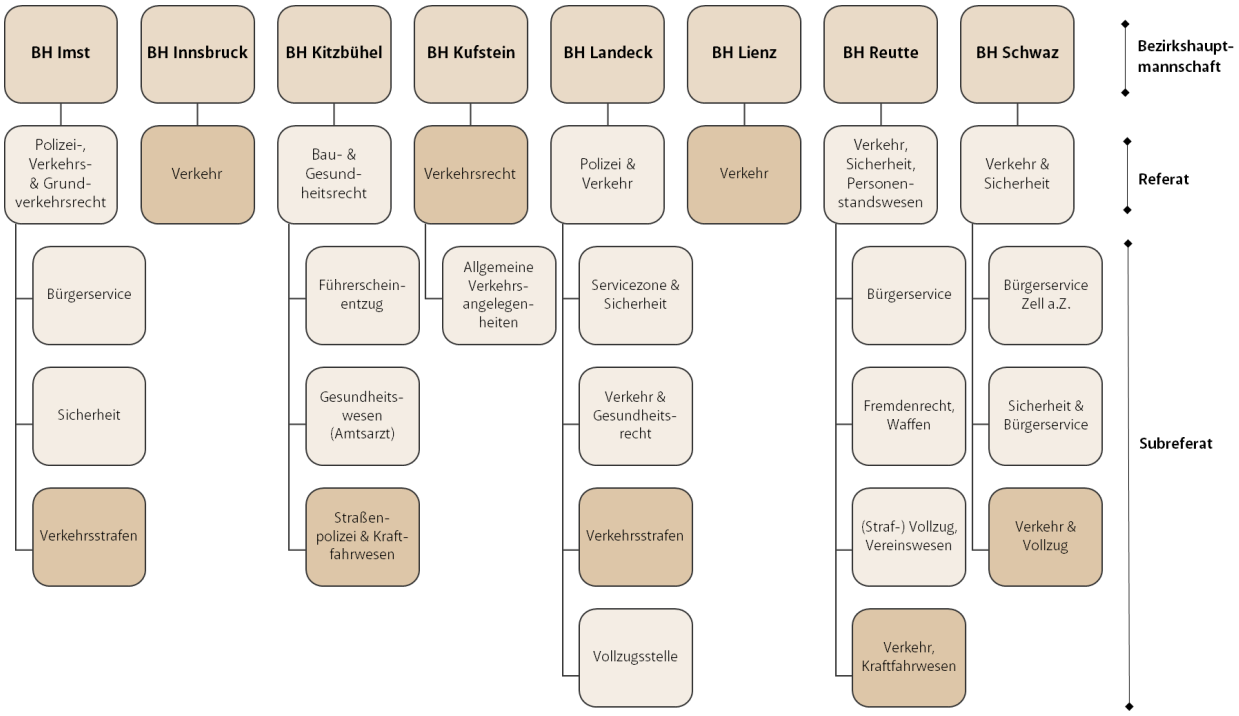

(Sub-)Referate/ Aufgaben

Wie im Diagramm ersichtlich, waren für die Abwicklung der Verkehrsstrafen sechs unterschiedlich bezeichnete Referate bzw. Subreferate zuständig.

Die Verkehrsangelegenheiten waren in vier Bezirkshauptmannschaften mit dem Thema Sicherheit und in drei Bezirkshauptmannschaften mit dem Bürgerservice in einem Referat zusammengefasst. In Einzelfällen waren den für Verkehrsangelegenheiten zuständigen Referaten auch noch weitere Themen wie z.B. Grundverkehrsrecht und Personenstandswesen zugeordnet.

Das Thema Verkehr wurde je nach Bezirkshauptmannschaft in Verkehrsrecht, Verkehrsstrafen, Straßenpolizei, Kraftfahrwesen, Allgemeine Verkehrsangelegenheiten und Führerscheinentzug unterteilt.

Aktualisierungsbedarf	Nach Ansicht des LRH • enthielt die seit 1.7.1987 unverändert in Kraft stehende Verordnung des Landeshauptmannes Regelungen, welche aufgrund von Veränderungen im Bereich der Zuständigkeiten und Aktenführung sowie in Bezug auf die Begrifflichkeiten zu aktualisieren wären und • waren zwar regionale Unterschiede bei der Gliederung der Bezirkshauptmannschaften nachvollziehbar, jedoch wären im Sinne der Transparenz und Effizienz Vereinheitlichungen in Hinblick auf die Anzahl, Bezeichnung und Aufgaben der (Sub-) Referate möglich.
Geschäftsordnung für die Bezirkshauptmannschaften im Burgenland	Im Burgenland erließ der Landeshauptmann bereits eine Verordnung[37], die detaillierte Vorgaben zur inneren Organisation und Geschäftseinteilung - u.a. zur Anzahl, Gliederung und Bezeichnung der Referate sowie den in den Referaten zu erledigenden Aufgaben der Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften festlegte. Dadurch sollten historisch gewachsene Referatsstrukturen innerhalb der Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften harmonisiert und vereinheitlicht werden, um Zusammenarbeit weiter zu fördern und Kooperationen zu erleichtern.[38]
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, die seit dem Jahr 1987 unverändert in Kraft stehende Verordnung des Landeshauptmannes, mit der zur Wahrung der Einheitlichkeit Grundsätze für die Geschäftseinteilung und die Kanzleiordnung der Bezirkshauptmannschaften festgesetzt werden, zu aktualisieren und dabei insbesondere auf eine einheitlichere Aufbauorganisation in Hinblick auf Anzahl, Bezeichnung und Aufgaben der (Sub-)Referate hinzuwirken.
Stellungnahme der Regierung	*Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die seit dem Jahr 1987 unverändert in Kraft stehende Verordnung des Landeshauptmannes, mit der zur Wahrung der Einheitlichkeit Grundsätze für die Geschäftseinteilung und die Kanzleiordnung der Bezirkshauptmannschaften festgesetzt werden, zu aktualisieren und dabei insbesondere auf eine einheitlichere Aufbauorganisation in Hinblick auf Anzahl, Bezeichnung und Aufgaben der (Sub-)Referate hinzuwirken, wird mitgeteilt, dass in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen wird, dass sich aufgrund der unterschiedlichen Größenstruktur, regionaler Gegebenheiten sowie insbesondere verkehrsmäßigen Besonderheiten (Kontrollstellen, Autobahnabschnitte, Radarüberwachungen etc.) der einzelnen Bezirke sehr wohl Erfordernisse im Hinblick auf eigenständige Referatsstrukturen ergeben. In Bezug auf den Verkehrsstrafbereich zeigt sich die jeweilige Bedeutung etwa daran, dass in Bezirken mit großer diesbezüglicher Belastung eine Zuordnung direkt beim Verkehr/Verkehrsrecht erfolgt.*

[37] Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Juli 2024, mit der eine Geschäftsordnung für die Bezirkshauptmannschaften im Burgenland erlassen wird, LGBl. Nr. 45/2024.

[38] Erläuterungen zur Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Juli 2024, mit der eine Geschäftsordnung für die Bezirkshauptmannschaften im Burgenland erlassen wird (Bgld. BH-GeO), LGBl. Nr. 45/2024.

Wie im Bericht erwähnt, hat unabhängig davon die Einrichtung von eigenen Strafämtern (für alle Strafverfahren, nicht nur Verkehrsbereich) Vor- und Nachteile. Bei der Einführung von VSTV wurde dieser Umstand eingehend diskutiert, mit dem Ergebnis, dass der derzeitigen Struktur der Vorzug zu geben ist. Insbesondere wäre es aufgrund der Vielzahl der Fachmaterien gar nicht möglich, die notwendige Expertise zu erlangen, sodass letztlich doch Rückfragen beim Fachreferat erforderlich wären (Doppelgleisigkeiten) .

Eine flexible Gestaltung der Geschäftseinteilungen der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften soll somit auch weiterhin möglich bleiben. Es soll so ermöglicht werden, allenfalls Materiengesetze je nach personellen Ressourcen flexibel Referaten zuzuteilen. Dem Grunde nach bedeuten schließlich unterschiedliche Strukturen auch keine Ineffizienz im Sinne der Gebarungsprüfung.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Kompetenz zur Regelung der Organisation der Bezirkshauptmannschaften nach Art. 15 Abs. 1 B-VG dem Landesgesetzgeber zukommt. Dieser hat dabei jedoch § 8 Abs. 5 lit. b ÜG 1920 zu berücksichtigen, wonach die Bezirkshauptmannschaften dem Landeshauptmann unterstellt sind. Diesem kommen daher die Vollziehungskompetenzen in Angelegenheiten der inneren Organisation der Bezirkshauptmannschaften zu.

Ausgehend davon bestimmt § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften (im Folgenden: BH-OrgG), dass bei den Bezirkshauptmannschaften Referate einzurichten sind, auf die sämtlichen Aufgaben nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind. Die Zahl der Referate, ihre Bezeichnung und die Aufteilung der Aufgaben auf sie hat nach § 3 Abs. 2 BH-OrgG ausschließlich der Bezirkshauptmann in einer Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft festzusetzen. Diese Regelung wird in den Erläuternden Bemerkungen zur Stammfassung des BH-OrgG damit begründet, dass die Zahl der Referate, ihre Bezeichnung und ihr Wirkungskreis von der Größe der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft abhängen und daher im Gesetz „keine starre Einteilung" vorgesehen wird, sondern „es dem jeweiligen Bezirkshauptmann überlassen bleiben [soll], die näheren diesbezüglichen Regelungen in einer Geschäftseinteilung zu treffen". Konsequenterweise ist dem Landeshauptmann daher in § 3 Abs. 3 BH-OrgG lediglich die Festsetzung von „Grundsätzen" für die Einrichtung der Referate und für die Aufteilung der Aufgaben auf sie aufgetragen. Den vom LRH angeregten Vereinheitlichungen in Hinblick auf die Anzahl, Bezeichnung und Aufgaben der bei den Bezirkshauptmannschaften eingerichteten Referate stehen diese Bestimmungen des BH-OrgG somit entgegen, sodass es dem Landeshauptmann auf dieser Grundlage verwehrt ist, konkrete Bestimmungen zur Wahrung einer diesbezüglichen Einheitlichkeit zu erlassen, insbesondere eine bestimmte Anzahl von Referaten bzw. Subreferaten und deren Bezeichnung vorzugeben.

Die bestehende Rechtslage nach dem BH-OrgG trägt – worauf bereits in den Gesetzesmaterialien zutreffend hingewiesen wird – der Tatsache Rechnung, dass die Tiroler Bezirkshauptmannschaften grundlegende personelle und strukturelle Unterschiede aufweisen.

Die unterschiedlichen Größen, Aufgabenschwerpunkte, Leistungskapazitäten und Ressourcen der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften sollen im Interesse einer möglichst effizienten Aufgabenbewältigung daher auch in der Aufbauorganisation der Bezirkshauptmannschaften Berücksichtigung finden können, weshalb sich der Landesgesetzgeber aus guten Gründen gegen eine entsprechende Vereinheitlichung und insbesondere gegen eine „starre Einteilung" entschieden hat.
Sofern der LRH die einschlägige Rechtslage nach dem Bgld Bezirkshauptmannschaften-Gesetz ins Treffen führt, darf darauf hingewiesen werden, dass das Bgld Bezirkshauptmannschaften-Gesetz – anders als das BH-OrgG – auch eine entsprechende Verordnungsgrundlage im § 4 Abs. 1 und 2 leg. cit. enthält, wonach die Zahl und Bezeichnung der bei den Bezirkshauptmannschaften eingerichteten Referate sowie eine allfällige weitere organisatorische Untergliederung derselben in einer vom Landeshauptmann zu erlassenden Geschäftsordnung zu bestimmen sind. Diese Regelung unterscheidet sich somit grundlegend von der dem Tiroler Landeshauptmann nach § 3 Abs. 3 BH-OrgG zukommenden Kompetenz zur Festsetzung von bloßen „Grundsätzen" für die Einrichtung der Referate und die Aufteilung der Aufgaben auf sie.
Festgehalten wird, dass eine einheitliche Aufbauorganisation der Bezirkshauptmannschaften aufgrund der bestehenden Gesetzeslage nicht zulässig wäre und eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen aus den genannten Gründen als nicht zweckmäßig erachtet wird.

Replik

Die Empfehlung des LRH zielte nicht auf eine identische Aufbauorganisation aller Tiroler Bezirkshauptmannschaften ab, sondern primär auf eine Aktualisierung der seit 1987 unverändert in Kraft stehenden Verordnung. Der LRH stellte die heterogene Aufbauorganisationen zur Abwicklung der Verkehrsstrafen in den Bezirkshauptmannschaften dar. Im Sinne der Vergleichbarkeit, Transparenz und Bürgerfreundlichkeit empfahl der LRH daher, auf eine einheitlichere Aufbauorganisation im Hinblick auf Anzahl, Bezeichnung und Aufgaben der (Sub-)Referate hinzuwirken.

Keine Strafämter

Die in den Bezirkshauptmannschaften eingerichteten Referate waren grundsätzlich innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches (z.B. Verkehr oder Umwelt) sowohl für die Administrativverfahren (z.B. Genehmigungen) als auch Verwaltungsstrafverfahren zuständig.

Im Österreichvergleich bestanden auch noch andere Organisationsstrukturen. So gab es etwa in den Bezirkshauptmannschaften der Steiermark[39] und des Burgenlands[40] Strafämter bzw. Strafreferate, welche sämtliche Strafverfahren unabhängig vom Rechtsgebiet abwickelten.

Beide Organisationsstrukturen hatten Vor- und Nachteile. Der Vorteil der Struktur in Tirol lag darin, dass die FachreferentInnen die den Anzeigen zugrundeliegenden Sachverhalte aufgrund ihrer Expertise für das Rechtsgebiet selbstständig einschätzen konnten. Die Organisation in Strafämter war dahingehend vorteilhaft, dass die StrafreferentInnen ausschließlich für Strafverfahren zuständig waren und so mehr Erfahrung mit dem IT-Programm und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hatten.

Referenz - Bezirkshauptmannschaft

Die Bezirkshauptleute hatten im Rahmen einer Konferenz beschlossen, dass jede Bezirkshauptmannschaft schwerpunktmäßig für ein Thema zuständig war. Die Aufgaben der sogenannten „Referenz-BH" lagen u.a. darin, behördenübergreifende Fragen zu klären. Die für das Thema „Verkehr" zuständige Referenz-Bezirkshauptmannschaft war Kufstein. Die VertreterInnen der BH Kufstein teilten mit, dass dies mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand verbunden war, wobei dieser mangels Dokumentation (z.B. in der Kosten- und Leistungsrechnung) für den LRH nicht quantifizierbar war.

Fehlende schriftliche Beschlüsse und Vorgaben

Der LRH stellte fest, dass

- zu den in den Bezirkshauptleute-Konferenzen getroffenen Entscheidungen und Beschlüssen grundsätzlich keine schriftliche Dokumentation sowie
- keinerlei schriftliche Regelungen betreffend die Aufgaben der Referenz-Bezirkshauptmannschaft

vorlagen.

Bewertung

Der LRH bewertete positiv, dass die Bezirkshauptmannschaften fachlich kooperierten und im Zuge der Prüfung des LRH die Tätigkeiten als „Referenz-BH" als Leistungsart in die Kosten- und Leistungsrechnung aufnahmen. Nach Ansicht des LRH sollten die Aufgaben und Zuständigkeiten einer Referenz-Bezirkshauptmannschaft jedoch auch außerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung formal definiert werden.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl, die in den Bezirkshauptleute-Konferenzen getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse schriftlich zu dokumentieren und die Verantwortlichkeiten einer Referenz-Bezirkshauptmannschaft im Sinne der Transparenz formal zu definieren.

[39] RH-Bericht „Verwaltungsstrafen im Umweltbereich", Reihe Bund 2024/26, TZ 4.
[40] Prüfungsbericht des LRH Burgenland, Strafgeldgebarung Bezirkshauptmannschaften 2020 bis 2023, Rz 4.

Stellungnahme der Regierung

*Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die in den Bezirkshauptleute-Konferenzen getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse schriftlich zu dokumentieren und die Verantwortlichkeiten einer Referenz-Bezirkshauptmannschaft im Sinne der Transparenz formal zu definieren, wird angemerkt, dass zukünftig über die Ergebnisse der Bezirkshauptleute-Konferenz ein Protokoll geführt wird. Zu den Verantwortlichkeiten einer Referenz-Bezirkshauptmannschaft ist festzuhalten, dass die diesbezüglichen Leistungen seit Jänner 2025 neu in der KLR hinterlegt sind.**

An welcher Stelle (außerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung) eine weitere formale Definition dieser Aufgaben vorgenommen werden könnte, wird geprüft, wobei die Zuständigkeit für Referenzangelegenheiten ohnehin seit Jahren verschriftlicht ist.

** Anmerkung LRH: die in der Stellungnahme der Regierung an dieser Stelle enthaltene Tabelle findet sich im Anhang zum Prüfbericht*

Internetauftritt

Die Internetseiten der Bezirkshauptmannschaften waren sowohl hinsichtlich ihrer Startseiten als auch der weiteren Inhalte uneinheitlich strukturiert und enthielten unterschiedliche Informationen.

Lediglich die Internetseiten von drei Bezirkshauptmannschaften enthielten Informationen über Verkehrsstrafen, wie beispielsweise zur Frage, was eine Anonymverfügung war. Dabei verlinkte eine Bezirkshauptmannschaft auf die Internetseite des Bundes, während zwei Bezirkshauptmannschaften in unterschiedlicher Ausführlichkeit Informationen auf ihren Internetseiten zur Verfügung stellten.

Die Bezirkshauptmannschaften erhielten eine Vielzahl an Anfragen zum Verfahrensablauf und insbesondere zu Anonymverfügungen (siehe Kapitel 4.1.2. Verfahrenserledigungen). Daher wäre auch unter diesem Gesichtspunkt die Bereitstellung von Informationen zum Verfahrensablauf sinnvoll, um die Anzahl der erhaltenen Rückfragen zu reduzieren.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl,

- den Internetauftritt der Bezirkshauptmannschaften und dabei insbesondere die Startseiten einheitlicher zu strukturieren sowie
- Informationen über die wesentlichen Verfahrensabläufe bei Verkehrsstrafen bereitzustellen und diese rechtlichen Informationen zusätzlich in einer leicht verständlichen Art zu kommunizieren (z.B. Informationsvideo über den Verfahrensablauf bei Erhalt einer Anonymverfügung).

Stellungnahme der Regierung

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, den Internetauftritt der Bezirkshauptmannschaften und dabei insbesondere die Startseiten einheitlicher zu strukturieren, sowie Informationen über die wesentlichen Verfahrensabläufe bei Verkehrsstrafen bereitzustellen und diese rechtlichen Informationen zusätzlich in einer leicht verständlichen Art zu kommunizieren (z.B. Informationsvideo über den Verfahrensablauf bei Erhalt einer Anonymverfügung), ist durch das Projekt „Anonymverfügung NEU" entsprochen, wobei am 01.04.2025 eine erste online Informationsveranstaltung durchgeführt wurde. Im Wesentlichen geht es dabei um einen einheitlichen Internetauftritt, eine neue Briefvorlage für Anonymverfügungen, Verlinkung auf eine landeseinheitliche spezielle Informationsseite, Anruflenkung (mit Anrufbeantworter auch in den Fremdsprachen Englisch und Italienisch).
Seitens des Landes Tirol wurde gegenüber dem Bund nunmehr wiederholt die Schaffung einer datenschutzrechtlichen Grundlage für den Aufdruck von QR-Codes auf Anonymverfügungen angeregt. Mithilfe eines solcherart aufgedruckten QR-Codes könnten die auf einem Beweismittelserver abgespeicherten „Radarfotos" direkt durch den Betroffenen abgerufen bzw. heruntergeladen werden. Damit könnte die Zahl der Rückfragen – sei es telefonisch oder in schriftlicher Form – erheblich reduziert werden.
Die Thematik Internetauftritt aller Landesdienststellen ist darüber hinaus ein Handlungsfeld im gegenwärtigen Tirol-Konvent-Prozess und wird daher auch in diesem Zusammenhang bearbeitet.

3.2. Personalausstattung

Die Tiroler Bezirkshauptmannschaften unterschieden sich neben ihrer Aufbauorganisation auch hinsichtlich ihres Personalstandes. Zum 31.12.2023 standen den Bezirkshauptmannschaften folgende Personalressourcen zur Verfügung:

Diagr. 5: Bedienstete in den Tiroler Bezirkshauptmannschaften und hiervon in der Abwicklung von Verkehrsstrafen im Jahr 2023 (VBÄ)[41] (Quelle: Abt. Organisation und Personal im Amt der Tiroler Landesregierung; Darstellung: LRH)

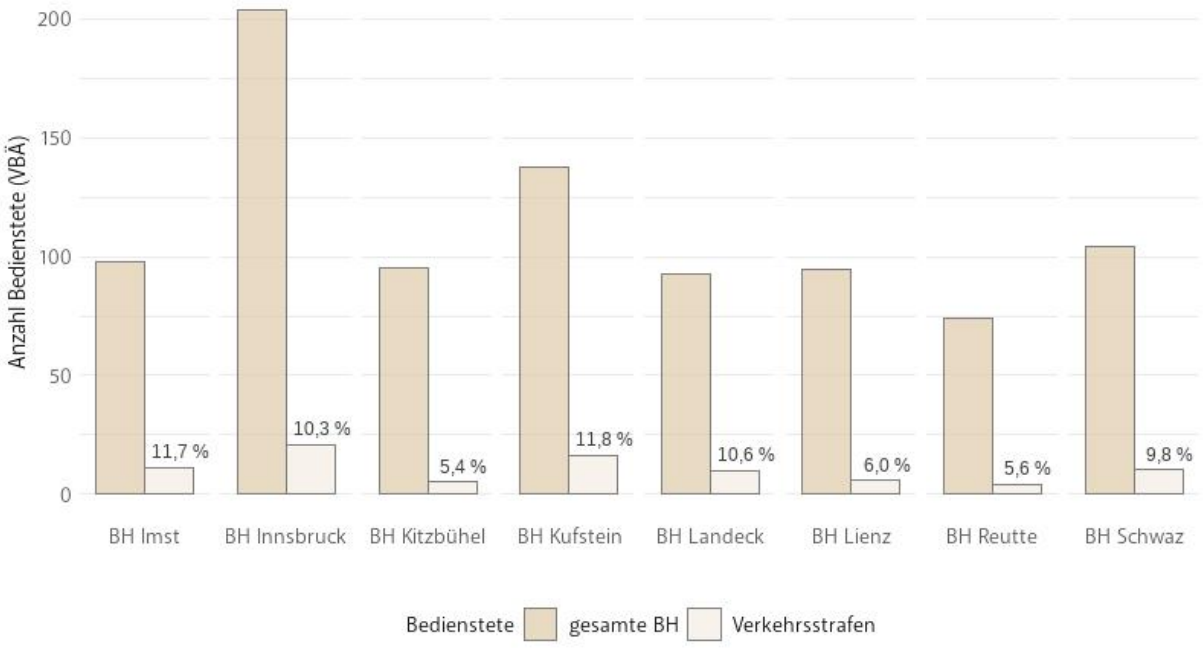

Bedienstete der Tiroler BH in VBÄ

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck war hinsichtlich des Personalstandes die größte Bezirkshauptmannschaft Tirols. Per 31.12.2023 verzeichnete sie 203,8 VBÄ (257 Köpfe), gefolgt von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein (137,4 VBÄ, 169 Köpfe) und der Bezirkshauptmannschaft Schwaz (104,4 VBÄ, 131 Köpfe). Die Bezirkshauptmannschaft Reutte verfügte mit 74,2 VBÄ (87 Köpfe) über die geringste Anzahl Bediensteter.

Bedienstete Verkehrsstrafen

Der Anteil der mit Verkehrsstrafen betrauten Bediensteten am Gesamtpersonal betrug in den Jahren 2020 bis 2023 zwischen 3 % und 13 % je nach Bezirkshauptmannschaft und Jahr. Im Durchschnitt beschäftigte die Bezirkshauptmannschaft Imst den größten, die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel den kleinsten Anteil ihrer Bediensteten für die Bearbeitung von Verkehrsstrafen. Der durchschnittliche Anteil des Personals für die Abwicklung von Verkehrsstrafen lag bei 9 %.

Die für die Abwicklung von Verkehrsstrafen zur Verfügung stehenden Personalressourcen entwickelten sich über den Zeitraum 2020 bis 2023 wie folgt:

[41] VBÄ, die in der Abwicklung von Verkehrsstrafen involviert waren, gemäß Leistungsschätzungen per Dezember des jeweiligen Jahres (inkl. Vollzug, exkl. Rechenstellen).

Diagr. 6: Bedienstete (VBÄ) für Verkehrsstrafen der Tiroler Bezirkshauptmannschaften im Zeitraum 2020 bis 2023 (Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

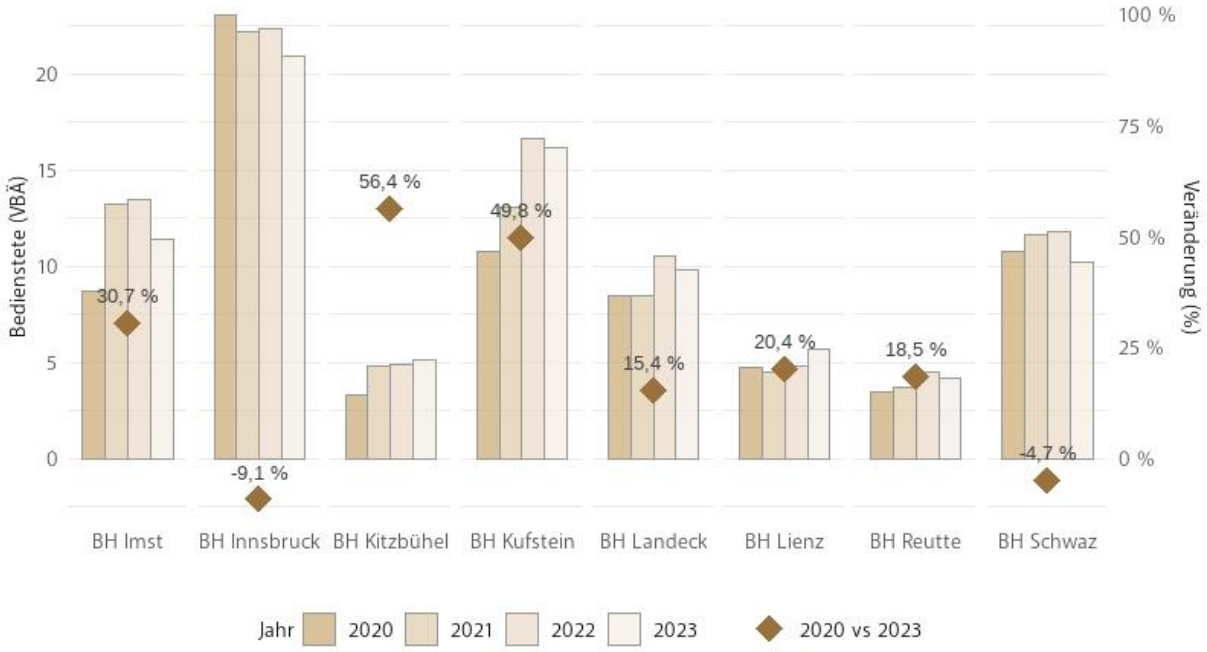

Entwicklung

Im Großteil der Tiroler Bezirkshauptmannschaften stieg im Zeitraum 2020 bis 2023 das für die Abwicklung von Verkehrsstrafen zur Verfügung stehende Personal, teilweise bis zu 56 % im Vergleich zum Jahr 2020. Die Bezirkshauptmannschaften Innsbruck und Schwaz verfügten zum Ende des Jahres 2023 über weniger personelle Ressourcen als im Jahr 2020.

Die Zunahme der personellen Ressourcen im o.a. Zeitraum begründeten die Bezirkshauptmannschaften maßgeblich mit der COVID-19-Pandemie. Zahlreiche MitarbeiterInnen aus den für Verkehrsstrafen zuständigen Organisationseinheiten waren pandemiebedingt vorübergehend anderweitig eingesetzt und kehrten sukzessive in ihre ursprünglichen Tätigkeitsbereiche zurück.

Der LRH stellte einen Anstieg der Verfahren im Zusammenhang mit Verkehrsstrafen fest (siehe Kapitel 4.1.1. Anzeige). Aus Sicht des LRH wäre grundsätzlich eine entsprechende Personalaufstockung zu erwarten gewesen. Die Detailanalyse zeigte jedoch in den meisten Tiroler Bezirkshauptmannschaften keinen durchgängigen Aufwärtstrend. Vielmehr war ab 2023 ein rückläufiger Trend der verfügbaren personellen Ressourcen zu beobachten. Der LRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Feststellungen und Empfehlungen im Kapitel 4. Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren.

4. Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren

4.1. Verfahrensablauf

Überblick

Den Beginn eines Strafverfahrens in der Bezirkshauptmannschaft bildete das Einbringen einer Anzeige. Diese spielten Bundespolizei oder sonstige Aufsichtsorgane über eigene Module oder Schnittstellen in VStV ein.

Anhand der Anzeige hatten die Bezirkshauptmannschaften zu beurteilen, ob sie zuständig waren und ein strafbares Delikt vorlag. Andernfalls war das Verfahren abzutreten bzw. einzustellen.

Sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorlagen, konnte die Bezirkshauptmannschaft im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens eine Anonymverfügung oder einen Info-Letter an den/die ZulassungsbesitzerIn versenden.

War dies nicht möglich bzw. wurde die Anonymverfügung/Info-Letter nicht bezahlt, hatte die Behörde den/die LenkerIn auszuforschen und je nach Delikt eine Strafverfügung auszustellen oder ein ordentliches Strafverfahren einzuleiten.

Die Verfahren endeten in der Regel mit der Bezahlung der Strafe oder der Einstellung des Strafverfahrens.

Die folgende Abbildung zeigt überblicksmäßig die wesentlichen Abläufe des Verwaltungsstrafverfahrens im Zusammenhang mit Verkehrsstrafen:

Diagr. 7: Ablauf des Verwaltungsstrafverfahrens (Darstellung: LRH in Anlehnung an RH Österreich)

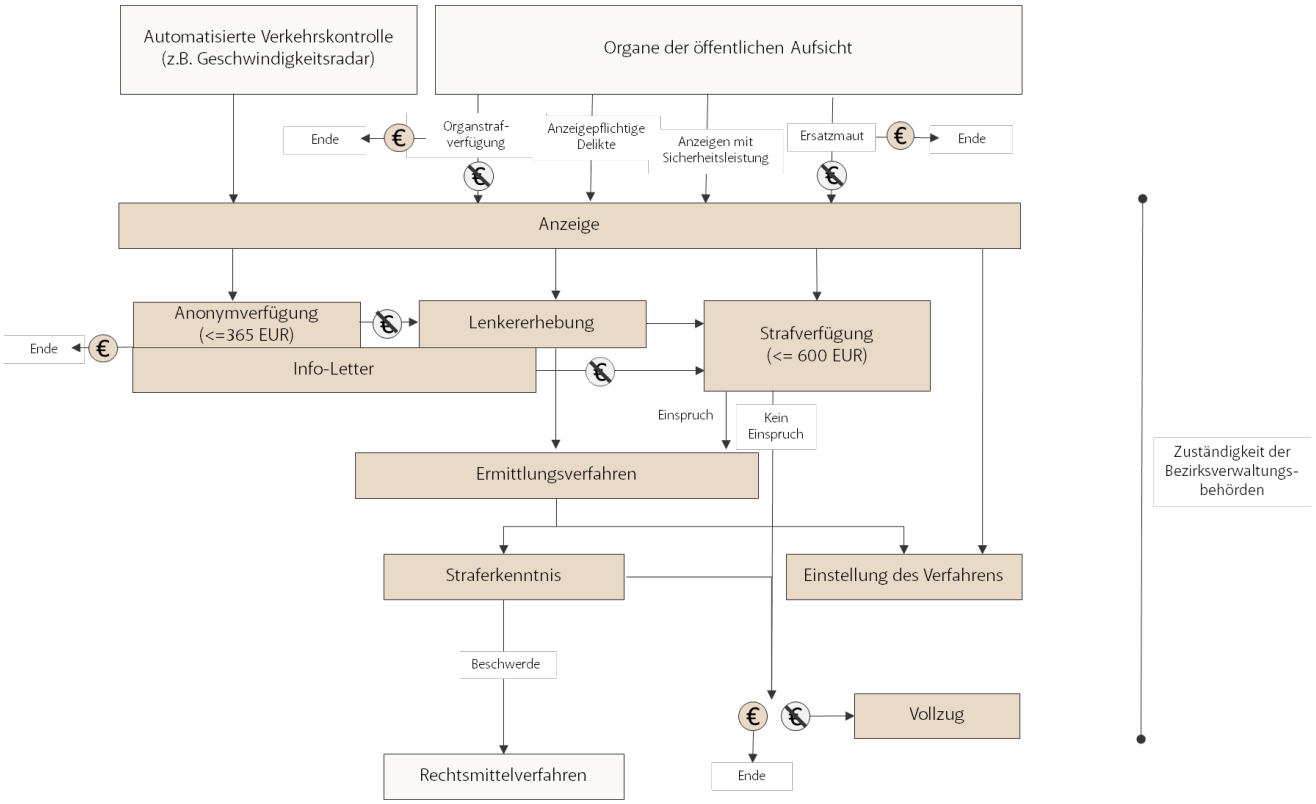

4.1.1. Anzeige

Anzeigen samt Deliktcode

Sämtliche Anzeigen waren mit einem sogenannten „Deliktcode" zu kennzeichnen. Dieser enthielt für die weitere Bearbeitung notwendige Informationen wie z.B. den Tatbestand, die relevante Rechtsmaterie, die Eignung für abgekürzte Verfahren sowie einen allfälligen Strafrahmen.

Durch den Deliktcode wurden in VStV diverse Felder wie der Übertretungstext sowie ein Strafvorschlag automatisch befüllt. Dies führte zur Automatisierung, Beschleunigung sowie Vereinheitlichung des Prozesses.

Tab. 4: Beispielhafte Informationen aus einem Deliktcode (Quelle: Tatbestandskatalog; Darstellung: LRH)

Deliktcode 8006	
Rechtsgebiet	StVO
Rechtsnorm	§ 52 lit a Z 10a StVO idF BGBl. I Nr. 37/2019
Übertretungstext	Sie haben [...] die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 6 km/h überschritten.
Strafrahmen	bis zu € 726
Verordnete Strafhöhe für Anonymverfügung	€ 30

Tatbestandskatalog

Die Deliktcodes wurden im sogenannten „Tatbestandskatalog" elektronisch verwaltet, welcher sowohl Delikte aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundes (z.B. StVO, KFG) als auch der Länder (z.B. Parkabgabegesetze) umfasste.

Im Tatbestandskatalog waren zum Stichtag 31.12.2024 über 16.000 unterschiedliche Deliktcodes abrufbar, wobei alleine rd. 4.000 Delikte unterschiedliche Geschwindigkeitsüberschreitungen betrafen.[42]

Radargeräte vs. Anhaltung

Die Anzeige von Verkehrsdelikten beruhte in der Regel auf einer Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen (v.a. Geschwindigkeits-Radargeräte) oder einer dienstlichen Wahrnehmung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (v.a. Anhaltung durch die Bundespolizei).

Laut Angaben der Bezirkshauptmannschaften beruhte der überwiegende Anteil an Anzeigen auf technischen Verkehrsüberwachungen, jedoch gab es keine detaillierten Auswertungen dazu.

[42] Über eine Portalanwendung konnten die SachbearbeiterInnen den Tatbestandskatalog öffnen und dort mittels unterschiedlicher Suchkriterien nach Delikten, Strafvorschlägen, Übertretungstexten usw. suchen. Am Anfang jedes Monats wurden neue Delikte oder Aktualisierungen bei den Deliktcodes ins VStV übertragen.

Beweismittel	Als Nachweis gegenüber den Beschuldigten waren Beweismittel in Form von Fahrzeug-, Kennzeichen- oder LenkerInnenfotos für die Bezirkshauptmannschaft von besonderer Bedeutung. Die Bezirkshauptmannschaften konnten von der Bundespolizei freigegebene Beweismittel direkt in VStV und jene der ASFINAG über eine eigene Anwendung abrufen. Für Beweismittel von Gemeindewachkörpern fehlte eine solche Möglichkeit, die Bezirkshauptmannschaften mussten diese im Anlassfall per E-Mail beim Anzeigenden anfordern. Dies verursachte einen höheren Verwaltungsaufwand. Mit der 35. StVO-Novelle[43] wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, dass auch jene Gemeinden, die über keinen Gemeindewachkörper verfügten, punktuelle Geschwindigkeitsmessungen auf Gemeindestraßen durchführen konnten. Nach Ansicht des LRH wird dies mittelfristig zu einer Zunahme von Anzeigen führen und folglich den Verwaltungsaufwand der Bezirkshauptmannschaften erhöhen.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, den Bezirkshauptmannschaften auch bei Anzeigen aus dem Bereich der Gemeinden einen digitalen Zugang zu Beweismitteln zu ermöglichen, um den Verwaltungsaufwand angesichts der zunehmenden Anzahl an Anzeigen und damit einhergehenden Anfragen zu Beweismitteln zu reduzieren.
Stellungnahme der Regierung	*Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, den Bezirkshauptmannschaften auch bei Anzeigen aus dem Bereich der Gemeinden einen digitalen Zugang zu Beweismitteln zu ermöglichen, um den Verwaltungsaufwand angesichts der zunehmenden Anzahl an Anzeigen und damit einhergehenden Anfragen zu Beweismitteln zu reduzieren, wird mittgeteilt, dass der IT-Beirat das Projekt „CCC-Beweismittelserver" beschlossen hat. Mit der Umsetzung wurde seitens der DVT bereits begonnen, wobei der Betrieb voraussichtlich im Herbst 2025 gestartet wird.*
Anzahl Anzeigen	Die Tiroler Bezirkshauptmannschaften bearbeiteten im Jahr 2023 über 830.000 Anzeigen von Verkehrsdelikten mit 3.024 unterschiedlichen Deliktcodes, wobei nahezu 80 % der Anzeigen Übertretungen nach der StVO betrafen. Nachfolgend stellte der LRH die Entwicklung der Anzeigen im Zeitraum 2017 bis 2023 dar. Er wies dabei auf die unterschiedlichen Datenquellen (BHIS, VStV) und die daraus resultierende eingeschränkte Konsistenz der Jahreswerte hin.

[43] Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (35. StVO-Novelle), BGBl. I Nr. 52/2024.

Diagr. 8: Entwicklung der Anzahl an Anzeigen (Quelle: VStV Jahresstatistiken 2019 bis 2023 bzw. BHIS Auswertungen 2017 bis 2021)

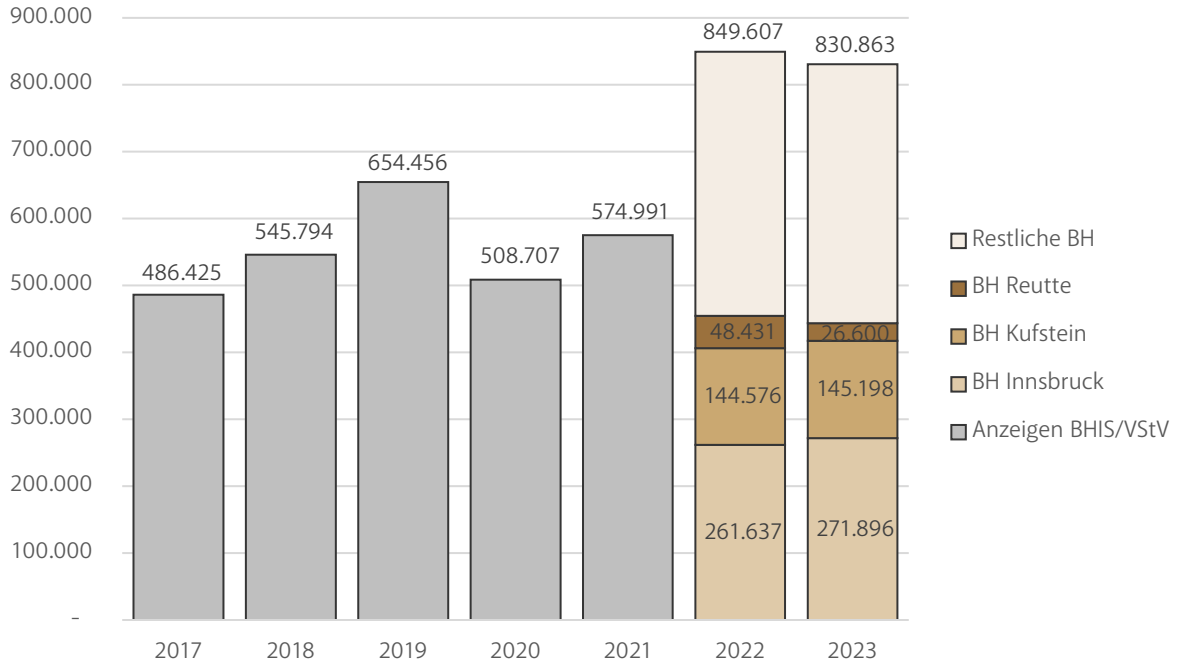

Entwicklung seit 2017

Die Anzahl der von allen acht Bezirkshauptmannschaften bearbeiteten Anzeigen erhöhte sich von 2017 (486.425) bis 2022 (849.607) nach einem zwischenzeitlichen Rückgang in den Jahren 2020 und 2021 (verringertes Verkehrsaufkommen iZm der COVID-19-Pandemie) um 74,7 %. Im Jahr 2023 sank die Anzahl der Anzeigen gegenüber dem Vorjahr leicht (2,3 %).

Anteile BH Innsbruck, Kufstein und Reutte

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck bearbeitete im Jahr 2023 mit 271.896 Anzeigen rd. 32,7 % der Gesamtanzahl, die Bezirkshauptmannschaft Kufstein 17,5 %. Die Anzeigen der Bezirkshauptmannschaft Reutte (Anteil 3,2 %) hatten sich gegenüber dem Jahr 2022 aufgrund einer Baustelle und der damit einhergehenden Deaktivierung eines stationären Radargerätes um 45,1 % verringert.

4.1.2. Verfahrenserledigungen

Übersicht

Die Strafverfahren in den Bezirkshauptmannschaften endeten grundsätzlich mit

- der Bezahlung einer mittels Anonymverfügung, Info-Letter, Strafverfügung oder Straferkenntnis verhängten Strafe oder
- der Einstellung des Verfahrens.

Der LRH konnte aufgrund der Datenqualität nicht darstellen, wie die konkreten Verfahren endeten. Er verglich stattdessen das Verhältnis an erstellten Info-Letter-(Maut), Anonymverfügungen, Strafverfügungen und Straferkenntnissen sowie verfügten Einstellungen in den Bezirkshauptmannschaften Innsbruck, Kufstein und Reutte:[44]

Diagr. 9: Verhältnis ausgewählter Erledigungen (Durchschnitt der Jahre 2022 und 2023; Quelle: Auswertungen aus der VStV Jahresstatistik 2022 und 2023 sowie Auswertungen zu Einstellungen)

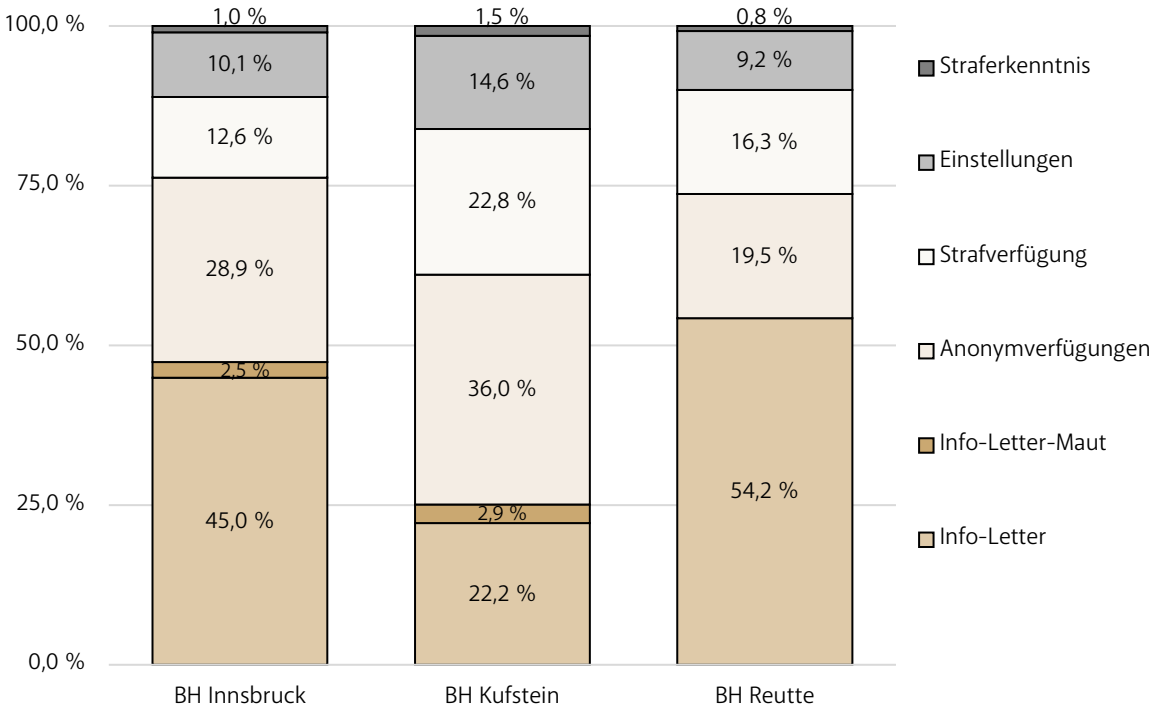

Unterschiede zwischen den BH

Die Erledigungsarten unterschieden sich zwischen den Bezirkshauptmannschaften teilweise wesentlich. In den Bezirkshauptmannschaften Innsbruck und Reutte betrafen die meisten Erledigungen Info-Letter, gefolgt von Anonymverfügungen und Strafverfügungen. Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein verschickte demgegenüber verhältnismäßig viele Anonymverfügungen und verfügte häufiger Einstellungen (z.B. aufgrund von Zustellhindernissen im Ausland)[45].

Kategorien von angezeigten Delikten

Der LRH stellte fest, dass die unterschiedlichen Erledigungsarten insbesondere durch die unterschiedlichen Kategorien von angezeigten Delikten begründet waren. Diese wiederum resultierten aus unterschiedlichen örtlichen Begebenheiten (z.B. Autobahnen vs. Gemeindestraßen) und den unterschiedlichen Schwerpunkten der Verkehrsüberwachung (z.B. Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen, Mautkontrollen, LKW-Kontrollstellen).

[44] Bei dieser Auswertung war zu berücksichtigen, dass es einige Geschäftsfälle gab, welche mehrere Erledigungen beinhalteten, so z.B., wenn eine nicht bezahlte Anonymverfügung zu einer Strafverfügung führte.
[45] Siehe dazu im Detail die Kapitel 4.1.3. Einstellung des Verfahrens und 5. Grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten.

Die Analyse der angezeigten Delikte zeigte, dass die Bezirkshauptmannschaften Innsbruck und Reutte verhältnismäßig viele Anzeigen betreffend Geschwindigkeitsüberschreitungen (rd. 80 %) erhielten. Diese konnten aufgrund einer EU-Richtlinie mittels Info-Letter grenzüberschreitend verfolgt werden. Bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein betrafen dagegen nur rd. 60 % der Anzeigen Geschwindigkeitsdelikte, dafür waren aufgrund der LKW-Kontrollstellen Kundl und Radfeld mehr Delikte betreffend Fahrzeugmängel, Fahrverbote sowie Verstöße iZm Lenk- und Ruhezeiten zu strafen. Mangels Anwendbarkeit der EU-Richtlinie konnten diese Delikte nicht mittels Info-Letter erledigt werden und führten vermehrt zu Strafverfügungen oder Straferkenntnissen.

Vor dem Hintergrund der beschränkten Aussagekraft der vorhandenen Daten waren detailliertere Analysen zu den Unterschieden in den einzelnen Erledigungen zwischen den Bezirkshauptmannschaften nicht möglich.

Anonymverfügung und Info-Letter

Übersicht

In den Jahren 2022 und 2023 betrafen durchschnittlich zwischen 61 % und 76 % der Erledigungen Anonymverfügungen oder Info-Letter-(Maut), die an den/die ZulassungsbesitzerIn versendet wurden. Sofern der/die ZulassungsbesitzerIn die Strafe bezahlte, stellten die Bezirkshauptmannschaften das Verfahren ohne weitere Ermittlungsschritte (v.a. Ausforschung des/der LenkerIn) ein. In diesem Fall erfolgte auch kein Eintrag ins Strafregister.

Einzahlungsquoten

Den Bezirkshauptmannschaften lagen keine Auswertungen vor, in wie vielen Fällen der Versand einer Anonymverfügung oder eines Info-Letters zur Einzahlung der Strafe führte. Diese Informationen konnte der LRH jedoch aus den anlässlich der Prüfung bereitgestellten Daten ermitteln:

Diagr. 10: Einzahlungsquoten bei Anonymverfügungen, Info-Letter und Info-Letter-Maut (Durchschnitt der Jahre 2022 und 2023; Quelle: Auswertungen aus VStV)

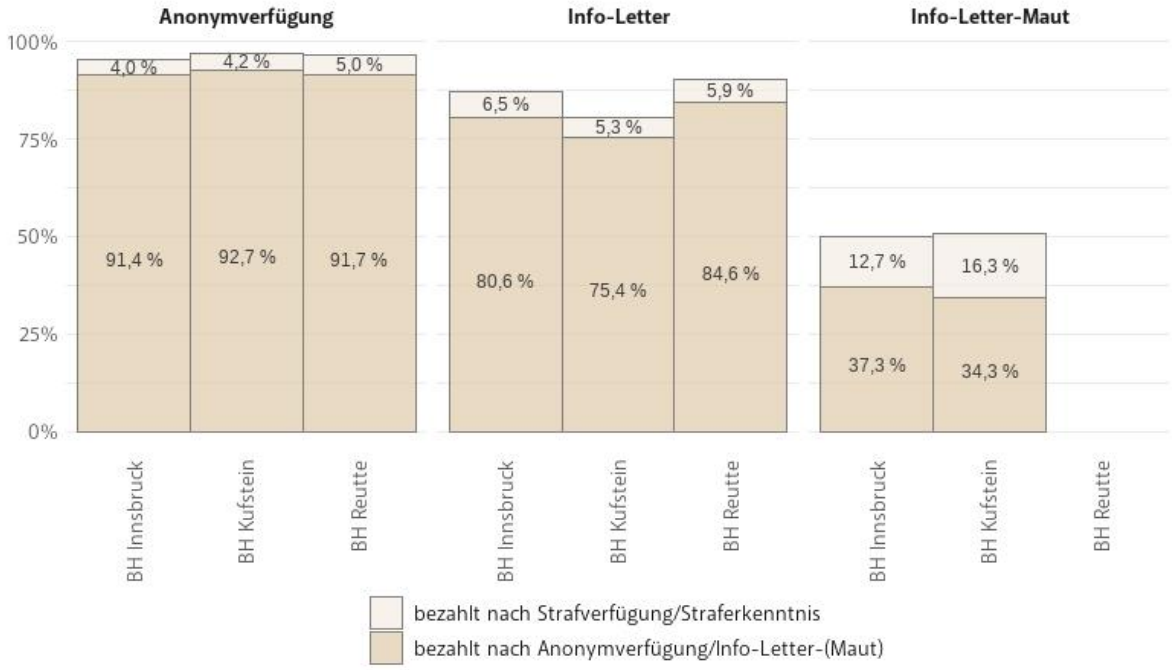

Zahlungsquoten im Inland höher

Das Diagramm veranschaulicht, dass die ZulassungsbesitzerInnen rd. 92 % der Anonymverfügungen, zwischen 75 % und 85 % der Info-Letter und zwischen 34 % und 37 % der Info-Letter-Maut ohne weitere Verfahrensschritte bezahlten. Die Bezirkshauptmannschaft Reutte hatte - mangels Autobahnen im Bezirk - keine Mautdelikte zu bearbeiten.

In Fällen, in denen die Anonymverfügung oder der Info-Letter zunächst nicht bezahlt wurden und weitere Verfahrensschritte (Strafverfügungen und Straferkenntnisse) notwendig waren, erhöhte sich die Zahlungsquote für Anonymverfügungen und Info-Letter um 4 % bis 7 % und für Info-Letter-Maut um 13 % bis 16 %.

Die niedrigeren Einzahlungsquoten bei den Info-Letter und insbesondere Info-Letter-Maut waren auf höhere Einstellungsquoten bei ausländischen Beschuldigten zurückzuführen. Der LRH verwies in diesem Zusammenhang auf die folgenden Kapitel 4.1.3. Einstellung des Verfahrens und 5. Grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten.

Verfahrensaufwand

Bei Vorliegen der notwendigen Daten (amtliches Kennzeichen, Zulassungsdaten) konnten Anonymverfügungen und Info-Letter mittels „Knopfdruck" automatisiert und effizient versandt werden. Daher verursachten diese Verfahren grundsätzlich geringe Personalaufwendungen. Gleichzeitig dokumentierte die hohe Einzahlungsquote bei Anonymverfügungen die Effektivität dieses abgekürzten Verfahrens.

Zusätzlich hoher Zeitaufwand	Gemäß Auskunft der Bezirkshauptmannschaften verursachten Anonymverfügungen und Info-Letter jedoch abseits des eigentlichen Verfahrens erheblichen Zeitaufwand, da sich die ZulassungsbesitzerInnen oftmals mit Fragen und Anliegen (z.B. Übermittlung Beweisfoto, weiterer Prozessablauf, Zahlungsmodalitäten) an die Bezirkshauptmannschaften wendeten. Eine interne Erhebung der Tiroler Bezirkshauptmannschaften dokumentierte, dass bis zu 900 Anrufe/Woche zu diesen Themen eingingen.
Projekt „Verbesserung Anonymverfügungen“	Die Bezirkshauptmannschaften starteten kurz vor Beginn der Prüfung durch den LRH ein Projekt mit dem Ziel „Verbesserung der Verarbeitung von Anonymverfügungen und deren Rückläufe“. Im Rahmen dieses Projektes wurden unterschiedliche Möglichkeiten zur Verbesserung des Prozesses definiert, wie z.B. • Verbesserungen des Internetauftritts, • Anruflenkung bzw. Anrufroboter und • automationsunterstützte Abfrage der Beweismittel.
Bewertung	Der LRH bewertete dieses Projekt positiv und erkannte in der Digitalisierung ein hohes Potenzial, die Prozesse effizienter zu gestalten. Die Verbesserung des Internetauftritts, die Einführung eines Chatbots und die automationsunterstützte Abfrage von Beweismitteln könnten nach Ansicht des LRH Anfragen und somit den Personalaufwand der Bezirkshauptmannschaften erheblich reduzieren. Nach Ansicht des LRH wären künftig noch weitere Digitalisierungsschritte denkbar, wie etwa die Abwicklung des gesamten Verfahrens über ein Self-Service-Portal, in welches die BürgerInnen einsteigen und das komplette Verfahren (Abruf Beweismittel, Lenkerbekanntgabe, Eingabe eines Rechtsmittels, Einzahlung) digital abwickeln.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, das Projekt zur „Verbesserung der Verarbeitung von Anonymverfügungen“ auf sämtliche Verfahrensarten auszuweiten sowie darüber hinaus eine Digitalisierung des gesamten Verfahrensablaufes zu forcieren.
Stellungnahme der Regierung	*Betreffend die Empfehlung des Landesrechnungshofes, das Projekt zur „Verbesserung der Verarbeitung von Anonymverfügungen“ auf sämtliche Verfahrensarten auszuweiten sowie darüber hinaus eine Digitalisierung des gesamten Verfahrensablaufes zu forcieren, wird festgehalten, dass analog zur Umsetzung im Bereich der Anonymverfügungen bereits weitere Verfahrensschritte evaluiert werden (Informationsletter neu, Onlineerfassung von Lenkererhebungen, Hervorhebung von Pflichtangaben usw.).*

Strafverfügung

Übersicht

In den Jahren 2022 und 2023 betrafen durchschnittlich zwischen 13 % und 23 % der Erledigungen der Bezirkshauptmannschaften Innsbruck, Kufstein und Reutte Strafverfügungen.

Die Analyse der Deliktcodes zeigte, dass die Bezirkshauptmannschaften mittels Strafverfügung insbesondere

- nicht anonymverfügungsfähige Delikte (z.B. Fahrverbote, Fahrzeugmängel nach § 102 und § 103 KFG, nicht erteilte Lenkerauskünfte, nicht eingehaltene Lenk- und Ruhezeiten, erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen) sowie
- nicht bezahlte Anonymverfügungen und Info-Letter

verfolgten.

Verfahrensaufwand

Der LRH stellte fest, dass die Bezirkshauptmannschaften bis zur Erlassung der Strafverfügung zum jeweiligen Strafakt durchschnittlich vier ein- oder ausgehende Schriftstücke in VStV protokollierten (v.a. Lenkererhebungen).

Dies verdeutlicht, dass die mittels Strafverfügung beendeten Verfahren im Vergleich zu den Anonymverfügungen aufwändiger waren.

Straferkenntnis

Übersicht

Die Beendigung eines Verwaltungsstrafverfahrens mittels Straferkenntnis fand verhältnismäßig selten statt. Lediglich 1,0 % bis 1,5 % der Erledigungen betrafen Straferkenntnisse.

Die Analyse der Daten zeigte, dass Straferkenntnisse insbesondere Folge von Einsprüchen der Beschuldigten in abgekürzten Verfahren waren. Anzeigen, die ohne vorheriges abgekürztes Verfahren zu Straferkenntnissen führten, betrafen insbesondere schwerwiegende Delikte (z.B. Alkoholdelikte oder Fahrerflucht).

Verfahrensaufwand

Der LRH stellte fest, dass bis zur Erlassung der Straferkenntnisse durchschnittlich acht Ein- und Ausgänge in VStV protokolliert wurden. Neben bereits allfällig versandten Strafverfügungen bzw. Lenkererhebungen umfasste dies u.a. auch Beschuldigten- bzw. Zeugenladungen sowie Aufforderungen zur Rechtfertigung.

Die ordentlichen Strafverfahren waren im Vergleich zu den abgekürzten Verfahren somit komplexer, individueller und zeitaufwändiger.

4.1.3. Einstellung des Verfahrens

Rechtliche Grundlagen

Nach § 45 Abs. 1 VStG hatte die Behörde bei Vorliegen bestimmter Umstände (z.B. Tat konnte nicht erwiesen werden, Strafverfolgung war nicht möglich, der Aufwand für die Strafverfolgung war unverhältnismäßig) das Strafverfahren einzustellen.

Der Aufwand für die Strafverfolgung war gemäß 45 Abs. 1 Z 6 VStG unverhältnismäßig, wenn die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Für die Einstellung genügte nach § 45 Abs. 2 VStG grundsätzlich ein Aktenvermerk mit Begründung, nur in Ausnahmefällen war ein Bescheid zu erstellen.[46] Der/Die Beschuldigte war über die Einstellung zu benachrichtigen, wenn er/sie von dem gegen ihn/sie gerichteten Verdacht wusste.

Interne Regelungen

Die Tiroler Bezirkshauptmannschaften konkretisierten mit Aktenvermerk vom 4.5.2020 den Anwendungsbereich von § 45 Abs. 1 Z 6 VStG. Dieser Aktenvermerk

- stellte die Rahmenbedingungen dar (steigende Anzahl an Verfahren, Erreichen der Kapazitätsgrenzen der Behörden),
- fasste die rechtlichen Grundlagen zusammen,
- zeigte die praktischen Probleme insbesondere im Zusammenhang mit der Zustellung von Dokumenten bei Verfahren mit Auslandsbezug auf (z.B. Zustellung nicht möglich, da EmpfängerIn unbekannt) und
- kam zur Schlussfolgerung, dass zwar jede Einstellung einzelfallbezogen zu beurteilen war, jedoch bestimmte Sachverhalte (z.B. Anzeige ohne ZulassungsbesitzerIn, unvollständige Adresse, Zustellung nicht möglich, keine LenkerInnenbekanntgabe) nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verfolgt werden konnten und daher bis zu einer bestimmten Strafhöhe tendenziell einzustellen waren.

Dieser Aktenvermerk wurde laut Angaben der Bezirkshauptmannschaften im Rahmen einer Bezirkshauptleutekonferenz beschlossen und stellte eine zentrale Grundlage für die Einstellungspraxis dar. Da es jedoch keine Protokolle zu den Konferenzen gab, lag dieser Beschluss nicht schriftlich vor (siehe Kapitel 3.1. Aufbauorganisation der Tiroler Bezirkshauptmannschaften).

Umsetzung in der Praxis

Der Aktenvermerk definierte zwar jene Fälle, bei denen eine Verfahrenseinstellung indiziert war, regelte jedoch nicht das konkrete Verfahren. Die Bezirkshauptmannschaften verfügten auch nur teilweise über Vorgaben, welche Personen, wie und in welchen Fällen Einstellungen vornehmen durften. Eine Einstellung konnte somit grundsätzlich in jedem Stadium des Verfahrens durch den/die jeweils zuständige/n SachbearbeiterIn erfolgen.

Die SachbearbeiterInnen mussten in VStV die rechtliche Grundlage für die Einstellungen auswählen und in einem freien Textfeld eine Begründung eingeben.

[46] Es sei denn, dass einer Partei gegen die Einstellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht zustand oder die Erlassung eines Bescheides aus anderen Gründen notwendig war.

Genehmigung von Einstellungen	Die LeiterInnen der in den Bezirkshauptmannschaften für Verkehrsstrafen zuständigen Referate hatten alle abgeschlossenen Akte - somit auch die Einstellungen - in VStV vor der elektronischen „Ablage" zu genehmigen. Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen zeigte sich, dass die jeweiligen LeiterInnen die mittels Einstellung beendeten Verfahren stichprobenartig überprüften. Systematische Kontrollen der Einstellungen waren jedoch nicht implementiert und angesichts der großen Anzahl an Verfahren auch schwer umsetzbar.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, betreffend die Einstellung von Verfahren für alle Bezirkshauptmannschaften gültige Vorgaben zu definieren, die Verantwortlichkeiten der SachbearbeiterInnen und ReferatsleiterInnen festzulegen und angesichts der großen Verfahrensanzahl praktikabel umsetzbare IKS-Maßnahmen zu implementieren.
Stellungnahme der Regierung	*Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, betreffend die Einstellung von Verfahren für alle Bezirkshauptmannschaften gültige Vorgaben zu definieren, die Verantwortlichkeiten der SachbearbeiterInnen und ReferatsleiterInnen festzulegen und angesichts der großen Verfahrensanzahl praktikabel umsetzbare IKS-Maßnahmen zu implementieren, wird angemerkt, dass der im Bericht angeführte Aktenvermerk vom 04.05.2020 insbesondere die Vorgangsweise bei Einstellungen in Zusammenhang mit abgekürzten Verfahren bei Auslandsbezug betrifft, wobei die „Grenze" in Anlehnung an den Anonymverfügungshöchstbetrag (€ 365,00) festgelegt wurde.* *Weiters wurde festgehalten, dass die beschriebene Vorgangsweise neben Strafverfügungen auch im ordentlichen Verfahren gelten soll. Bis zum genannten Betrag kann generell davon ausgegangen werden, dass bei der Abwägung, ob die Strafverfolgung im Verhältnis zur Bedeutung der zu schützenden Interessen einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht, von einem solchen Aufwand auszugehen ist (Einstellung nach § 45 Abs. 1 Z 6 VStG).* *Darüber hinaus ist es nicht möglich, betreffend die Einstellung von Verfahren für alle Bezirkshauptmannschaften gültige Vorgaben zu definieren, gibt es doch im § 45 Abs. 1 VStG sechs Einstellungsgründe und ist in jedem Verfahren nach den Umständen des Einzelfalles eine eigenständige Abwägung zu treffen. Im Rahmen von internen Dienst- bzw. Aktenbesprechungen werden derartige Fälle bei Bedarf besprochen.* *Die Verantwortlichkeiten sind bereits definiert, mit übertragener Fertigungsbefugnis liegen diese zunächst beim Sachbearbeiter bzw. letztlich bei der Referatsleitung durch Genehmigung einer Einstellung im VSTV.* *Unabhängig davon wurde im IKS-Handbuch (Kufstein) unter der Rubrik „Organisation allgemein" folgender Eintrag aufgenommen.* *Anmerkung LRH: die in der Stellungnahme der Regierung an dieser Stelle enthaltene Tabelle, findet sich im Anhang zum Prüfbericht*

Replik

Der LRH stellte Unterschiede bei der Anzahl an eingestellten Verfahren und den Einzahlungsquoten (vgl. Kap. 4.1.2.) fest und verwies in weiterer Folge auf die dadurch entgangenen Strafgelder. Diese Unterschiede zwischen den Bezirkshauptmannschaften konnten auf Nachfrage des LRH nicht zur Gänze erklärt werden.

Der LRH hielt daher an seiner Empfehlung, interne Regelungen zu schaffen und praktikable IKS-Maßnahmen einzuführen, fest. Die Regelungen sollten - wie der bereits bestehende Aktenvermerk/Beschluss der Bezirkshauptleute betreffend die Einstellung von Verkehrsstrafen - lediglich einen Leitfaden zur Umsetzung von § 45 Abs. 1 VStG für die SachbearbeiterInnen darstellen und eine möglichst einheitliche Strafpraxis sicherstellen, nicht jedoch die gesetzlich gebotene Einzelfallbeurteilung ersetzen. Die Beschreibung und Definition von Prozessen und Verantwortlichkeiten stellte zudem ein Grundelement eines IKS dar.

Anzahl an Einstellungen

Den Bezirkshauptmannschaften lagen bis zur Prüfung durch den LRH keine Statistiken zu Anzahl, Zeitpunkt und Begründung eingestellter Verfahren vor. Basierend auf den während der Prüfung erstellten Analysen, den untersuchten Stichproben und den Erkenntnissen aus den Vor-Ort-Prüfungen stellte der LRH fest, dass

- in den Jahren 2022 und 2023 durchschnittlich 9 % bis 15 % der Verfahren eingestellt wurden,
- die Bezirkshauptmannschaften Einstellungen insbesondere bereits bei der Anzeige (z.B. aufgrund fehlender Informationen, wie etwa ausländische ZulassungsbesitzerInnen), oder nach dem erfolglosen Versand eines Info-Letter-(Maut) verfügten,
- Einstellungen insbesondere bei Verfahren mit Auslandsbezug wegen praktischer Zustellprobleme sowie unzureichender Rechtshilfeübereinkommen erfolgten.

Einstellungen ohne Bescheid

Die Auswertungen zeigten weiters, dass 99 % der Einstellungen ohne die Erlassung eines Bescheides erfolgten, welche systemseitig als „Einstellung ohne Benachrichtigung" bezeichnet wurden. Diese Einstellungen waren in den vorhandenen Statistiken der Bezirkshauptmannschaften - mangels Protokollkürzel - nicht abrufbar.

IG-L und E-Fahrzeuge

Die Bezirkshauptmannschaften gaben außerdem an, dass regelmäßig Verfahren bei ausländischen Elektro-Fahrzeugen eingestellt werden mussten, da diese von Geschwindigkeitsbeschränkungen nach IG-L ausgenommen waren, jedoch von den Verkehrsüberwachungssystemen nicht - wie die inländischen Fahrzeuge über das grüne Kennzeichen - automatisch als E-Fahrzeuge erkannt wurden.

Entgangene Strafgelder

Die Höhe der durch Verfahrenseinstellungen entgangenen Strafgelder konnte der LRH mangels valider Daten nicht erheben. Bei durchschnittlichen Einstellungen von 56.000 Verfahren (Mittelwert der Jahre 2022 und 2023) und unter Annahme einer durchschnittlichen Strafgeldhöhe der anonymverfügungsfähigen Delikte von € 45[47], würde die Höhe an entgangenen Strafgeldern alleine für die Bezirkshauptmannschaften Innsbruck, Kufstein und Reutte jährlich rd. 2,5 Mio. € betragen.

Da es sich bei den Einstellungen hauptsächlich um Verfahren mit Auslandsbezug handelte, verwies der LRH an dieser Stelle auf die Feststellungen und Empfehlungen im Kapitel 5. Grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten.

4.2. Wissensmanagement

Wissensdatenbank

Den MitarbeiterInnen der Bezirkshauptmannschaften stand eine im Intranet abrufbare Wissensdatenbank „VStV - Verwaltungsstrafverfahren" mit implementierter Suchfunktion zur Verfügung, welche vor allem AnwenderInneninformationen (z.B. Handbücher, Informationen zu Strafgeld-Widmungen, FAQs) für VStV umfasste.

Fehlende Übersichtlichkeit

Der LRH stellte fest, dass die Wissensdatenbank eine Vielzahl nützlicher Informationen enthielt. Der Umfang und die teils unübersichtliche Struktur erschwerten jedoch das Auffinden relevanter Inhalte.

Fehlende Leitlinien

Der LRH stellte fest, dass - abgesehen von der Wissensdatenbank - keine behördenübergreifenden, formellen und einheitlichen Richtlinien oder Leitfäden für Verkehrsstrafverfahren vorlagen. Insbesondere hinsichtlich der Einstellung von Verfahren ergab sich für die SachbearbeiterInnen damit ein großer Handlungsspielraum. Weiters stellte er im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen und der Analyse von Verfahren fest, dass die geprüften Bezirkshauptmannschaften die Strafverfahren in Teilbereichen uneinheitlich abwickelten.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl,

- formelle Grundlagen und Arbeitsrichtlinien zur Ausführung operativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsstrafen zu erarbeiten, um so eine einheitliche Abwicklung von Verkehrsstrafen in den Bezirkshauptmannschaften zu gewährleisten,
- die Rolle der Referenz-Bezirkshauptmannschaft für Verkehr als zentrale fachliche Instanz hervorzuheben, sowie
- die Wissensdatenbank übersichtlicher zu strukturieren und auf die wesentlichen Inhalte zu beschränken.

[47] Für die Berechnung der durchschnittlichen Strafgeldhöhen wurden sämtliche im Jahr 2023 verhängten Geldstrafen für anonymverfügungsfähige Delikte herangezogen und entsprechend ihrer Häufigkeit gewichtet.

Stellungnahme der Regierung	*In Bezug auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes, formelle Grundlagen und Arbeitsrichtlinien zur Ausführung operativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsstrafen zu erarbeiten, um so eine einheitliche Abwicklung von Verkehrsstrafen in den Bezirkshauptmannschaften zu gewährleisten, die Rolle der Referenz-Bezirkshauptmannschaft für Verkehr als zentrale fachliche Instanz hervorzuheben, sowie die Wissensdatenbank übersichtlicher zu strukturieren und auf die wesentlichen Inhalte zu beschränken, wird festgehalten, dass grundsätzlich durch die Anwendung VSTV bereits ein Großteil einer einheitlichen Abwicklung von Verkehrsstrafen vorgegeben ist (Formulare, Protokollierung, Arbeitsreiter usw.).* *Weiters gibt das VStG ohnehin einen wesentlichen Verfahrensrahmen vor, dazu kommen nähere Bestimmungen in den Materiengesetzen (z.B. KFG, StVO, FSG). Darüberhinausgehende „Arbeitsrichtlinien" werden nicht für erforderlich erachtet bzw. ergibt sich aus dem Prüfbericht des LRH auch kein konkret dargestellter Missstand in Ansehung uneinheitlicher Verfahrensabwicklung.* *Auf die Hervorhebung der Rolle der Referenz-BH wird an anderer Stelle eingegangen (KLR; Protokoll BH Konferenz; siehe Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 15). Die übersichtlichere Neustrukturierung der Wissensdatenbank VSTV ist bereits an das VSTV-Team übertragen.*
Replik	**Der LRH erachtete Arbeitsrichtlinien als unerlässlich, um eine einheitliche Vorgehensweise in allen Tiroler Bezirkshauptmannschaften sicherstellen zu können.** **Er hielt daher trotz der Anwendung von VStV sowie der gesetzlichen Regelungen seine Empfehlung aufrecht, wesentliche Grundlagen, Erfordernisse und Vorgaben betreffend die Abwicklung von Verkehrsstrafen für die Bezirkshauptmannschaften einheitlich, strukturiert und übersichtlich darzustellen.** **Darüber hinaus würden derartige Richtlinien aus Sicht des LRH Prozesse und Entscheidungskriterien im Sinne eines IKS transparent dokumentieren sowie die Einschulung und Wissensaneignung neuer MitarbeiterInnen erleichtern.**
Schulungen VStV	Vor der COVID-19-Pandemie hatten MitarbeiterInnen die Möglichkeit, Anwendungs-Schulungen für VStV zu besuchen. Während und nach der COVID-19-Pandemie fanden keine Schulungsveranstaltungen mehr statt. Vom LRH befragte MitarbeiterInnen, die während oder nach der COVID-19-Pandemie in das Aufgabengebiet eintraten, gaben an, dass sie individuelle Einschulungen durch MitarbeiterInnen erhalten und sich durch „learning by doing" zusätzliches bzw. vertieftes Wissen angeeignet hatten.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, im Rahmen der Fortbildungsprogramme des Landes Tirol Schulungen für die VStV-Anwendung anzubieten, um eine einheitliche und effiziente Nutzung zu gewährleisten.

Stellungnahme der Regierung

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Rahmen der Fortbildungsprogramme des Landes Tirol Schulungen für die VStV-Anwendung anzubieten, um eine einheitliche und effiziente Nutzung zu gewährleisten, wird umgesetzt. In den zukünftigen Angeboten des Fortbildungsprogrammes des Landes Tirol soll auf Schulungen für VStV-Anwendungen vermehrt Bedacht genommen werden. Die Inhalte des Schulungsprogrammes werden unter Federführung des VSTV-Teams mit dem Ziel erarbeitet, die Schulungen im Fortbildungsprogramm des Landes Tirol anzubieten.

Schulungsangebot

Die Bezirkshauptmannschaften teilten dem LRH im Zuge der Prüfung mit, dass in Abstimmung mit der Abteilung Organisation und Personal des Amtes der Tiroler Landesregierung VStV-Schulungen in das Fortbildungsprogramm des Landes Tirol aufgenommen werden sollten.

4.3. Controlling

Datengrundlage für Kontrolle und Prozessorganisation

Nach Ansicht des LRH benötigten die für die Abwicklung von Verkehrsstrafen verantwortlichen Personen (z.B. ReferatsleiterInnen der Bezirkshauptmannschaften) aussagekräftige Daten und Statistiken, um Verfahrensabläufe zu überwachen, Kapazitäten zu planen sowie Prozesse zu gestalten und zu verbessern.

Wie im Kapitel 2.5. Daten und Statistiken dargestellt, standen den Bezirkshauptmannschaften verschiedene Berichte und Statistiken aus VStV zur Verfügung:

Managementberichte

Vierteljährlich bereitgestellte Managementberichte listeten für jede Bezirkshauptmannschaft jene Verfahren auf, die interne zeitliche Vorgaben für erforderliche Verfahrenserledigungen überschritten hatten. Somit sollten u.a. der Eintritt gesetzlich vorgesehener Verjährungen vermieden und eine zeitnahe Bearbeitung sichergestellt werden.

Bewertung

Der LRH bewertete das Bestehen eines Managementberichts für die Sicherstellung zeitgerechter Verfahrensschritte grundsätzlich positiv.

Kritik - ineffektives Controlling-Instrument

Im Zuge der stichprobenartigen Analyse der Managementberichte des ersten Quartals 2024 stellte der LRH jedoch kritisch fest, dass viele der aufgelisteten Verfahren in der Zwischenzeit eingestellt bzw. verjährt waren. Bei Befragungen im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen zeigte sich zudem, dass die Bezirkshauptmannschaften die Managementberichte in der Praxis nur begrenzt anwendeten. Diese stellten somit in der Praxis kein effektives Controlling-Instrument dar.

Weiters stellte der LRH kritisch fest, dass die Managementberichte bei der Fristenberechnung nicht an die gesetzlichen Verjährungszeitpunkte anknüpften. Seiner Ansicht nach war eine Auswertung zur Fristüberwachung jedoch nur dann sinnvoll, wenn die Fristen an die für die Verjährung maßgeblichen Zeitpunkte anknüpften.

Weitere Statistiken	Diverse weitere VStV-Berichte stellten eine Vielzahl von Daten zur Verfügung, die jedoch komplex und teilweise unvollständig waren. Für die jeweiligen Adressaten (v.a. ReferatsleiterInnen) war die Analyse der Daten und Ziehung von Rückschlüssen daraus, neben der Abwicklung des operativen Geschäftes, kaum zu bewerkstelligen.
Kritik - fehlende Informationen	Der LRH stellte kritisch fest, dass - wie bereits in den vorherigen Kapiteln dargestellt - die Bezirkshauptmannschaften u.a. nicht systematisch feststellen konnten, • wie sich die Herkunft der Anzeigen (z.B. automatische Verkehrsüberwachung, dienstliche Wahrnehmung durch Aufsichtsorgane) darstellte, • wie die Verkehrsstrafverfahren konkret endeten (Anteile von Anonymverfügungen, Info-Letter, Strafverfügungen, Straferkenntnissen), • wie hoch die Einzahlungsquoten (z.B. nach dem Versand von Anonymverfügungen) waren, • wie lange die einzelnen Verfahren dauerten und • wie viele Verfahren die SachbearbeiterInnen, in welcher Phase des Verfahrens, mit welcher Begründung einstellten.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, sich in den relevanten VStV-Gremien dafür einzusetzen, • die bestehenden Managementberichte an die gesetzlich für Verjährungen relevanten Zeitpunkte anzupassen, • übersichtliche, für die ReferatsleiterInnen jederzeit verfügbare Datenauswertungen zur Überwachung der Verfahrensabläufe (insbesondere hinsichtlich Verfahrenseinstellungen) zu erstellen, • aussagekräftige, konsistente Statistiken über die Art der Verfahrensabschlüsse, Dauer der Verfahren, Einzahlungsquoten sowie Anzahl, Zeitpunkte und Begründungen von Verfahrenseinstellungen bereitzustellen, um darauf aufbauend den Personaleinsatz sowie die Verfahrensabläufe optimieren zu können.
Stellungnahme der Regierung	*Bezüglich der Empfehlung des LRH, sich in den relevanten VStV-Gremien dafür einzusetzen, die bestehenden Managementberichte an die gesetzlich für Verjährungen relevanten Zeitpunkte anzupassen, übersichtliche, für die ReferatsleiterInnen jederzeit verfügbare Datenauswertungen zur Überwachung der Verfahrensabläufe (insbesondere hinsichtlich Verfahrenseinstellungen) zu erstellen, und aussagekräftige, konsistente Statistiken über die Art der Verfahrensabschlüsse, Dauer der Verfahren, Einzahlungsquoten sowie Anzahl, Zeitpunkte und Begründungen von Verfahrenseinstellungen bereitzustellen, um darauf aufbauend den Personaleinsatz sowie die Verfahrensabläufe optimieren zu können, wird mitgeteilt, dass in der VSTV-Kooperation von Oberösterreich ein neuer Verjährungsbericht ausgearbeitet (zusätzlich zum Managementbericht) worden ist. Dieser geht im Mai 2025 in Betrieb und wird automatisch monatlich erstellt und übermittelt.*

Derzeit steht eine monatliche Statistik zur Verfügung, woraus z.B. eine Versandstatistik, die Anzahl der Anzeigen, Anonym- und Strafverfügungen sowie Straferkenntnisse ersichtlich sind. Das Statistikwesen im VSTV wird derzeit vom Bundesministerium für Inneres auch aufgrund der gegenständlichen Prüfung des Landesrechnungshofes Tirol insgesamt überarbeitet.

4.4. Kosten- und Leistungsrechnung

KLR in der Tiroler Landesverwaltung

Die in der Tiroler Landesverwaltung implementierte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) sollte grundsätzlich die von einer Organisationseinheit erbrachten „Leistungen (Aufwandstreiber)" sowie die dafür angefallenen „Kosten" quantitativ erfassen und gegenüberstellen.

Nutzen einer KLR

Der LRH stellte anhand diverser Auswertungen sowie im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen fest, dass die mit der Abwicklung von Verkehrsstrafen betrauten MitarbeiterInnen der Bezirkshauptmannschaften eine enorme Anzahl eingehender Strafanzeigen in mehreren Verfahrensschritten effizient bearbeiten mussten.

Die einzelnen Verfahrensschritte waren speziell bei Vorliegen eines Auslandsbezuges heterogen und erforderten entsprechendes Fachwissen. Die große Anzahl bearbeiteter Anzeigen führte in weiterer Folge zu zahlreichen und zeitaufwändigen Rückfragen der Beschuldigten.

Aus Sicht des LRH war eine adäquate Personalausstattung daher unerlässlich. In diesem Zusammenhang konnte eine KLR als Instrument zur Darstellung von Entwicklungen sowie Vergleichen zwischen den Bezirkshauptmannschaften dienen und damit u.a. Best-Practice-Beispiele und Benchmarks aufzeigen.

Leistungsgruppen

Die KLR kategorisierte die von den Bezirkshauptmannschaften erbrachten Leistungen in mehrere Leistungsgruppen wie z.B. Verkehrsstrafen, Natur- und Umweltschutz oder Wohnbauförderung.

Die Leistungsgruppe Verkehrsstrafen umfasste die folgenden drei Leistungen:

Tab. 5: Leistungskatalog und -beschreibung für die Leistungsgruppe Verkehrsstrafen (Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

Leistung	Leistungsbeschreibung	Ergebnis der Leistung (Aufwandstreiber)
Anonymverfügung*	Erfassung und EDV-mäßige Verarbeitung der Anzeige, Postversand	Anzahl der Anonymverfügungen*
Strafverfügung	Erfassung und EDV-mäßige Verarbeitung der Anzeige, Postversand	Anzahl der Strafverfügungen
Strafverfahren	u.a. Einleitung des Verfahrens durch Entgegennahme eines Einspruchs oder Erstellung einer Aufforderung zur Rechtfertigung, Durchführung des Ermittlungsverfahrens, Straferkenntnis, Postversand	Anzahl der ordentlichen Strafverfahren

*inklusive Info-Letter

Kosten für Verkehrsstrafen

Die den Leistungen gegenübergestellten Kosten setzten sich aus Personalkosten sowie sonstigen Einzel- und Gemeinkosten zusammen. Die Personalkosten als wesentlichste Größe waren das Produkt aus Zeitaufwand und Pauschalbeträgen. Die für die jeweilige Leistung aufgewendete Zeit wurde von den MitarbeiterInnen im Rahmen regelmäßig vorzunehmender Leistungsschätzungen angegeben.

Aufwandstreiber

Das Ergebnis der Leistung (Aufwandstreiber) war die aus VStV ausgewertete Anzahl an abgefertigten Anonymverfügungen/Info-Letter, Strafverfügungen und Straferkenntnissen.

KLR - Berichte

Die Verantwortlichen der Organisationseinheiten erhielten die Ergebnisse der KLR periodisch in Form von Berichten. Diese sollten ihnen Informationen zur Leistungs- und Kostenentwicklung liefern und eine Hilfestellung zur Steuerung der Kapazitäten und Prozesse bieten.

Benchmark-Bericht

Der im Rahmen der KLR bereitgestellte „Benchmark-Bericht" sollte einen Vergleich der unterschiedlich großen Organisationseinheiten der einzelnen Bezirkshauptmannschaften ermöglichen, weshalb er u.a. die Kosten je Leistung (Aufwandstreiber) darstellte.

Gegenüberstellung

Nachfolgend stellte der LRH auf Grundlage der Benchmark-Berichte 2022 bis 2023 überblicksmäßig die durchschnittliche Anzahl erbrachter Leistungen pro Arbeitsstunde in den Bezirkshauptmannschaften Innsbruck, Kufstein und Reutte gegenüber:

Diagr. 11: Durchschnittlich erbrachte Leistungen pro Stunde pro Bezirkshauptmannschaft der Jahre 2022 und 2023 (Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

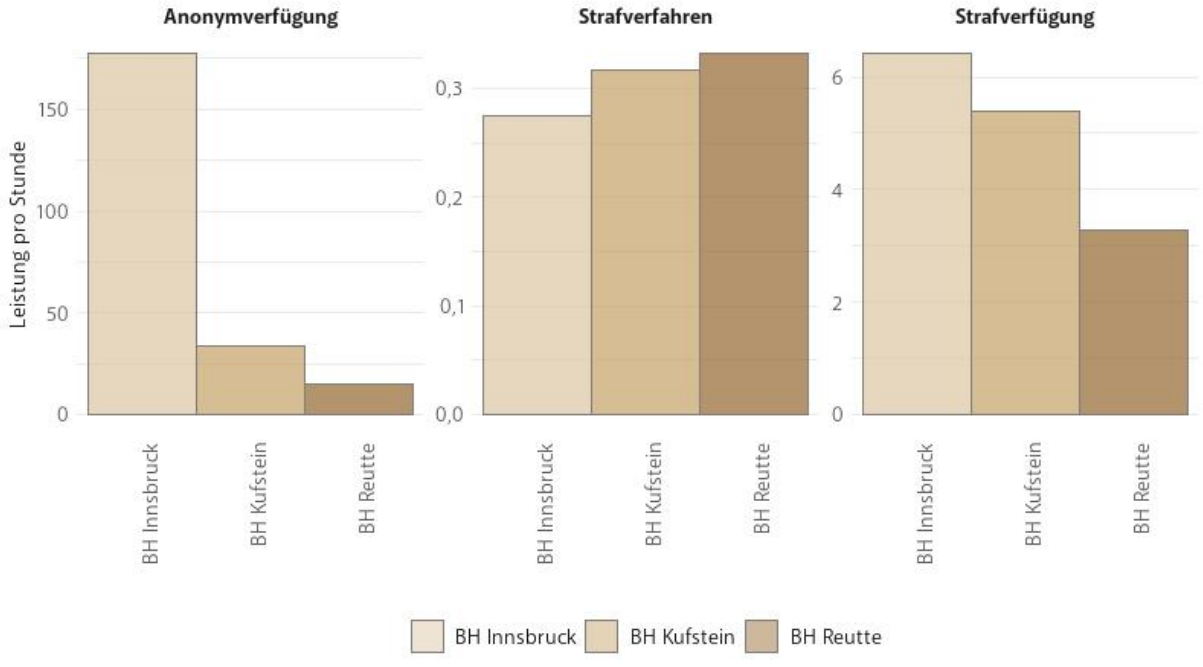

Unterschiede

Während sich bei den Anonymverfügungen (zwischen 15 und 178 je Personalstunde) und Strafverfügungen (zwischen 3,3 und 6,4 je Personalstunde) enorme Unterschiede zeigten, unterschied sich die Effizienz bei den zeitaufwändigen ordentlichen Strafverfahren (zwischen 0,28 und 0,33 je Personalstunde) nur geringfügig.

Anonymverfügungen/ Info-Letter

Vor dem Hintergrund ihrer steigenden Bedeutung nahm der LRH eine detaillierte Analyse von Anonymverfügungen und Info-Letter vor. Er untersuchte insbesondere die Entwicklung ihrer Anzahl sowie den damit verbundenen Personalaufwand pro Bezirkshauptmannschaft in den Jahren 2022 und 2023:

Tab. 6: Entwicklung der Anonymverfügungen und Info-Letter sowie den dafür aufgewendeten Gesamtpersonalstunden pro Bezirkshauptmannschaft zwischen 2022 und 2023 (Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

BH	Jahr	Anzahl	Personalstunden	Anzahl/Stunde
Innsbruck	2022	220.687	663	332,9
	2023	219.047	1.813	120,8
Kufstein	2022	94.521	1.933	48,9
	2023	89.883	3.460	26,0
Reutte	2022	43.286	2.060	21,0
	2023	21.094	2.152	9,8

Entwicklung 2022 bis 2023

Die Anzahl der abgefertigten Anonymverfügungen und Info-Letter blieb in den Bezirkshauptmannschaften Innsbruck und Kufstein relativ konstant, jedoch stiegen die dafür erfassten Personalstunden im Jahr 2023 in der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um 173,5 % und in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um 78,9 %.

In der Bezirkshauptmannschaft Reutte halbierte sich die Anzahl an Verfahren beinahe um die Hälfte[48], jedoch stiegen die Personalstunden leicht (+ 4,5 %).

Die dargestellten Entwicklungen bewirkten im Jahr 2023 eine deutliche Verschlechterung der Kennzahl „Anzahl der bearbeiteten Anonymverfügungen/Info-Letter pro Personalstunde“ in allen drei Bezirkshauptmannschaften.

Mangelnde Nachvollziehbarkeit

Die Ergebnisse der KLR indizierten zwar, dass größere Organisationseinheiten bei Anonym- und Strafverfügungen effizienter waren, jedoch waren für den LRH

- die erheblichen Unterschiede (zwischen 15 und 178 Anonymverfügungen pro Stunde) und
- gegenläufigen Entwicklungen (steigende Anzahl an Personalstunden - sinkende Verfahren)

nicht plausibel, weswegen er die dargestellten Ergebnisse bei den Bezirkshauptmannschaften hinterfragte.

[48] Dies war gemäß Auskunft der Bezirkshauptmannschaft auf die Außerbetriebnahme einer einzigen Verkehrsüberwachungsanlage zurückzuführen.

Subjektive und uneinheitliche Arbeitszeit-Schätzung	Die Bezirkshauptmannschaften teilten dem LRH daraufhin mit, dass die KLR generell nicht vergleichbar war, was im Wesentlichen auf die subjektive Schätzung der für eine Leistung aufgewendeten Arbeitszeit durch die jeweiligen MitarbeiterInnen zurückzuführen war. Der Grund für die subjektiven und somit uneinheitlichen Arbeitszeit-Schätzungen waren aus Sicht des LRH die • lückenhaften Leistungsbeschreibungen, welche konkrete Tätigkeiten (z.B. telefonische Anfragen, Lenkererhebungen, Bearbeitung Zustellnachweise) nicht umfassten, sowie die • nicht ausreichend detaillierten Vorgaben zur „Qualität" der Arbeitszeit-Erfassung (z.B. tägliche Erfassung tatsächlicher Arbeitszeiten vs. monatliche Grobschätzung).
Kritik - bedingte Aussagekraft der KLR	Der LRH kritisierte, dass die Ergebnisse aus der KLR keine validen Vergleiche oder Rückschlüsse auf Entwicklungen zuließen. Sie waren somit keine geeignete Grundlage für die Definition von Benchmarks oder die Ableitung von Best-Practice-Beispielen.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, die Konsistenz, Aussagekraft und Vergleichbarkeit der KLR-Daten durch behördenübergreifende Vorgaben hinsichtlich der Leistungsschätzung durch die MitarbeiterInnen sicherzustellen. Diese sollten insbesondere definieren, • welche konkreten Tätigkeiten (z.B. telefonische Anfragen, Lenkererhebungen, Bearbeitung Zustellnachweise), • in welcher Detailliertheit und Periodizität und • für welche Leistungen (Anonymverfügungen, Strafverfügungen, Strafverfahren) zu schätzen waren.
Stellungnahme der Regierung	*Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Konsistenz, Aussagekraft und Vergleichbarkeit der KLR-Daten durch behördenübergreifende Vorgaben hinsichtlich der Leistungsschätzung durch die MitarbeiterInnen sicherzustellen, die insbesondere definieren sollten, welche konkreten Tätigkeiten (z.B. telefonische Anfragen, Lenkererhebungen, Bearbeitung Zustellnachweise), in welcher Detailliertheit und Periodizität und für welche Leistungen (Anonymverfügungen, Strafverfügungen, Strafverfahren) zu schätzen wären, wird festgehalten, dass eine Evaluierung der derzeitigen Leistungsbeschreibung im Gange ist.*

Die MitarbeiterInnen werden zudem sensibilisiert, der monatlichen Kostenschätzung insofern mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als allenfalls entsprechende Notizen zu führen sind bzw. mehrmals monatlich für sich zu schätzen wäre. Dabei sollten auch monatliche Schwankungen abgebildet werden, zumal eine unverändert gleichbleibende Schätzung die Realität nicht ausreichend widerspiegeln würde.

Vollständigkeit der KLR

Der LRH stellte fest, dass für die Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung von Verkehrsstrafen nicht nur Leistungen in den Verkehrsreferaten anfielen, sondern auch andere Referate diesbezüglich Leistungen erbrachten.

Um einen vollständigen Überblick über die für Verkehrsstrafen aufgewendeten Ressourcen zu erhalten, müssten daher die Leistungen im Bereich Vollzug (Exekution einer nicht bezahlten Verkehrsstrafe) und Rechenstelle (Verrechnung und Weiterleitung der Verkehrsstrafen) mitberücksichtigt werden.

Dies war jedoch nicht möglich, da die Leistungen des Vollzugs und der Rechenstelle kostenrechnerisch nicht weiter aufgeteilt wurden. So waren etwa in der Leistungsgruppe Vollzug sämtliche Exekutionen unabhängig von der Rechtsmaterie (z.B. Verkehrsstrafen, Umweltstrafen) beinhaltet.

Dieser Sachverhalt war bei der Analyse der KLR zu berücksichtigen.

5. Grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten

Übersicht

Die Verfolgung und Vollstreckung von Verkehrsstrafen im Ausland war aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen sowie erforderlicher Amts- und Rechtshilfeersuchen ein aufwändiger Sonderfall im Verfahrensablauf, in welchem die Bezirkshauptmannschaften vergleichsweise viele Einstellungen verfügten.

Die acht Tiroler Bezirkshauptmannschaften versandten im Jahr 2023 mehr als 420.000 Info-Letter, Strafverfügungen, Anonymverfügungen und Straferkenntnisse ins Ausland, wobei alleine nach Deutschland über 200.000 derartige Erledigungen versandt wurden.[49]

[49] Jene Geschäftsfälle, die vor dem Versand einer Erledigung eingestellt wurden, waren von der Auswertung nicht umfasst.

Diagr. 12: Anzahl an ins Ausland abgefertigten Info-Letter, Strafverfügungen, Anonymverfügungen und Straferkenntnissen (Quelle: VStV-Jahresstatistik 2023; Darstellung: LRH)

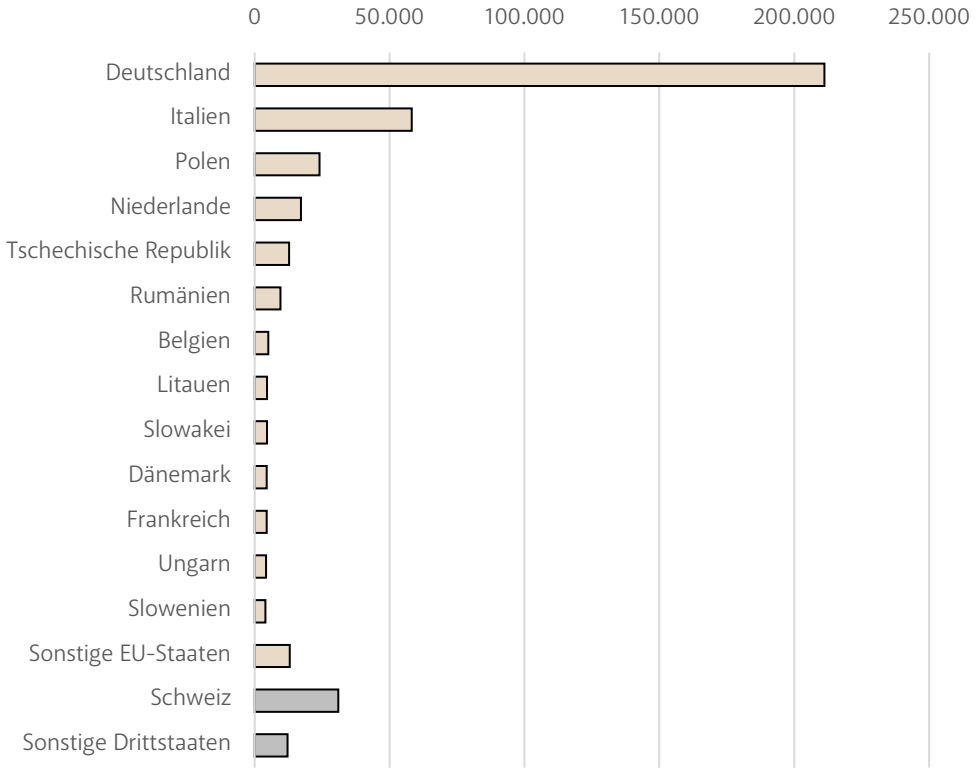

Grenz-überschreitende Zusammenarbeit

Um Verkehrsdelikte im Ausland verfolgen und vollstrecken zu können, war es insbesondere notwendig, dass

- der jeweilige Staat mit den österreichischen Strafbehörden Informationen (v.a. Zulassungsdaten) austauschte,
- im jeweiligen Staat nachweisliche bzw. behördliche Zustellungen möglich waren und
- ausländische Behörden ggfs. Vollstreckungen durchführten.

Dafür waren entweder europarechtliche Regelungen oder bi- bzw. multilaterale Vereinbarungen notwendig. Die gegenseitige Hilfeleistung zwischen den Behörden wurde in der Praxis regelmäßig als Amts- oder Rechtshilfe bezeichnet.

Die europarechtlichen und weiteren internationalen Vereinbarungen sowie die in deren praktischen Anwendung auftretenden Herausforderungen bei der Amts- und Rechtshilfe stellte der LRH in den folgenden Unterkapiteln dar:

5.1. EU-Staaten

Europarechtliche Regelungen

Grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten

Die wesentliche Grundlage für die grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten innerhalb der EU war die CBE-Richtlinie. Diese sah vor, dass die Mitgliedstaaten eine Nationale Kontaktstelle[50] einzurichten hatten, über welche die Strafbehörden bei bestimmten Deliktsarten (v.a. Geschwindigkeitsüberschreitungen)[51] automationsunterstützte Abfragen von Zulassungsdaten durchführen konnten.[52] Nach der (automationsunterstützten) Identifizierung des/der Zulassungsbesitzers/in hatten die Strafbehörden ein Informationsschreiben (Info-Letter) in der jeweiligen Landessprache an die verdächtige Person zu übermitteln. Die Umsetzung der Richtlinie (RL) in nationales Recht erfolgte im Jahr 2013 mit der 31. KFG Novelle[53], wobei § 84 KFG das konkrete Verfahren regelte.

In der Praxis blieben jedoch laut Schätzungen der EU-Kommission weiterhin 40 % der grenzüberschreitenden Verkehrsverstöße folgenlos, weswegen 2024 eine Änderung der RL[54] beschlossen wurde. Diese war bis 20.7.2027 von den Mitgliedstaaten umzusetzen.[55]

Grenzüberschreitende Verfolgung Mautdelikte

Mit der RL 2019/520[56] (EETS-Richtlinie) wurden für Mautdelikte weitgehend analoge Regelungen zur CBE-Richtlinie geschaffen (Abruf Zulassungsdaten, Versand von Info-Letter-Maut).

Mit einer Novelle des BMStG (BGBl. I Nr. 155/2021[57]) schuf der Bundesgesetzgeber die dafür erforderliche nationale Rechtsgrundlage (§§ 30a f BMStG).

Praktische Erfahrungen

Nach Angaben der Bezirkshauptmannschaften funktionierte die elektronische Abfrage der Zulassungsdaten grundsätzlich sehr gut, jedoch waren wesentliche Delikte wie z.B. Parkdelikte, Abstandsverletzungen, Fahrverbote oder Fahrzeugmängel nicht von der CBE-Richtlinie umfasst. Dies führte in vielen Fällen dazu, dass die Bezirkshauptmannschaften die Verfahren einstellten.

---

[50] Die nationale Kontaktstelle in Österreich war der Bundesminister für Inneres, wobei die operative Abwicklung über den Verkehrsdienst der Bundespolizei erfolgte.

[51] Geschwindigkeitsübertretungen, Nichtanlegen des Sicherheitsgurts, Überfahren eines roten Lichtzeichens, Trunkenheit im Straßenverkehr, Fahren unter Drogeneinfluss, Nichttragen eines Schutzhelms, unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens und rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons oder anderer Kommunikationsgeräte beim Fahren.

[52] Hintergrund war mitunter, dass bis dahin nur wenige Amts- und Rechtshilfeübereinkommen die Vertragsstaaten ausdrücklich zu Halter- und Lenkerdatenauskünften verpflichtet haben (Harald Eberhard, Verkehrsstrafen im Ausland und ihre Vollstreckbarkeit in Österreich, ZVR 2017/248).

[53] Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 (31. KFG-Novelle) und das Führerscheingesetz (15. FSG-Novelle) geändert werden, BGBl. I Nr. 43/2013.

[54] RL (EU) 2024/3237 zur Änderung der RL (EU) 2015/413 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, ABl L vom 27.12.2024, 2024/3237.

[55] Die EU-Kommission stellte im Rahmen des am 1.3.2023 veröffentlichen „Road Safety Package" eine überarbeitete Version der Richtlinie vor. Laut dem Vorschlag sollten u.a. weitere Deliktsarten in den Anwendungsbereich der RL mitaufgenommen (z.B. Nichteinhaltung eines Sicherheitsabstandes), der Datenaustausch und die Amtshilfe so weit wie möglich automatisiert über die EUCARIS-Plattform erfolgen und die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete und wirksame Mechanismen für die Durchsetzung der Strafen vorhanden waren.

[56] Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenützungsgebühren in der Union, ABl. Nr. L 91 vom 29.03.2019 S. 45 (EETS-Richtlinie).

[57] Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird, BGBl. I Nr. 155/2021.

Die Bezirkshauptmannschaften berichteten außerdem, dass die Übersetzungen der Info-Letter in einigen Sprachen missverständlich waren und es daher zu Rückfragen kam.

Nach Ansicht des LRH wäre es sinnvoll, die Info-Letter übersichtlicher und verständlicher zu gestalten. Vor allem die beiden Handlungsoptionen - entweder die Strafe zu bezahlen oder eine/n LenkerIn bekannt zu geben - sollten eindeutiger hervorgehoben werden.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, die Info-Letter übersichtlicher und verständlicher zu gestalten und die Übersetzungen der Schreiben zu optimieren.
Stellungnahme der Regierung	*Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Info-Letter übersichtlicher und verständlicher zu gestalten und die Übersetzungen der Schreiben zu optimieren, wird angemerkt, dass es sich dabei um ein österreichweites Formular (gesetzlich festgelegt im KFG/KDV) handelt und eine Umgestaltung seitens Tirols befürwortet bzw. bei der nächsten Referentenbesprechung zwecks Kontaktaufnahme mit dem Bund besprochen bzw. angeregt wird.*

Grenzüberschreitende Zustellung

Damit die Bezirkshauptmannschaften Verfahren mit Auslandsbezug ordnungsgemäß durchführen konnten, war neben der gegenseitigen Anerkennung von Strafverfahren und dem grenzüberschreitenden Abruf von Zulassungsdaten die rechtswirksame Zustellung von Verfahrensdokumenten im Ausland von zentraler Bedeutung.

Eine allgemein gültige EU-rechtliche Regelung für die Zustellung in administrativen als auch verwaltungsstrafrechtlichen Verwaltungssachen in den EU-Mitgliedstaaten bestand zwar nicht,[58] jedoch gab es ein Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EU[59]. Nach diesem Übereinkommen war es grundsätzlich möglich, Zustellungen über ausländische Behörden vornehmen zu lassen.[60]

Praktische Zustellprobleme

Der LRH stellte im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen anhand von Angaben der Bezirkshauptmannschaften fest, dass diese Rechtshilfeersuchen in der Praxis zeitaufwändig waren, die ausländischen Behörden teilweise nicht ermittelbar waren bzw. die an sie gerichteten Ansuchen nicht erledigten. Eine effiziente rechtswirksame Zustellung von Dokumenten im Ausland stellte daher eines der wesentlichsten Hindernisse für die Verfolgung von Verkehrsdelikten im Ausland dar.

[58] Riesz in Frauenberger-Pfeiler/Riesz/Sander/Wessely (Hrsg), Österreichisches Zustellrecht³ (2023) zu § 11 ZustG Rz 10.
[59] Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU (ABl 2000 C 197/24 samt Protokoll zu diesem Übereinkommen, ABl 2001 C 257/1, ratifiziert durch BGBl. III 2005/65, 66.
[60] Riesz in Frauenberger-Pfeiler/Riesz/Sander/Wessely (Hrsg), Österreichisches Zustellrecht³ (2023) zu § 11 ZustG Rz 11.

Grenzüberschreitende Vollstreckung

Für die grenzüberschreitende Vollstreckung von rechtskräftigen Strafbescheiden war ebenfalls EU-Recht maßgeblich:

Am 24.2.2005 hatte der Rat der Europäischen Union den Rahmenbeschluss 2005/14/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen angenommen und damit auch die Rechtsgrundlage für die grenzüberschreitende Vollstreckung von Verkehrsstrafen innerhalb der EU geschaffen.[61]

Voraussetzung für die Vollstreckung war mitunter das Ausfüllen eines mehrseitigen Formulars und eine Mindeststrafe (inklusive Verfahrenskosten) von € 70. Der Erlös aus der Vollstreckung floss dem Vollstreckungsstaat zu.

Praktische Erfahrungen

Nach Angaben der Bezirkshauptmannschaften funktionierte der Prozess im Zusammenhang mit Rechtshilfeersuchen um Vollstreckung rechtskräftiger Strafbescheide grundsätzlich. Aufgrund rechtlicher Bedenken vollstreckten einige Staaten jedoch weder Strafen wegen Nicht-Bekanntgabe des Lenkers noch Verbandsgeldstrafen[62]. Die Bezirkshauptmannschaften berichteten weiters, dass sie teilweise keine Rückmeldungen erhielten, ob Vollstreckungen erfolgreich waren.

Forum Salzburg Übereinkommen

Neben den EU-rechtlichen Regelungen gab es noch weitere multilaterale und bilaterale Übereinkommen zwischen EU-Staaten. Zu nennen waren hierbei insbesondere das zwischen Bulgarien, Kroatien, Ungarn und Österreich abgeschlossene „Forum Salzburg" - Abkommen 2012[63] und das „Forum Salzburg" - Übereinkommen 2018[64]. Die Übereinkommen waren in einer Gesamtschau eine Ergänzung der CBE-Richtlinie.

Die Amtshilfemaßnahmen umfassten über die Abfrage der Zulassungsdaten hinaus die Möglichkeit, über die EUCARIS-Plattform elektronische Ersuchen um behördliche Lenkerausforschung, Zustellung, Ermittlung der Zustelladresse und Vollstreckung zu stellen.[65]

---

[61] Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl. L 76 vom 22.3.2005. Österreich setzte diesen Beschluss im Zusammenhang mit Geldstrafen von Verwaltungsbehörden durch das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz (Bundesgesetz über die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen von Verwaltungsbehörden im Rahmen der Europäischen Union (EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz - EU-VStVG), BGBl. I Nr. 3/2008) um.

[62] Unter bestimmten Umständen konnten Verbände (z.B. GmbH) belangt werden, wenn EntscheidungsträgerInnen oder MitarbeiterInnen eine dem Verband zurechenbare strafbare Handlung begangen hatten (beispielsweise, sofern die GmbH Zulassungsbesitzerin eines Fahrzeuges war).

[63] Das "Forum Salzburg" war eine vom österreichischen Innenministerium initiierte mitteleuropäische Sicherheitspartnerschaft mit dem Ziel, die Arbeit innerhalb der EU zu koordinieren und gemeinsame Anliegen in der EU voranzutreiben. Im Ergebnis unterzeichneten Ungarn, Bulgarien, Kroatien und Österreich das "Forum Salzburg"-Abkommen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsdelikten.

[64] Übereinkommen zwischen der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien, Ungarn und der Republik Österreich über die Erleichterung der grenzüberschreitenden Verfolgung von die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten, BGBl. III Nr. 101/2018.

[65] Der Vorschlag der EU-Kommission zur Novellierung der CBE-Richtlinie („Road Safety Package") beinhaltete ebenfalls eine Einführung eines digitalisierten EU-weiten Amtshilfeverfahrens.

Anwendungs-probleme	Der LRH stellte im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen fest, dass die Bezirkshauptmannschaften die EUCARIS Plattform regelmäßig für Vollstreckungen nutzten. Die Anwendung für Lenkererhebungen und Zustellersuchen erfolgte mangels Einschulungen und praktischer Erfahrungen nur in wenigen Fällen.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, den Einsatz der zusätzlichen elektronischen Amtshilfemaßnahmen, welche im Rahmen des „Forum-Salzburg" Übereinkommens 2018 zwischen den Vertragsstaaten beschlossen wurden, zu forcieren.
Stellungnahme der Regierung	*Bezüglich der Empfehlung des Landesrechnungshofes, den Einsatz der zusätzlichen elektronischen Amtshilfemaßnahmen, welche im Rahmen des „Forum-Salzburg" Übereinkommens 2018 zwischen den Vertragsstaaten beschlossen wurden, zu forcieren, wird festgehalten, dass derzeit „Forum-Salzburg" hauptsächlich im Bereich Vollzug eingesetzt wird. Für die sonstigen Bereiche (Lenkererhebung, Adress-Feststellung, Dokument-Zustellung) sind relativ wenig Erkenntnisse vorhanden. Das Problem ist die notwendige doppelte Aktenführung VSTV und EUCARIS Forum Salzburg (Ungarn, Kroatien und Bulgarien). Es wird in einer gesonderten Information an die NutzerInnen nochmals auf den Einsatz der Anwendung hingewiesen.*

Amts- und Rechtshilfevertrag Deutschland

Von besonderer praktischer Bedeutung war überdies der mit Deutschland am 31.5.1988 abgeschlossene Amts- und Rechtshilfevertrag.[66] Die wesentlichen Vorteile dieses Vertrages lagen darin, dass eine Vollstreckung bereits ab € 25 möglich war und behördliche Zustellungen in der Praxis effizient erfolgten. Der Erlös der Vollstreckung floss entgegen dem EU-Rahmenbeschluss nicht dem Vollstreckungsstaat, sondern der ersuchenden Behörde zu.

Effizientere Abwicklung	Der LRH stellte fest, dass sich die Bezirkshauptmannschaften Innsbruck, Kufstein und Reutte bei der Zusammenarbeit mit Deutschland auf den Amts- und Rechtshilfevertrag und nicht auf das ebenso anwendbare EU-Recht stützten, da die formellen Voraussetzungen und Mindeststrafen im Vergleich mit den anderen Verfahren geringer waren. Nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaften verlief die Zusammenarbeit in der Praxis grundsätzlich gut. Die deutschen Behörden vollstreckten jedoch keine Strafen, die auf der Nicht-Bekanntgabe des Lenkers durch den Zulassungsbesitzer (§ 103 Abs. 2 KFG) beruhten, da diese nach deutschem Recht unzulässig seien.[67]

[66] Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990.

[67] Vgl. Hoffer, Straffreiheit nur bei zufällig nicht passendem Foto?, in: ZVR 2022/17, S. 47 f; Michael Nissen/Markus Schäpe, Geldsanktionenvollstreckung in Deutschland, ZVR 2011/81.

Einzahlungsquoten

CBE-Jahresbericht

Das Innenministerium erstellte jährlich einen so genannten „CBE-Jahresbericht", in welchem u.a. die Anzahl an geführten CBE-Verfahren, Anzahl an Info-Letter und die Einzahlungsquote jeweils pro EU-Staat ausgewertet wurden.

Der LRH analysierte den CBE-Jahresbericht 2023 insbesondere im Hinblick auf die Einzahlungsquoten und stellte fest, dass sich die Quoten je nach Zielland und Bezirkshauptmannschaft zum Teil deutlich unterschieden:

Diagr. 13: Einzahlungsquoten ausgewählter EU-Staaten (Quelle: CBE-Jahresstatistik 2023; Darstellung: LRH)

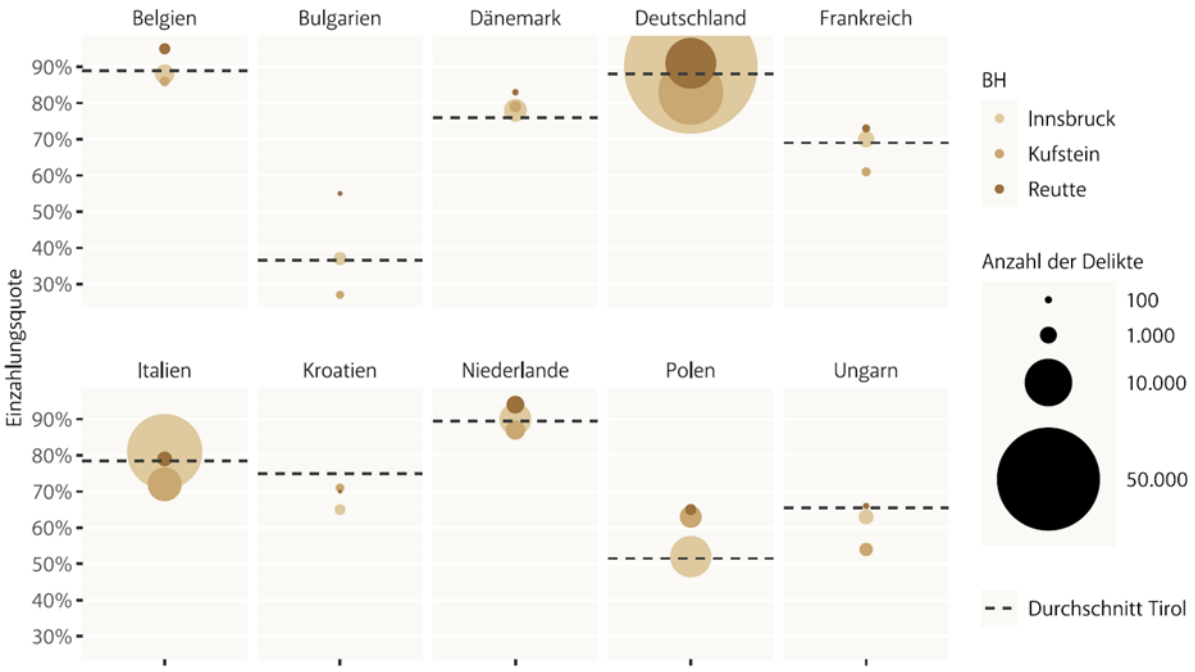

Einzahlungsquoten

Der LRH stellte fest, dass insbesondere in Belgien, Deutschland und den Niederlanden hohe Einzahlungsquoten vorlagen, während diese in Bulgarien, Polen und Ungarn verhältnismäßig gering waren.

Die Bezirkshauptmannschaften konnten nicht näher begründen,

- welche Umstände zu den unterschiedlichen Einzahlungsquoten zwischen den Strafbehörden führten,
- weshalb die Einzahlungsquoten bei den Staaten Bulgarien und Ungarn verhältnismäßig niedrig waren, obwohl durch das Salzburger Übereinkommen grundsätzlich zusätzliche Rechtshilfemöglichkeiten bestanden.

Nach Ansicht des LRH konnten sich die unterschiedlichen Einzahlungsquoten zwischen den Bezirkshauptmannschaften einerseits aus den unterschiedlichen Kategorien angezeigter Delikte (siehe Kapitel 4.1.1. Anzeige) und andererseits aus unterschiedlichen Vorgehensweisen der Behörden ergeben. Die niedrigen Einzahlungsquoten bei den Vertragsstaaten des Salzburger Übereinkommens untermauerten die Erkenntnisse aus den Vor-Ort-Prüfungen (eingeschränkte Verwendung und keine Einschulungen) und indizierten einen Handlungsbedarf.

5.2. Drittstaaten

Schweiz und Liechtenstein - FL-A-CH Vertrag

Die rechtliche Grundlage für die Verfolgung und Vollstreckung von Verkehrsstrafen in der Schweiz und Liechtenstein bildete der so genannte „FL-A-CH-Vertrag".[68]

Dieser Vertrag regelte unter anderem den elektronischen Fahrzeug- und Halterdatenaustausch, die Zustellung von amtlichen Schriftstücken und die Vollstreckung bei Verstößen gegen das Straßenverkehrsrecht (inkl. Zuwiderhandlungen im Bereich Parkzonen), wobei Mautprellerei nicht von der Vereinbarung umfasst war.

Die Zusammenarbeit mit der Schweiz und Liechtenstein wurde im Zuge der Erhebungen grundsätzlich als positiv hervorgehoben, wobei auch diese Staaten keine Vollstreckung wegen Nicht-Bekanntgabe des Lenkers durchführten.

Die Einzahlungsquoten waren in den bestehenden Statistiken nicht erfasst. Nach Angaben der Bezirkshauptmannschaften waren sie mit jenen von Deutschland vergleichbar.

Sonstige Drittstaaten - Mangel an Abkommen

Die Möglichkeiten zur Verfolgung und Vollstreckung von Verkehrsstrafen außerhalb der EU und außerhalb des FL-A-CH Vertrags war mangels einschlägiger, allgemein gültiger Regelungen stark eingeschränkt, sofern nicht ausnahmsweise internationale Übereinkommen[69] bestanden.

Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen zeigte sich, dass bereits die Erhebung der Zulassungsdaten bei Drittstaaten in den meisten Fällen nicht möglich war und auch weitere Amts- und Rechtshilfemaßnahmen scheiterten. Daher mussten Verfahren mit Beschuldigten in Drittstaaten in der Regel eingestellt werden, sofern keine Sicherheitsleistungen eingehoben worden waren. Die Einzahlungsquoten für Drittstaaten wurden nicht erfasst.

[68] Vertrag zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit BGBl. III 78/2017 samt „Durchführungsvereinbarung" BGBl. III Nr. 98/2017.

[69] Bspw. Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl Nr. III 22/2018, welchem bspw. Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina und Chile beigetreten waren.

5.3. Sicherheitsleistungen

Strafverfolgung nicht möglich

Nach § 37a Abs. 1 Z 2 VStG waren die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, von Personen, die auf frischer Tat betreten wurden, eine Sicherheitsleistung einzuheben, wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung

- erheblich erschwert sein könnte oder
- einen unverhältnismäßigen Aufwand[70] verursachen könnte.

Die vorläufige Sicherheit durfte das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen und war der Behörde zusammen mit der Anzeige unverzüglich vorzulegen.

Wirksames Instrument

Laut Angaben der Bezirkshauptmannschaften war die Einhebung von Sicherheitsleistungen ein wirksames Instrument zur Sicherstellung der Strafverfolgung bei ausländischen VerkehrsteilnehmerInnen.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl, die Einhebung von Sicherheitsleistungen zu forcieren, indem die Bezirkshauptmannschaften die Exekutive regelmäßig darüber informierten, in welchen Staaten die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung erheblich erschwert sein oder einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen könnte. Dabei sollte auch ein Informationsaustausch über die Höhe der einzuhebenden Sicherheitsleistung und die voraussichtlichen Strafbeträge hergestellt werden.

Stellungnahme der Regierung

In Bezug auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Einhebung von Sicherheitsleistungen zu forcieren, indem die Bezirkshauptmannschaften die Exekutive regelmäßig darüber informieren, in welchen Staaten die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung erheblich erschwert sein oder einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen könnte und dabei auch einen Informationsaustausch über die Höhe der einzuhebenden Sicherheitsleistung und die voraussichtlichen Strafbeträge herzustellen, wird mitgeteilt, dass die Behörden diesbezüglich in regelmäßigem Austausch mit der Exekutive stehen. Unabhängig davon ist jedoch festzuhalten, dass es sich bei der Ermächtigung nach § 37a VStG, nämlich unter den dort genannten Voraussetzungen eine vorläufige Sicherheit einzuheben, dennoch um eine eigenständige „Organbefugnis" handelt.

Kritik - eingestellte Verfahren trotz eingehobener Sicherheitsleistung

Der LRH stellte anhand seiner Analyse der Managementberichte für das erste Quartal 2024 kritisch fest, dass ein Großteil der darin gelisteten Anzeigen, die in den Jahren 2021 und 2022 in der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingegangen waren, mangels Verfolgungshandlungen verjährt waren. Für die meisten dieser Anzeigen waren Sicherheitsleistungen hinterlegt. Aufgrund der Verjährung waren die Verfahren einzustellen und die eingehobenen Sicherheitsleistungen an den/die Beschuldigte/n zurückzuzahlen.

[70] Wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Um finanziellen sowie zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wäre auch hier - wie in Kapitel 4.3. Controlling bereits empfohlen - die Einführung entsprechender Auswertungen und Controlling-Maßnahmen für eine zeitnahe Bearbeitung derartiger Anzeigen sinnvoll.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck teilte dem LRH mit, dass sie bereits entsprechende Maßnahmen getroffen hatte, um eine zeitnahe Bearbeitung von Anzeigen mit Sicherheitsleistungen sicherzustellen.

5.4. Zusammenfassende Feststellungen und Bewertungen

Verfolgungs- und Vollstreckungshindernisse

Die Herausforderungen bei der Verfolgung und Vollstreckung von Verkehrsdelikten im Ausland ergaben sich in der Praxis v.a.

- bei fehlenden (automationsunterstützten) Abfragemöglichkeiten von Zulassungsdaten, wie etwa bei Drittstaaten oder bei Delikten, die nicht von der CBE-RL umfasst waren (z.B. Parkdelikte, Abstandsdelikte),
- sofern Zustellungen nicht möglich waren (EmpfängerIn unbekannt, keine persönliche Übernahme) oder Zustellnachweise nicht in angemessener Frist übermittelt wurden,
- aufgrund ineffizienter behördlicher Zustellungen im Ausland,
- sofern der/die ZulassungsbesitzerIn den/die LenkerIn nicht bekannt gab und im betroffenen Staat eine Strafe wegen Nicht-Bekanntgabe des Lenkers nicht vollstreckt wurde, oder
- der/die ZulassungsbesitzerIn eine juristische Person war und im betroffenen Staat Verbandsgeldstrafen nicht vollstreckt wurden.

Einstellungen der Verfahren

Die o.a. Hindernisse führten dazu, dass Verfahren mit Auslandsbezug häufiger eingestellt wurden, da eine Verfolgung oder Vollstreckung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand iSd § 45 Abs. 1 Z 6 VStG möglich wäre.

Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen zeigte sich, dass die Bezirkshauptmannschaften die Anzahl und die Gründe der Einstellungen nicht quantitativ erheben konnten. Hierfür fehlten die entsprechenden Auswertungen und Controlling-Instrumente.

Anteil der eingestellten Verfahren

Die Analysen des LRH zeigten, dass die Bezirkshauptmannschaften rd. 9 % bis 19 % der Verfahren nach Versand von Info-Letter und rd. 50 % der Verfahren nach Versand von Info-Letter-Maut einstellten. Die Einstellungsquoten bei anderen Verfahrensarten konnten nicht erhoben werden.

Nicht-Bekanntgabe des Lenkers und Verbandsgeldstrafen

In Bezug auf die Herausforderungen bei Strafen wegen Nicht-Bekanntgabe des Lenkers und bei Verbandsgeldstrafen innerhalb der EU gab es in den letzten Jahren folgende Entscheidungen des EuGH:

Der ersten Entscheidung zu C-136/20[71] lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine österreichische Bezirkshauptmannschaft verhängte gemäß § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe gegen eine ungarische Zulassungsbesitzerin, da sie den/die LenkerIn nicht bekannt gab. Da die Zulassungsbesitzerin die Strafe nicht bezahlte, stellte die österreichische Behörde einen Antrag auf Vollstreckung auf Basis des EU-Rahmenbeschlusses 2005/14/JI bei dem dafür zuständigen ungarischen Gericht. Dieses legte dem EuGH den Antrag im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens vor. Der EuGH erkannte zusammengefasst, dass eine Verweigerung der Vollstreckung nur sehr eingeschränkt möglich war und der Vollstreckungsstaat an die Einordnung der strafbaren Handlung durch die Behörde des Entscheidungsstaats gebunden war. Diese Entscheidung hebelte die Argumentation vor allem bundesdeutscher Gerichte aus, welche die Vollstreckung von Bestrafungen wegen Verstoßes gegen § 103 Abs 2 KFG unter Hinweis auf verfassungsrechtliche Bedenken abgelehnt hatten.[72] Dies jedoch nur für den Fall, dass sich die österreichischen Behörden auf den Rahmenbeschluss und nicht etwa auf die parallel anwendbaren internationalen Vereinbarungen (wie etwa den Amtshilfevertrag mit Deutschland) stützten.

Die zweite Entscheidung zu C-183/18[73] betraf die Vollstreckung einer Strafe, welche eine niederländische Behörde gegen ein unter anderem in Polen ansässiges Kreditinstitut verhängte, da mit einem auf das Kreditinstitut zugelassenen Fahrzeug die zulässige Höchstgeschwindigkeit in den Niederlanden überschritten wurde. Der EuGH erkannte in diesem Fall, dass der Vollstreckungsstaat selbst dann Verbandsgeldstrafen zu vollstrecken hatte, wenn dieser in seinem nationalen Recht keine Strafbarkeit juristischer Personen vorsah.[74]

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl vor dem Hintergrund der Entscheidungen des EuGH, die Einstellungspraxis bei Strafen betreffend die Nicht-Bekanntgabe des Lenkers oder Verbandsgeldstrafen zu evaluieren und im Falle der Verweigerung von Vollstreckungsersuchen auf die Rechtsprechung des EuGH hinzuweisen.
Stellungnahme der Regierung	*Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, vor dem Hintergrund der Entscheidungen des EuGH, die Einstellungspraxis bei Strafen betreffend die Nicht-Bekanntgabe des Lenkers oder Verbandsgeldstrafen zu evaluieren und im Falle der Verweigerung von Vollstreckungsersuchen auf die Rechtsprechung des EuGH hinzuweisen, wird festgehalten, dass aufgrund bzw. unter Hinweis auf diese EuGH Entscheidungen entsprechend weitere Versuche unternommen werden, auch Strafen betreffend Nichtbekanntgabe des Lenkers zu vollstrecken. Die derzeitigen Erfahrungen gehen allerdings in Richtung „Nicht-Vollstreckung".*

[71] EuGH 6.10.2021, C-136/20, AnwBl 2021/312.
[72] Vgl. Hoffer, Straffreiheit nur bei zufällig nicht passendem Foto?, in: ZVR 2022/17, S. 47 f.
[73] Vgl. Hinterhofer in Höpfel/Ratz, WK EU-JZG § 53k, Rz 18.
[74] Vgl. Hinterhofer in Höpfel/Ratz, WK EU-JZG § 53k, Rz 18.

Weitere Maßnahmen	Sollte der Vollstreckungsstaat trotz Berufung auf den Rahmenbeschluss und Verweis auf die Entscheidungen des EuGH derartige Vollstreckungsersuchen verweigern, wäre es zweckmäßig, weitere Maßnahmen - bis hin zur Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens - anzudenken. Nach Ansicht des LRH könnten solche für den Einzelfall unverhältnismäßigen Verfolgungshandlungen durch ihre generalpräventive Wirkung generell zu einer Erhöhung der Einzahlungsquote führen. Diese hing nämlich wesentlich davon ab, ob der/die ausländische VerkehrsteilnehmerIn bei Nichtbezahlung der Strafe mit einer zwangsweisen Vollstreckung zu rechnen hatte.[75]
Zentralisierung	Die grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten war zusammengefasst ein aufwändiger und zeitintensiver Prozess, • der hohes Spezialwissen in Bezug auf bestehende EU-rechtliche Vorgaben, bi- und multilaterale Übereinkommen sowie die sich daraus ergebenden rechtlichen Möglichkeiten erforderte, • für welchen praktische Erfahrungen betreffend Verfolgungs-, Zustell- und Vollstreckungshindernisse in verschiedenen Staaten erforderlich waren, • in welchem Bereich Verfahren häufiger eingestellt und dementsprechend Forderungen abgeschrieben werden mussten und • für welchen keine gesamthaften Auswertungen darüber vorlagen, wie viele Verfahren aus welchen Gründen eingestellt wurden und in welchen Staaten welche praktischen Hindernisse bestanden, weshalb eine Zentralisierung dieser Verfahren zweckmäßig erschien.
Rechtliche Grundlage für Zusammenarbeit	Die rechtliche Grundlage für eine sprengelübergreifende Zusammenarbeit der Bezirkshauptmannschaften schuf der Landesgesetzgeber bereits 2019 durch eine Novelle des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften[76].
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, sämtliche Strafverfahren und Vollstreckungen mit Auslandsbezug bei einer Organisationseinheit zu konzentrieren, mit dem Ziel • die Verfahren möglichst effizient abzuwickeln, • Einstellungen zu vermindern und • die Einzahlungsquoten zu erhöhen.

[75] Solange der/die Beschuldigte durch einfache Internetrecherchen feststellen konnte, dass die Nicht-Bekanntgabe des Lenkers tendenziell zur Einstellung des Verfahrens führt, war mit keiner wesentlichen Verbesserung der Einzahlungsquote zu rechnen.

[76] Gesetz, mit dem das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften geändert wird, LGBl. Nr. 77/2019.

Stellungnahme der Regierung

Betreffend die Empfehlung des Landesrechnungshofes, sämtliche Strafverfahren und Vollstreckungen mit Auslandsbezug bei einer Organisationseinheit zu konzentrieren, mit dem Ziel die Verfahren möglichst effizient abzuwickeln, Einstellungen zu vermindern und die Einzahlungsquoten zu erhöhen, wird mitgeteilt, dass eine derartige Konzentration mit nicht unerheblichen personellen und räumlichen Veränderungen einher gehen würde, wobei offen bleibt, ob damit im Vergleich zur derzeitigen Aufteilung das angeführte Ziel in gewünschtem Ausmaß erreicht werden kann.

Replik

Der LRH verwies auf die im Bericht (vgl. unten) dargestellten, bereits erfolgten Zentralisierungen von Verfahren mit Auslandsbezug in anderen Bundesländern und die in diesem Zusammenhang vom RH Österreich dargestellten Synergieeffekte und Effizienzsteigerungen.

Bereits erfolgte Zentralisierungen

Ein Ländervergleich zeigte, dass die Länder Oberösterreich, Burgenland und Kärnten Verfahren mit Auslandsbezug in unterschiedlichen Ausprägungen bei einzelnen Bezirkshauptmannschaften zentralisiert hatten. Das Land Oberösterreich erhielt für diese Zentralisierung 2019 den österreichischen Verwaltungspreis.[77]

Der RH Österreich erachtete die Einrichtung landesweiter CBE-Servicecenter insofern als zweckmäßig, als sie zur Nutzung von Synergien und Effizienzsteigerungen bei der grenzüberschreitenden Ahndung von CBE-Verkehrsdelikten beitrugen.[78]

Auch der LRH Burgenland hob die Bündelung der Abwicklung komplexer Verwaltungsstrafverfahren mit Auslandsbezug bei einer Bezirkshauptmannschaft positiv hervor. Er sah dadurch eine Möglichkeit für die Spezialisierung und Optimierung des Ressourceneinsatzes.[79]

Ebenso berichtete das Land Kärnten dem RH Österreich über positive Erfahrungen aus der Zusammenlegung, da Synergien geschaffen, die Professionalität gesteigert und der Service für die Betroffenen verbessert werden konnte.[80]

6. Strafbemessung

Rechtliche Grundlagen

Die Bemessung der Strafe hatte im Verwaltungsstrafverfahren im Rahmen der in den Materiengesetzen (z.B. StVO) vorgegebenen Strafdrohungen zu erfolgen, wobei diese in der Regel einen weiten Spielraum einräumten bzw. lediglich einen Höchstbetrag festlegten. Innerhalb dieses Rahmens lag es im Ermessen der Strafbehörden, den Betrag festzulegen.[81]

[77] https://www.verwaltungspreis.gv.at/CBE-Service-Center
[78] RH-Bericht "Verkehrsstrafen", Reihe BUND 2019/29, TZ 29.
[79] Prüfungsbericht des LRH Burgenland, Strafgeldgebarung Bezirkshauptmannschaften 2020 bis 2023, Rz 3.
[80] RH-Bericht "Verkehrsstrafen", Reihe BUND 2019/29, TZ 29.
[81] Vgl. Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 19.

Bei der Ermessensausübung waren gemäß § 19 VStG

- objektive (Intensität der Beeinträchtigung durch das Delikt) und
- bei ordentlichen Verfahren darüber hinaus subjektive Kriterien, vor allem in der Person gelegene Erschwerungs- (z.B. wiederholte Tatbegehung) und Milderungsgründe (z.B. jugendliches Alter)

zu berücksichtigen.

Diese Ermessensausübung war bei Anonymverfügungen eingeschränkt, da die Strafhöhen bereits im Vorhinein mittels Verordnungen (§ 49a Abs. 1 VStG) festzulegen waren. Bei Strafverfügungen war eine Festlegung mittels Verordnung ebenso möglich (§ 47 Abs. 2 VStG), jedoch nicht zwingend erforderlich.

Verordnungsermächtigung

Für die Erlassung der Verordnungen betreffend die Strafhöhen bei Anonymverfügungen und Strafverfügungen war bis zum 1.1.2019 die jeweilige Strafbehörde (Bezirkshauptmannschaft, LPD, Stadtmagistrat) zuständig. Ab diesem Zeitpunkt war die Verordnung aufgrund einer Gesetzesnovelle (BGBl. I Nr. 57/2018) im Sinne der Einheitlichkeit vom jeweiligen obersten Organ[82] zu erlassen. Die obersten Organe waren je nach Materiengesetz entweder BundesministerInnen oder die Landesregierung.

Verordnungen betreffend Anonymverfügungen

Die Tiroler Landesregierung verordnete dementsprechend, in jenen Fällen in denen sie oberstes Organ war (u.a. TPAG), tirolweit einheitliche Strafen.[83]

Die jeweils zuständigen BundesministerInnen verordneten jedoch bisher noch keine Anonymverfügungskataloge, weshalb nach wie vor die vor der Gesetzesnovelle von den Bezirkshauptmannschaften festgelegten Strafhöhen für Anonymverfügungen anzuwenden waren.[84]

Die acht gleichlautenden Verordnungen der Tiroler Bezirkshauptmannschaften wurden im Bote für Tirol kundgemacht und waren auf der Internetseite des Landes Tirol[85] abrufbar.

Bewertung

Der LRH bewertete positiv, dass die Bezirkshauptmannschaften im Jahr 2018 einheitliche Strafbeträge verordnet hatten und diese auf der Internetseite des Landes Tirol der Öffentlichkeit zugänglich waren.

---

[82] In den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundes- und in Vollziehung Landessache waren, war die Verordnung durch ein oberstes Organ des Bundes zu erlassen; in Angelegenheiten des Art. 15 B-VG war die jeweilige Landesregierung zuständig.

[83] Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 2018, mit der einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmt werden, für die Geldstrafen in abgekürzten Verfahren eingehoben werden dürfen (Tiroler Organstraf- und Anonymverfügungsverordnung - TOAV), LGBl. Nr. 136/2018.

[84] Die von den jeweiligen Strafbehörden verordneten Strafbeträge blieben gemäß den Übergangsbestimmungen bis zur Erlassung von Verordnungen der obersten Organe weiter in Kraft.

[85] https://www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrs-und-seilbahnrecht/anonymverfuegungskatalog/; Beispielhaft für die Bezirkshauptmannschaft Reutte: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte, 614/2018 - RE-VK-ALG-10/4-2018, über die Bestimmung der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die durch Anonymverfügung geahndet werden, und die Höhe der dafür im Vorhinein festgesetzten Geldstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991, kundgemacht im Bote für Tirol vom 30.5.2018, Nr. 199.

Problemfelder wegen fehlender Verordnungs-ermächtigung	Aufgrund der noch ausstehenden Verordnungen der zuständigen BundesministerInnen ergab sich in der Praxis das Problem, dass die ab 2019 in Materiengesetzen beschlossenen Mindeststrafen nicht von den nach wie vor gültigen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften aus 2018 umfasst waren. Mangels Verordnungsermächtigung konnten die Bezirkshauptmannschaften selbst keine Vereinheitlichungen und Aktualisierungen vornehmen. Dies führte bei den Strafbehörden zu einem Mehraufwand, da bestimmte Verfahren nicht mehr mit der effizienten Verfahrensform einer Anonymverfügung erledigt werden konnten.
Uneinheitliche Strafhöhen	Der bereits dargestellte Tatbestandskatalog enthielt zum jeweiligen Deliktcode auch den gesetzlichen Strafrahmen und Strafvorschläge des Bundes. Die Strafvorschläge des Bundes waren für die Länder nicht verbindlich, weshalb im Tatbestandskatalog zusätzlich unterschiedliche Strafbeträge pro Bundesland hinterlegt waren. Der LRH stellte beim Vergleich der im Tatbestandskatalog hinterlegten Strafbeträge für Anonymverfügungen fest, dass es zwischen den Bundesländern teils erhebliche Unterschiede gab. So betrug etwa die Strafe bei einer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 17 km/h zwischen € 40 und € 70.
Ziel Vereinheitlichung	Einheitliche Strafhöhen zu implementieren war nicht nur Ziel der Novelle BGBl I Nr. 57/2018, sondern wurde auch von der Österreichischen Verkehrssicherheitsstrategie 2021 – 2030 und dem Aktionsplan Geschwindigkeit empfohlen und von den Tiroler Strafbehörden gewünscht.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, bei den zuständigen BundesministerInnen auf die Erlassung einer Verordnung nach § 49a Abs. 1 VStG hinzuwirken, um eine einheitliche Strafpraxis bei Anonymverfügungen zu gewährleisten.
Stellungnahme der Regierung	*Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, bei den zuständigen BundesministerInnen auf die Erlassung einer Verordnung nach § 49a Abs. 1 VStG hinzuwirken, um eine einheitliche Strafpraxis bei Anonymverfügungen zu gewährleisten, wird festgehalten, dass das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur derzeit an entsprechenden Verordnungen betreffend Straßenpolizei und Kraftfahrwesen arbeitet. Ein konkreter Zeitpunkt für den Erlass dieser Verordnungen liegt derzeit nicht vor. Seitens des Landes Tirol ist vorgesehen, dieses Anliegen an den Bund heranzutragen, um auf eine zeitnahe Umsetzung hinzuwirken.*
Strafverfügungen	Wie bereits eingangs dargestellt, bestand auch für Strafverfügungen die Möglichkeit, eine Verordnung mit einheitlichen Strafhöhen zu erlassen. Da die Tiroler Strafbehörden bis 31.12.2018 keine Verordnungen erlassen hatten und die obersten Organe seitdem keine einheitlichen Strafbeträge verordneten, bestanden keine verbindlichen Strafhöhen für Strafverfügungen.

Strafvorschläge	Die Tiroler Strafbehörden hinterlegten jedoch im Tatbestandskatalog für Strafverfügungen einen Strafvorschlag, der für Erledigungen mittels Strafverfügungen grundsätzlich herangezogen und in VStV automatisch übernommen wurde.
Strafvorschläge in VStV	Im Gegensatz zur Anonymverfügung konnte die Strafhöhe für Strafverfügungen in VStV erhöht bzw. herabgesetzt werden - jene Fälle waren von dem/der jeweiligen SachbearbeiterIn zu begründen. Da keine ausreichend detaillierten Daten vorlagen, konnte der LRH nicht systematisch überprüfen, ob und aus welchen Gründen die Strafhöhen bei Strafverfügungen verändert wurden. Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen zeigte sich, dass grundsätzlich die im Tatbestandskatalog vorgeschlagenen Strafen herangezogen wurden und daher von einer einheitlichen Strafpraxis ausgegangen werden konnte. Der LRH stellte jedoch in Einzelfällen fest, dass die Strafhöhen vom Vorschlag abwichen. Sowohl bei der Bestrafung wegen Nichtbekanntgabe des Lenkers nach § 103 Abs. 2 KFG als auch bei Deliktcodes, welche mehrere Sachverhalte umfassten (z.B. unterschiedliche KFZ-Mängel), gab es keine durchgehende einheitliche Strafpraxis zwischen den ausgewählten Bezirkshauptmannschaften.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl unter dem Gesichtspunkt einer tirolweit einheitlichen Strafpraxis, bei jenen Deliktcodes, die mehrere Sachverhalte umfassen konnten, die Strafvorschläge weiter zu spezifizieren.
Stellungnahme der Regierung	*In Bezug auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes, unter dem Gesichtspunkt einer tirolweit einheitlichen Strafpraxis, bei jenen Deliktcodes, die mehrere Sachverhalte umfassen konnten, die Strafvorschläge weiter zu spezifizieren, wird mitgeteilt, dass es hier insbesondere um die Delikte nach §103 Abs. 2 KFG (Nichtbekanntgabe des Lenkers) geht und um jene, welche mehrere Sachverhalte umfassen (z.B. unterschiedliche Mängel am Kraftfahrzeug). Wie im Bericht ausführlich dargelegt, haben die Bezirksverwaltungsbehörden im Gegensatz zu den Anonymverfügungen für Strafverfügungen in Hinblick auf im Vorhinein festgesetzte Geldstrafen keine Verordnungen (§ 47 Abs. 2 VStG) erlassen.* *Die Erlassung einer solchen Verordnung steht nunmehr ausschließlich dem obersten Organ zu. Vor diesem Hintergrund muss mit der ebenfalls beschriebenen Vorgangsweise (bereits erfolgte Hinterlegung von Strafbeträgen bei den einzelnen Deliktscodes) das Auslangen gefunden werden, wobei eine verbindliche Normierung von Strafbeträgen in diesem Zusammenhang einerseits nicht vorgesehen und andererseits aufgrund der unterschiedlichsten Ausgestaltungen (bzw. Eingriff in die Strafbemessungsgrundsätze des § 19 VStG) auch kaum möglich wäre.*

Replik

Entgegen der Darstellung in der Stellungnahme empfahl der LRH keine verbindliche Normierung von Strafbeträgen mittels Verordnung, sondern die von den Bezirkshauptmannschaften bereits erarbeiteten Strafvorschläge im Tatbestandskatalog für Strafverfügungen im Sinne einer tirolweit einheitlichen Strafpraxis weiter zu spezifizieren.

Mindeststrafen

Die Materiengesetze betreffend Verkehrsstrafen sahen grundsätzlich einen Strafrahmen vor, für bestimmte Delikte jedoch auch Mindeststrafen.

Tab. 7: Beispiele für gesetzliche Mindeststrafen (Quelle: RIS; Darstellung: LRH)

Rechtsgebiet	Übertretung	Mindeststrafe in €
KFG	Telefonieren ohne Freisprechanlage	100
StVO	Fahrgeschwindigkeit im Freiland um 40 km/h überschritten	150
MAUT	Keine Vignette	300
StVO	Alkohol - ab 0.80 mg/l	1.200

Herabsetzung von Mindeststrafen

Die Mindeststrafen konnten nach § 20 VStG maximal bis zur Hälfte unterschritten werden, sofern die Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen beträchtlich überwogen oder der/die Beschuldigte ein/e Jugendliche/r war.

Unterschreitung der Mindeststrafe

Der LRH konnte nicht systematisch überprüfen, in welchem Ausmaß Unterschreitungen von Mindeststrafen stattfanden, da keine ausreichend detaillierten Daten zur Verfügung standen.

Der LRH stellte jedoch mittels Stichprobenüberprüfungen fest, dass es in Einzelfällen zu unzulässigen Unterschreitungen der Mindeststrafen kam, die großteils in Verbindung mit der Einhebung von Sicherheitsleistungen durch die Bundespolizei standen.

Weiters zeigten sich Unterschiede in der Vorgehensweise bei der Herabsetzung der Mindeststrafe zwischen den Bezirkshauptmannschaften. In manchen Fällen wurden die Mindeststrafen bei Verfahren betreffend minderjährige Beschuldigte bereits im Rahmen der Strafverfügung von Amts wegen herabgesetzt, in anderen Fällen erst nach erfolgtem Einspruch im Rahmen des Straferkenntnisses.

Systemseitig gab es in VStV zur Zeit der Überprüfung keine Möglichkeit, ein verpflichtendes 4-Augen-Prinzip für Unterschreitungen von Mindeststrafen zu implementieren.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl, die Vorgehensweise bei der Herabsetzung von Mindeststrafen tirolweit zu vereinheitlichen und praktikable IKS-Maßnahmen zu implementieren.

Stellungnahme der Regierung

Betreffend die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Vorgehensweise bei der Herabsetzung von Mindeststrafen tirolweit zu vereinheitlichen und praktikable IKS-Maßnahmen zu implementieren, wird festgehalten, dass hier § 20 VStG angesprochen wird, wonach unter den dort genannten Voraussetzungen (Jugendliche bzw. Milderungsgründe überwiegen die Erschwerungsgründe beträchtlich) eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden kann. Eine generelle tirolweite Vereinheitlichung wäre, wenn überhaupt, allenfalls in Bezug auf Jugendliche denkbar, wobei aber darauf hingewiesen wird, dass es sehr unterschiedliche Übertretungen bzw. Strafzwecke gibt (z.B. Übertretungen nach dem Tiroler Jugendgesetz – Alkohol, Tabak, Veranstaltungsbesuch usw.; Verkehrsrecht – „frisierte Mopeds", Alkoholbestimmungen).
Hinsichtlich der Abwägung, ob die Erschwerungsgründe die Milderungsgründe (im konkreten Fall) beträchtlich überwiegen, ist die Festsetzung von Vereinheitlichungskriterien hingegen schwer umsetzbar, was auch die praktikable Implementierung von IKS-Maßnahmen betrifft. Hier muss der Ermessensspielraum im Einzelfall gewahrt bleiben, wie es auch das VStG vorsieht.

Replik

Der LRH stellte gesetzlich nicht vorgesehene, somit unzulässige Unterschreitungen der Mindeststrafen fest, weswegen er die Implementierung von IKS-Maßnahmen empfahl. Zusätzlich stellte er prozessuale Unterschiede zwischen den einzelnen Bezirkshauptmannschaften fest, weshalb er empfahl, künftig die Vorgehensweise zu vereinheitlichen. In Bezug auf die konkrete Abwägung der Erschwerungs- und Milderungsgründe im Einzelfall traf der LRH keine Feststellungen.

Milderungs- und Erschwernisgründe

Im ordentlichen Verfahren waren bei der Strafbemessung neben den objektiven auch die subjektiven Kriterien einzubeziehen, wobei insbesondere einschlägige Vorstrafen zu berücksichtigen waren.

Verwaltungsstrafregister

In VStV und auch im Vorgängersystem bestand die Möglichkeit, einschlägige Vorstrafen des/der Beschuldigten abzufragen. Die Bezirkshauptmannschaften konnten jedoch nur jene Strafen einsehen, die sie selbst verhängt hatten. Ein einheitliches und bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister fehlte bisher, obwohl

- das VStV-Koordinationsteam bereits 2017 einen Vorschlag zur Gesetzesänderung betreffend die Einführung eines bundesweiten Verwaltungsstrafregisters an das Bundeskanzleramt übermittelt hatte,
- die Verkehrssicherheitsstrategie und der Aktionsplan Geschwindigkeit sowie der RH Österreich die Einrichtung eines solchen empfahlen[86] und
- Studien zeigten, dass das wiederholte Begehen von Geschwindigkeitsdelikten überproportional mit dem Eintritt von Verkehrsunfällen korrelierte.[87]

[86] RH-Berichte „Verwaltungsstrafverfahren in der Stadt Linz", Reihe Oberösterreich 2019/4, TZ 15, „Verkehrsstrafen; Follow-up-Überprüfung", Reihe Bund 2022/43, TZ 10, und „Verwaltungsstrafen im Umweltbereich", Reihe Bund 2024/26, TZ 7.
[87] Vgl. Österreichische Verkehrssicherheitsstrategie, S. 51.

Die Einrichtung eines zentralen Registers würde die Möglichkeit schaffen, präventive Maßnahmen gegen Wiederholungstäter gezielter umzusetzen. Außerdem würde es den Verwaltungsaufwand für bestehende Verständigungspflichten zwischen den Behörden verringern.

Empfehlung gem. Art 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, gemeinsam mit den anderen Ländern auf die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters hinzuwirken.
Stellungnahme der Regierung	*Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, gemeinsam mit den anderen Ländern auf die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters hinzuwirken, wird mitgeteilt, dass die Einführung eines bundesweit zentralen Verwaltungsstrafregisters von den Ländern bereits seit längerer Zeit gefordert wird. Die Zuständigkeit liegt beim Bundeskanzleramt. Der Entwurf eines eigenen Verwaltungsstrafregistergesetzes – VStRG wurde mittlerweile erarbeitet und ist in Vorbegutachtung bzw. u.a. in Abstimmung mit dem VSTV-Koordinationsteam (österreichweit).*

7. Einzahlung und Verwaltung von Strafgeldern

Abwicklung Strafgelder

Die Tätigkeit der Bezirkshauptmannschaften als Strafbehörde für Verkehrsdelikte umfasste auch die Verwaltung von Strafgeldern. Dabei waren

- den Beschuldigten die Strafbeträge fristgerecht vorzuschreiben,
- die vollständige Bezahlung einbringlicher Strafen sicherzustellen,
- dem Land Tirol gewidmete Strafgelder zu vereinnahmen und
- sonstigen EmpfängerInnen gewidmete Strafgelder weiterzuleiten.

7.1. Aufbau- und Ablauforganisation

Zuständigkeiten

In die Verwaltung der einbezahlten Strafgelder waren insbesondere

- die Rechenstellen[88] und die für den Strafvollzug[89] zuständigen Organisationseinheiten der Bezirkshauptmannschaften sowie
- die Abteilung Landesbuchhaltung[90] im Amt der Tiroler Landesregierung

eingebunden.

[88] Eine Rechenstelle war eine Organisationseinheit, welche im Rechnungswesen des Landes Tirol die Gebarung für ein oder mehrere anweisende Stellen im Rahmen einer eigenständigen Teilbuchhaltung (Buchungskreis) abwickelte.

[89] Die für den Strafvollzug zuständigen MitarbeiterInnen in den Bezirkshauptmannschaften verantworteten die Betreibung/Vollstreckung nicht bezahlter Forderungen und hatten auch allfällige Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen.

[90] Die Abteilung Landesbuchhaltung hatte gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung u.a. das Landesrechnungswesen zu organisieren, die Hauptverrechnungssysteme des Landes zu betreuen und den Landesrechnungsabschluss zu erstellen.

Schematische Darstellung

Die Geldflüsse iZm der Abwicklung von Verkehrsstrafen stellten sich schematisch wie folgt dar:

Diagr. 14: Geldflüsse im Rahmen der Abwicklung von Verkehrsstrafen (Darstellung: LRH)

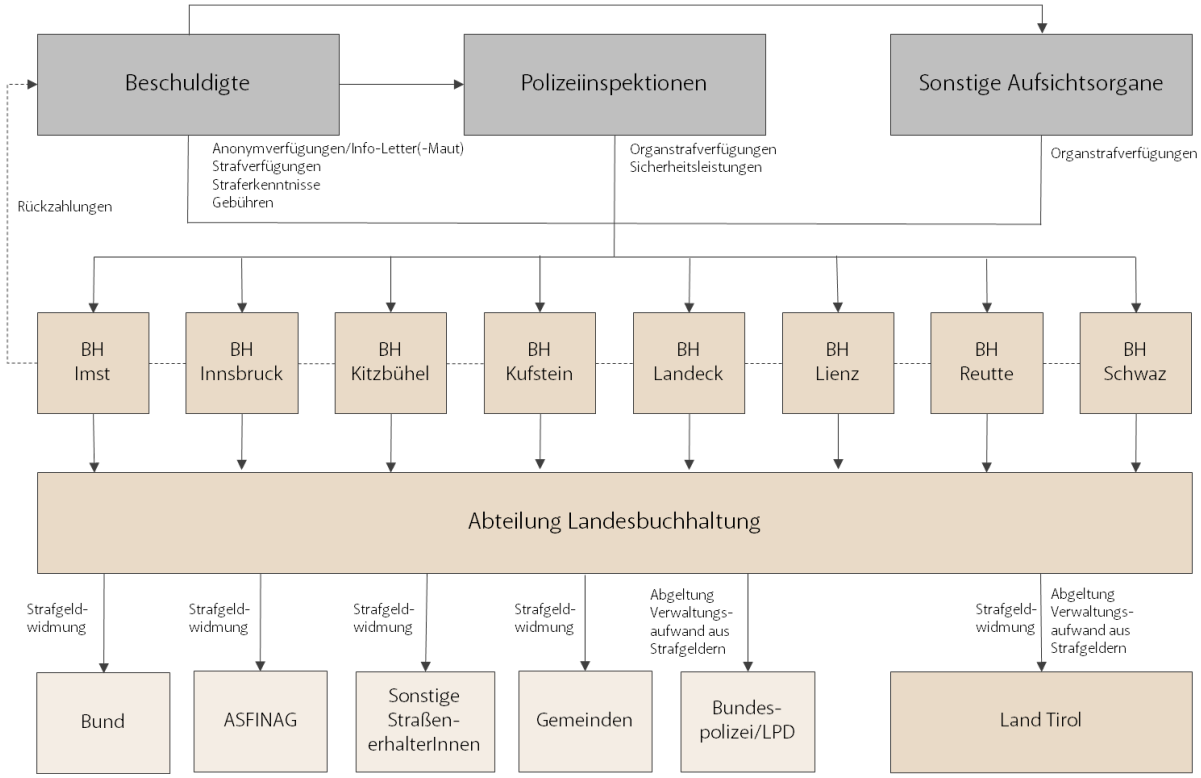

Einzahlungen durch Beschuldigte

Der überwiegende Anteil der von den Bezirkshauptmannschaften vereinnahmten Strafgelder stammte aus Banküberweisungen, welche die Beschuldigten aufgrund der erhaltenen Verfügungen oder Straferkenntnisse tätigten.

Verarbeitung von Zahlungen - VStV-Akt

Die Bezirkshauptmannschaften importierten die auf ihr jeweiliges Bankkonto einbezahlten Strafgelder arbeitstäglich in VStV.

Bei korrekter Angabe der Zahlungsreferenz-Daten („Verwendungszweck“) ordnete VStV die Zahlungen automatisch dem entsprechenden Strafakt zu. Andernfalls erfolgte die Zuordnung manuell durch die Rechenstellen. Widmung und EmpfängerInnen der Strafgelder ermittelte VStV weitgehend automatisch anhand des Delikts, des Tatorts und eines hinterlegten Widmungskatalogs, der auf den Materiengesetzen bzw. dem VStG beruhte. Die für Verkehrsstrafen zuständigen SachbearbeiterInnen konnten die von VStV ermittelte Widmung manuell korrigieren.

Überleitung in SAP-Buchhaltung

Die in VStV vorgenommenen Zuordnungen übertrugen die Bezirkshauptmannschaften standardisiert arbeitstäglich in die SAP-Buchhaltung des Landes Tirol.

Damit bildeten sie die jeweilige Strafgeldwidmung buchhalterisch

- für externe StrafgeldempfängerInnen auf Kreditorkonten (Verbindlichkeiten) sowie
- für das Land Tirol („Vereinnahmung") auf Ertragskonten des Landeshaushalts

ab.

Strafgelder aus Organstrafverfügungen

Bei Organstrafverfügungen war das abgekürzte Verfahren mit der Bezahlung der Strafe direkt an das Aufsichtsorgan abgeschlossen, es erfolgte keine Dokumentation in VStV. Die von Polizeiinspektionen und sonstigen Aufsichtsorganen abgelieferten Strafgelder buchten die Rechenstellen der Bezirkshauptmannschaften vierteljährlich auf die Kreditorkonten externer EmpfängerInnen sowie die Ertragskonten des Landes Tirol um.

Exkurs: Verwaltung von Organmandatsblöcken

Die Ausstellung von Organstrafverfügungen erfolgte - analog zum Einbehalt von Sicherheitsleistungen - mit Hilfe vorgedruckter, streng verrechenbarer Drucksorten[91]. Diese fortlaufend nummerierten Organmandate (mit Durchschlag) waren in sogenannten „Organmandatsblöcken" zusammengefasst.

Die Rechenstellen[92] der Bezirkshauptmannschaften gaben die Organmandatsblöcke an die Polizeiinspektionen aus. Diese retournierten die Durchschläge der Organmandate im Zuge der Ablieferung von Strafgeldern an die Bezirkshauptmannschaften. Die Verwaltung der Organmandatsblöcke samt Kontrolle auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Höhe der vereinnahmten Strafgelder erfolgte in den Bezirkshauptmannschaften manuell. Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaften war jedoch eine Schnittstelle zur von der Bundespolizei verwendeten Software „Kassa-Streng-verrechenbare-Drucksorten" (KSVD) in Planung.

Sicherheitsleistungen

Auf die Konten der Bezirkshauptmannschaften einbezahlte Sicherheitsleistungen erfassten die Rechenstellen anhand der von den Polizeiinspektionen erhaltenen Dokumentation für die weitere Bearbeitung und Zuordnung in VStV.

[91] Streng verrechenbare Drucksorten waren aufgrund ihres Verwendungszwecks vor Missbrauch zu schützen, weshalb sie besondere Merkmale (z.B. durchgehende, fortlaufende Nummerierung) aufwiesen und strengen Vorschriften zur Ausgabe, Vollständigkeitsprüfung und Dokumentation unterlagen.

[92] In der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck fiel diese Aufgabe dem Subreferat Innerer Dienst zu.

Rückzahlung

Irrtümlich oder zu viel einbezahlte Strafgelder („Überzahlungen") retournierten die Bezirkshauptmannschaften an den/die EinzahlerIn, falls diese/r ermittelbar war.

Weiterleitung von Strafgeldern

Die Abteilung Landesbuchhaltung leitete die nicht dem Land Tirol gewidmeten Strafgelder aller Bezirkshauptmannschaften monatlich an die sonstigen EmpfängerInnen (z.B. Bund, Gemeinden, ASFINAG, Landespolizeidirektion) weiter.

Hinweis - Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Die Verbuchung eingehender Strafgelder führte aufgrund der hinterlegten Buchungssystematik zu mehreren internen Umbuchungen auf nicht voranschlagswirksame Verbindlichkeitskonten des Landes Tirol. Auf den damit verbundenen Ausweis von Ein-/Auszahlungen ohne tatsächlichen Geldfluss in der Finanzierungsrechnung wies der LRH in einem separaten Prüfbericht[93] hin.

7.2. Widmung von Strafgeldern

Gesetzliche Bestimmungen

Grundsätzlich legten die relevanten Materiengesetze den/die EmpfängerIn der Strafgelder aus Verkehrsdelikten fest („Widmung"). Falls das Materiengesetz keine Widmung vorsah, kamen als Ersatzregelung die Bestimmungen des § 15 VStG 1991 zur Anwendung. Diese sahen vor, dass die Geldstrafen dem jeweiligen Bundesland für Zwecke der Sozialhilfe zuflossen.[94] Im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion - in Tirol somit im Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck[95] - standen diese Geldstrafen dem Bund zu.

Übersicht

Die nachfolgende Tabelle stellt die Widmung von Strafgeldern für die hinsichtlich des Strafgeldvolumens wesentlichsten gesetzlichen Regelungen zu Verkehrsdelikten in Tirol überblicksmäßig dar:

Tab. 8: Widmung von Strafgeldern aus Verkehrsdelikten (Darstellung: LRH)

Gesetzesgrundlage	StrafgeldempfängerIn und Widmung
§ 100 StVO	• 100 % oder 80 % jeweilige/r StraßenerhalterIn zur zweckgewidmeten Verwendung für Straßenerhaltung und Einrichtungen sowie Maßnahmen zur Verkehrsüberwachung (Ausnahme: an Länder übertragene Bundesstraßen: 100 % oder 80 % Bund) • 20 % Gebietskörperschaft, die den Aufwand für die Organe der Bundespolizei trug, wenn diese Organe die Verwaltungsübertretung wahrgenommen hatten (Ausnahme: Gemeinden < 10.000 EinwohnerInnen als StraßenerhalterInnen)
§ 15 VStG für KFG	• 100 % Land für Zwecke der Sozialhilfe • 100 % Bund, sofern das Bundesgesetz im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion vollzogen wurde

[93] Vgl. Prüfbericht „Die nicht voranschlagswirksame Gebarung des Landes Tirol" vom 20.5.2024.

[94] Falls die gesetzlichen Bestimmungen in einem Bundesland die Erbringung von Sozialleistungen durch regionale Sozialhilfeverbände vorsahen, so stand das Strafgeld jenem Sozialhilfeverband zu, in dessen Gebiet die Strafe verhängt wurde.

[95] Vgl. Gesetz, mit dem die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei im Gebiet der Stadt Innsbruck der Landespolizeidirektion übertragen wird, LGBl. Nr. 28/1996 idgF.

Gesetzes-grundlage	StrafgeldempfängerIn und Widmung
§ 37 Abs. 8 FSG	• 100 % Gebietskörperschaft, die den Aufwand für die Behörde trug, die das Strafverfahren in erster Instanz durchführte, zur Vollziehung des Gesetzes
§ 24 BStMG (ersatzweise § 15 VStG)	• 80 % ASFINAG • 20 % Gebietskörperschaft, die den Aufwand für die Behörde trug, die die Geldstrafe verhängte (bei fahrleistungsabhängiger Maut sowie bei Sonder-strecken/zeitabhängiger Maut per Info-Letter-Maut) • 20 % Land für Zwecke der Sozialhilfe (bei zeitabhängiger Maut)
§ 30 Abs. 2 IG-L	• 100 % Gebietskörperschaft, die den Aufwand für die strafende Behörde trug
§ 14 Abs. 4 TPAG	• 100 % Gemeinde, in deren Gebiet die Abgabepflicht entstanden war

StVO 1960 - Zweckwidmung StraßenerhalterIn

Strafgelder aus Verwaltungsübertretungen gemäß StVO 1960 standen zu 100 % (80 % bei Anzeigen durch Organe der Bundespolizei[96]) dem/der jeweiligen StraßenerhalterIn zu, welcher diese für die Straßenerhaltung sowie für Einrichtungen und Maßnahmen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden hatte.

Strafgelder Bundesstraßen (Landesstraßen B)

Im Jahr 2002 hatte der Bund die bisherigen Bundesstraßen an die Länder übertragen[97]. Diese hatten ab diesem Zeitpunkt den Aufwand für die Straßenerhaltung dieser nunmehr sogenannten „Landesstraßen B" zu tragen.

Die Strafgelder aus Delikten auf Landesstraßen B standen jedoch nicht den Ländern zu, sondern verblieben (ohne Zweckwidmung) beim Bund.

Ein finanzieller Ausgleich für den Mehraufwand der Länder als neue Straßenerhalter erfolgte in Form von Zweckzuschüssen des Bundes[98], welche in weiterer Folge im Jahr 2008 in Ertragsanteile umgewandelt wurden.

Hinweis-abweichende Regelung

Der beschriebene Zufluss der Strafgelder auf „Landesstraßen B" an den Bund wich damit von der allgemeinen Widmung gemäß StVO 1960 (StraßenerhalterIn) ab. Der LRH wies in diesem Zusammenhang auf die Kritik des RH Österreich hin.[99]

Zudem wies er darauf hin, dass die vom Land Tirol im Zeitraum 2019 bis 2022 festgelegten Budgets für die Straßenerhaltung (ohne COVID-19-Konjunkturoffensiven) nicht ausreichten, um einen Substanzerhalt zu gewährleisten.[100] Da das Land Tirol auf den Landesstraßen keine Maut vereinnahmte, waren die Strafgelder die einzigen wesentlichen, für die Straßenerhaltung gewidmeten Einzahlungen. Vor diesem Hintergrund war eine zumindest teilweise finanzielle Abgeltung für den/die StraßenerhalterIn von besonderer Bedeutung.

[96] Ausnahme: Anzeigen auf Gemeindestraßen in Gemeinden mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen.
[97] Bundesgesetz über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002.
[98] Bundesgesetz, mit dem den Ländern Zweckzuschüsse des Bundes gewährt werden (Zweckzuschussgesetz 2001), BGBl. Nr. 691/1988 idgF.
[99] RH-Bericht „Verkehrsstrafen", Reihe BUND 2019/29, Rz. 11.
[100] Vgl. Prüfbericht „Bauliche Erhaltung der Tiroler Landesstraßen" vom 2.9.2024.

7.3. Strafgeld-Statistik

Monatliche Datenmeldung

Die Abteilung Landesbuchhaltung übermittelte den Rechenstellen der Bezirkshauptmannschaften jeweils zum Monatsende die summierten Aufstellungen über die einbezahlten, jedoch an Dritte zu überweisenden Strafgelder zwecks Kontrolle und Freigabe der Weiterleitungen.

Die Rechenstellen übermittelten die Monatssummen ihrer Bezirkshauptmannschaft - ergänzt um die beim Land Tirol verbleibenden Strafgelder - an die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel. Diese aggregierte die Daten für alle Bezirkshauptmannschaften und fasste sie nach Ablauf des Jahres zu einer Jahresstatistik der Strafgelder aus Verkehrsdelikten zusammen.

Anregung

Der LRH regte an, die statistische Erfassung der Strafgelder so weit wie möglich zu automatisieren (z.B. standardisierte SAP-Reports) und bei einer zentral zuständigen Stelle zu konzentrieren. Dies würde den Bearbeitungsaufwand sowie allfällige Fehlerquellen verringern.

Umfang Datenstatistik

Die Jahresstatistik der einbezahlten Strafgelder umfasste die Einzahlungen bei den Tiroler Bezirkshauptmannschaften, nicht jedoch die beim Stadtmagistrat Innsbruck sowie der Landespolizeidirektion Tirol jeweils für das räumliche Gebiet der Stadt Innsbruck einbezahlten Strafgelder.

Kritik - fehlende Kontrollmöglichkeit

Der LRH stellte kritisch fest, dass es mangels entsprechender Auswertungen in VStV für die Rechenstellen keine Möglichkeit gab, die monatlichen Strafgeld-Summen anhand der verwalteten Verkehrsstrafen zu plausibilisieren und deren richtige und vollständige Zuordnung zu überprüfen.

Aus diesem Grund bestand auch für den LRH keine Möglichkeit, eine umfassende Überprüfung der Strafgeld-Statistik und damit der einbezahlten Strafgelder vorzunehmen.

Geringfügige Abweichungen

Der LRH stellte im Rahmen eines Abgleichs mit Daten aus dem Rechnungswesen des Landes Tirol fest, dass die Strafgeld-Statistik die beim Land Tirol verbliebenen Strafgelder (Erträge) aufgrund falsch gewählter Abfrage-Zeitpunkte teilweise geringfügig zu niedrig auswies.

Die Bezirkshauptmannschaften stellten den monatlichen Abfragezeitpunkt für die Strafgeld-Statistik noch während der Prüfung des LRH um.

Die grundsätzliche Aussagekraft der Statistik wurde durch den dargestellten Sachverhalt jedoch nicht eingeschränkt.

Entwicklung 2017 bis 2023

Auf Basis der Jahresstatistiken stellte sich die Entwicklung der bei den Bezirkshauptmannschaften einbezahlten Strafgelder aus Verkehrsdelikten im Zeitraum 2017 bis 2023 wie folgt dar[101]:

Diagr. 15: Einbezahlte Strafgelder aus Verkehrsdelikten 2017 bis 2023 (Beträge in €; Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

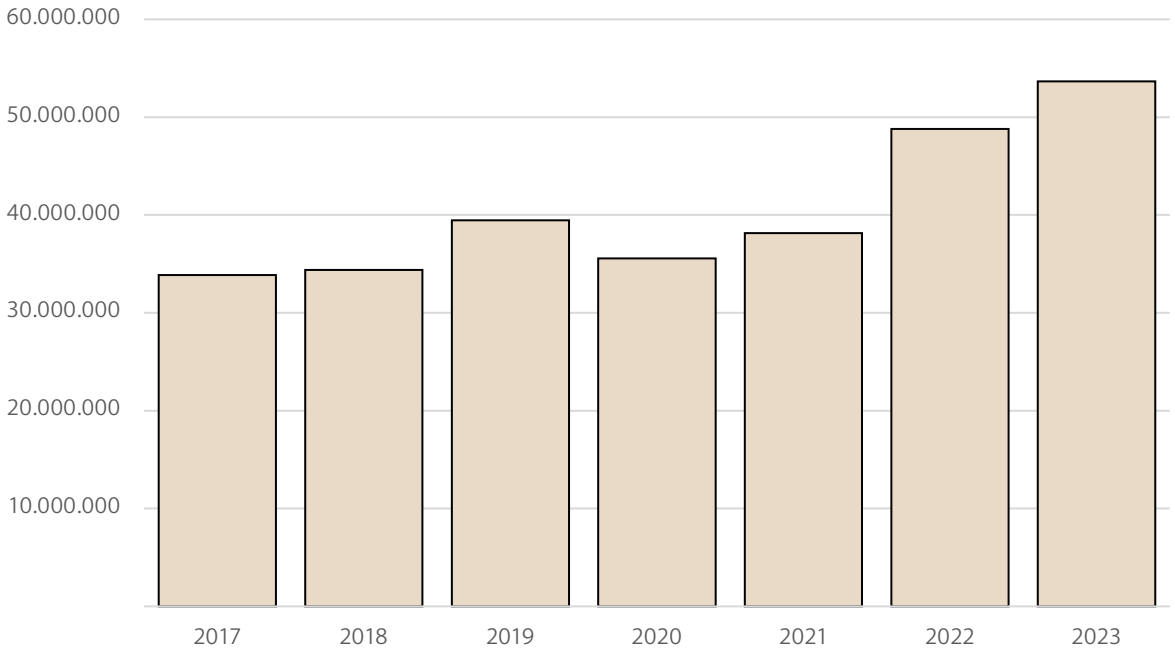

Starker Anstieg nach COVID-19-Pandemie

Die von den Bezirkshauptmannschaften jährlich vereinnahmten Strafgelder aus Verkehrsdelikten stiegen von 2017 (33,9 Mio. €) bis 2019 um 16,5 % auf 39,5 Mio. €. In den Folgejahren reduzierten sich die bezahlten Strafgelder - insbesondere aufgrund des durch die COVID-19-Pandemie eingeschränkten Verkehrsaufkommens - auf 35,6 Mio. € (2020) und 38,1 Mio. € (2021).

In den Jahren 2022 (+ 27,9 %) und 2023 (+ 10,0 %) kam es jeweils wiederum zu einem starken Anstieg der Strafgelder. Im Jahr 2023 betrug das Strafgeldvolumen 53,7 Mio. €, was einem Anstieg gegenüber dem Jahr 2019 von 14,2 Mio. € (35,9 %) entsprach.

Detailanalyse

In weiterer Folge unterzog der LRH den Zeitraum 2020 bis 2023 einer detaillierten Betrachtung, indem er die Verteilung der Strafgelder

- auf die einzelnen Bezirkshauptmannschaften (Strafgeld-Aufkommen) sowie
- auf deren Widmung (Strafgeld-Empfänger)

darstellte.

[101] Anhand der Verbuchung von Strafgeldern auf Ertragspositionen war in Einzelfällen keine vollständige Abgrenzung der Erträge aus Verkehrsdelikten ggü. anderen Verwaltungsübertretungen möglich. Dies betraf jedoch nur betragsmäßig unwesentliche Positionen und beeinflusste daher die Aussagekraft der Statistik nicht.

Strafgeld-Aufkommen

Die Summe der im Zeitraum 2020 bis 2023 einbezahlten Strafgelder verteilte sich wie folgt auf die acht Bezirkshauptmannschaften:

Diagr. 16: Strafgelder 2020 bis 2023: Verteilung auf Bezirkshauptmannschaften (Quelle: Land Tirol, Darstellung: LRH)

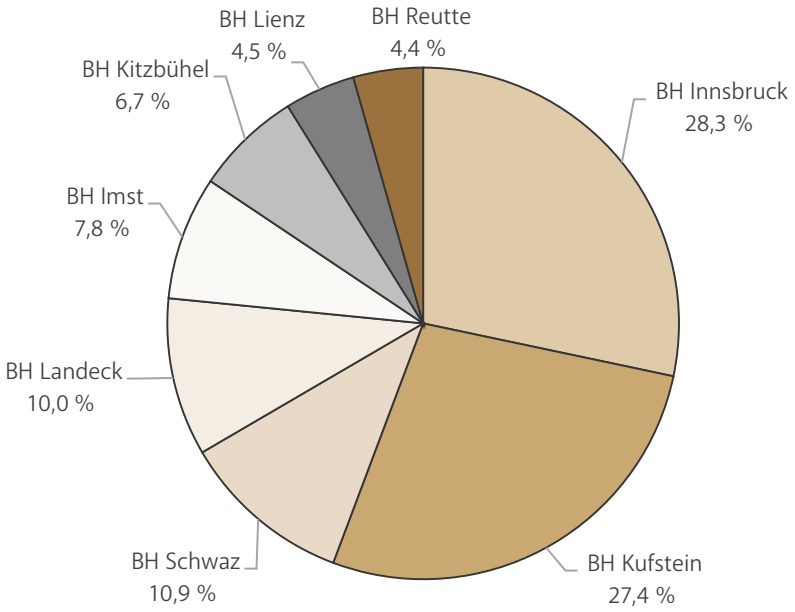

Unterschiedliches Strafgeld-aufkommen

Im betrachteten Zeitraum entfielen mit 55,7 % mehr als die Hälfte aller Strafgelder auf die Bezirkshauptmannschaften Innsbruck und Kufstein. Die restlichen 44,3 % der Strafgelder verteilten sich auf die weiteren sechs Bezirkshauptmannschaften.

Entwicklung 2020 bis 2023

Die Entwicklung des jährlichen Strafgeld-Volumens der einzelnen Bezirkshauptmannschaften im Zeitraum 2020 bis 2023 stellte sich wie folgt dar:

Diagr. 17: Einbezahlte Strafgelder 2020 bis 2023 je Bezirkshauptmannschaft (Beträge in €; Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

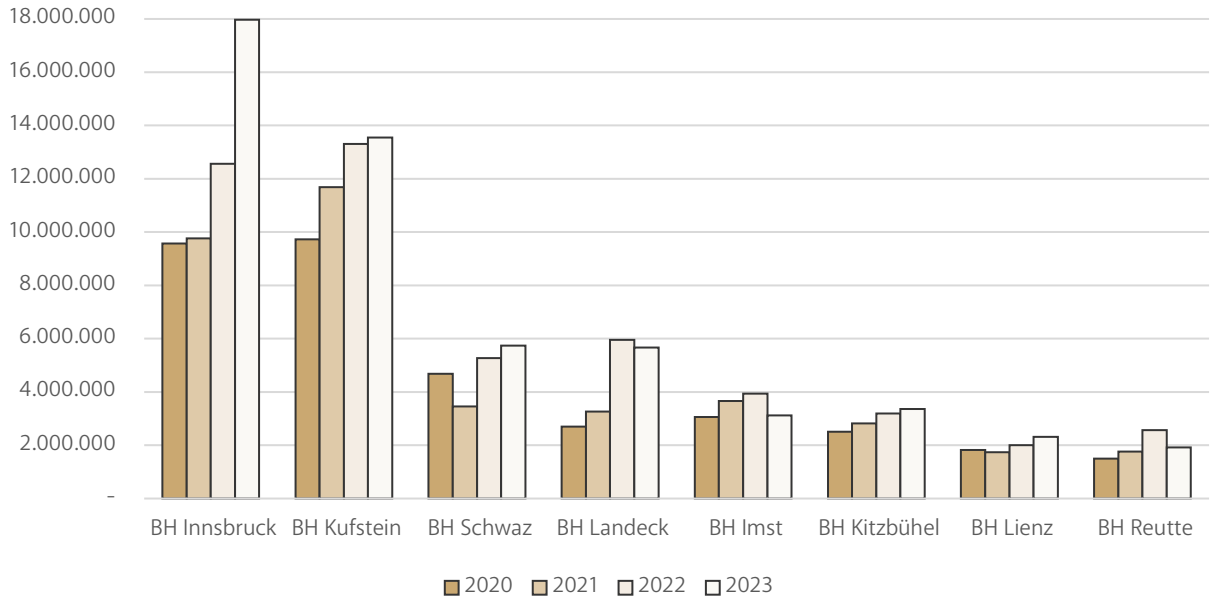

Uneinheitliche Entwicklung

Die Strafgeld-Einzahlungen der Bezirkshauptmannschaften entwickelten sich uneinheitlich. Während die Summe der Strafgeld-Einzahlungen aller Bezirkshauptmannschaften im Jahr 2023 jene aus dem Jahr 2020 um 50,9 % überstieg, reichte die Bandbreite der Anstiege der einzelnen Bezirkshauptmannschaften im selben Zeitraum von 2,1 % (Bezirkshauptmannschaft Imst) bis 110,2 % (Bezirkshauptmannschaft Landeck).

Gleichzeitig war in den einzelnen Jahren keine für alle Bezirkshauptmannschaften gültige Tendenz feststellbar. So wiesen im Jahr 2023 fünf Bezirkshauptmannschaften einen Anstieg, drei hingegen einen Rückgang der Strafgelder im Vergleich zum Vorjahr aus.

Abhängigkeit von Verkehrsüberwachung

Die unterschiedlichen Entwicklungen der Einzahlungen waren laut Auskünften einzelner Bezirkshauptmannschaften grundsätzlich auf den Umfang und die Intensität der Verkehrsüberwachung zurückzuführen. Dabei hatten vor allem die Anzahl und die Standorte automatischer Geschwindigkeitsmessgeräte („Radarkästen“) wesentlichen Einfluss auf die Anzahl der Anzeigen und damit auch auf das Volumen der Strafgelder.

Technische Einflussfaktoren

Teilweise resultierten wesentliche Anteile der Strafgeldsummen aus einigen wenigen Geschwindigkeitsmessgeräten an verkehrsstarken Straßen.

Änderungen im Zusammenhang mit diesen Messgeräten (z.B. Änderung des Standorts, Deaktivierung aufgrund fehlender technischer Eignung zur Überwachung baustellenbedingter verminderter Höchstgeschwindigkeit) konnten die Strafgeldsummen einer Bezirkshauptmannschaft stark beeinflussen.

Strafgeld-EmpfängerInnen

Gemäß der Jahresstatistiken verteilten sich die bei den Bezirkshauptmannschaften einbezahlten Strafgelder 2020 bis 2023 wie folgt auf die EmpfängerInnen gemäß gesetzlich vorgesehener Widmung:

Diagr. 18: Verteilung der Strafgelder 2020- 2023 nach EmpfängerIn (Beträge in €; Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

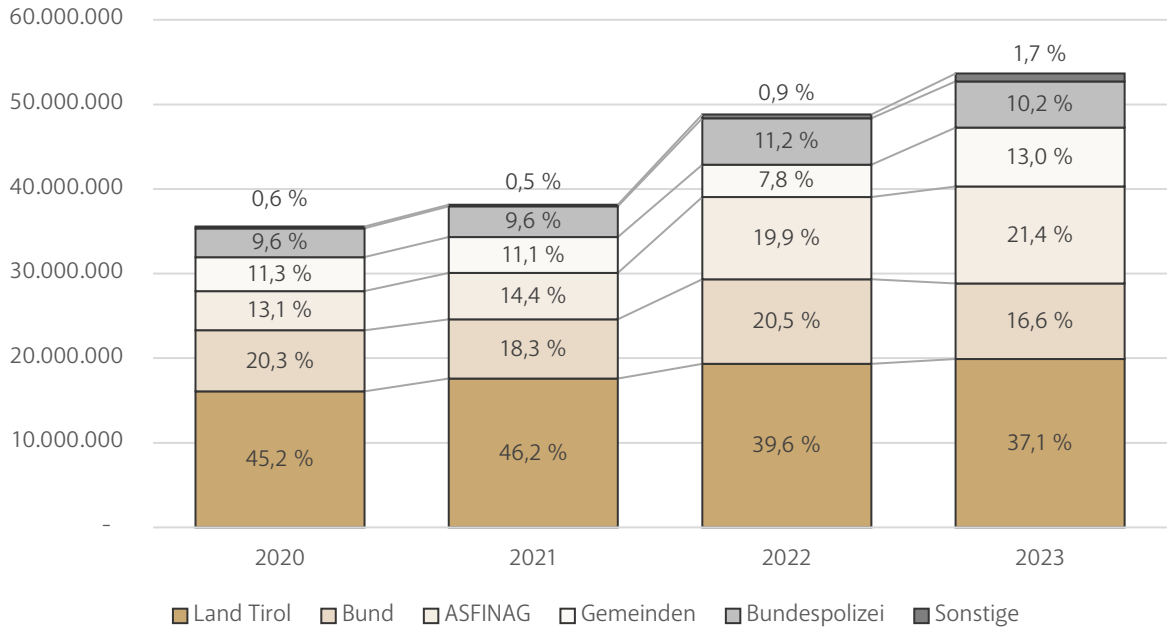

Strafgelder Land Tirol

Mit durchschnittlich 42,0 % (jährlich zwischen 16,1 Mio. € und 19,9 Mio. €) verblieb der größte Anteil der einbezahlten Strafgelder beim Land Tirol. Dies war insbesondere auf die dem jeweiligen Bundesland für Zwecke der Sozialhilfe zustehenden Strafgelder gemäß § 15 VStG als Ersatzregelung für Delikte gemäß Kraftfahrzeuggesetz (durchschnittlich 18,6 %) sowie Verwaltungsstrafen gemäß IG-L (durchschnittlich 15,3 %) zurückzuführen.

Strafgelder Bund

Die an den Bund weitergeleiteten Strafgelder (jährlich zwischen 7,0 Mio. € und 10,0 Mio. €) waren gänzlich auf StVO-Delikte auf den „Landesstraßen B" (vormals „Bundesstraßen") zurückzuführen.

Strafgelder ASFINAG

Die Strafgelder der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) in der Bandbreite von 4,6 Mio. € bis 11,5 Mio. € betrafen StVO-Delikte auf den von ihr als Straßenerhalterin geführten Autobahnen und Schnellstraßen sowie Delikte gegen die zeit- oder fahrleistungsabhängige Mautpflicht.

Strafgelder Gemeinden

Die an die Tiroler Gemeinden weitergeleiteten Strafgelder in der Bandbreite von jährlich 3,8 Mio. € bis 7,0 Mio. € entfielen nahezu gänzlich auf StVO-Delikte auf Gemeindestraßen, ein geringer Anteil betraf Strafen nach dem Tiroler Parkabgabegesetz.

Strafgelder Bundespolizei	Jährlich zwischen 3,4 Mio. € und 5,5 Mio. € der Strafgelder flossen an die Bundespolizei, welcher bei von ihren Organen angezeigten Delikten aufgrund der StVO-Bestimmungen 20 % des jeweiligen Strafbetrages zur Deckung des Aufwandes zustanden.[102]
Kritik - nicht nachvollziehbarer Strafgeldanteil	Der LRH stellte betreffend die Strafgeld-Verteilung kritisch fest, dass die gemäß Jahresstatistik von 2020 bis 2023 an die Bundespolizei überwiesenen Strafgeldanteile den zur Aufwandsdeckung vorgesehenen 20 % Anteil aus den StVO-Strafgeldern für die StraßenerhalterInnen jährlich bis zu 0,5 Mio. € überstiegen. Die Bezirkshauptmannschaften konnten die aufgezeigten Differenzen gegenüber dem LRH nicht begründen.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, bei der Entwicklung von Berichten und Statistiken aus VStV auch Datenauswertungen vorzusehen, welche eine vollständige Plausibilisierung der Strafgeld-Statistik (z.B. Strafgelder je Bezirkshauptmannschaften, Anteil der WidmungsempfängerInnen) ermöglichten.
Stellungnahme der Regierung	*In Bezug auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes, bei der Entwicklung von Berichten und Statistiken aus VStV auch Datenauswertungen vorzusehen, welche eine vollständige Plausibilisierung der Strafgeld-Statistik (z.B. Strafgelder je Bezirkshauptmannschaften, Anteil der WidmungsempfängerInnen) ermöglichten, wird festgehalten, dass derzeit die erforderlichen Daten vom VStV-Team manuell erhoben werden. Die Möglichkeit, künftig eine Auswertung über SAP vorzusehen, wird geprüft.*
Replik	**Der LRH wies darauf hin, dass die von den Bezirkshauptmannschaften geführte Strafgeld-Statistik (und damit auch die Verteilung der Strafgelder an die WidmungsempfängerInnen) auf Salden des in SAP geführten Rechnungswesens der Bezirkshauptmannschaften basierte. Um die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Strafgeld-Statistik zu überprüfen, war ein Abgleich mit den in VStV verwalteten Strafen erforderlich. Die Plausibilisierung erforderte daher keine Auswertung aus SAP, sondern entsprechende Berichte oder Auswertungen aus VStV.**
Sonstige StrafgeldempfängerInnen	Ein geringer Anteil der gesamten Strafgelder (jährlich zwischen rd. € 180.000 und € 930.000) entfiel auf sonstige EmpfängerInnen (u.a. StraßenerhalterInnen von Privat- und Sondermautstraßen, Verkehrssicherheitsfonds, Schienenbetreiber).
Heterogene Entwicklung 2020 bis 2023	Die Anteile der einzelnen StrafgeldempfängerInnen entwickelten sich heterogen. Insbesondere sank der beim Land Tirol verbleibende Anteile von 46,2 % im Jahr 2021 auf 37,1 % im Jahr 2023, während sich der Anteil der ASFINAG im selben Zeitraum von 14,4 % auf 21,4 % erhöhte.

[102] Ausnahme: Delikte auf Straßen von Gemeinden mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen.

Die Gründe dafür lagen großteils im Betrieb automatischer Geschwindigkeitsmessgeräte auf vielbefahrenen Straßen. So führte z.B. die Einrichtung einer der StVO unterliegenden Autobahn-Baustelle (60 km/h) in einer vormals überwachten IG-Luft-Zone (100 km/h) zu einer „Umleitung" der Strafgelder vom Land Tirol (100 % IG-Luft) hin zur ASFINAG (80 % als Straßenerhalterin).

Strafgelder Land Tirol nach Materiengesetz

Die schlussendlich beim Land Tirol verbliebenen Strafgelder stellten zahlungswirksame Erträge dar und verteilten sich im Zeitraum 2020 bis 2023 wie folgt auf die den Verkehrsdelikten zugrunde liegenden Materiengesetze:

Diagr. 19: Zusammensetzung Strafgelder Land Tirol 2020 bis 2023 nach Materiengesetz (Quelle: Land Tirol, Darstellung: LRH)

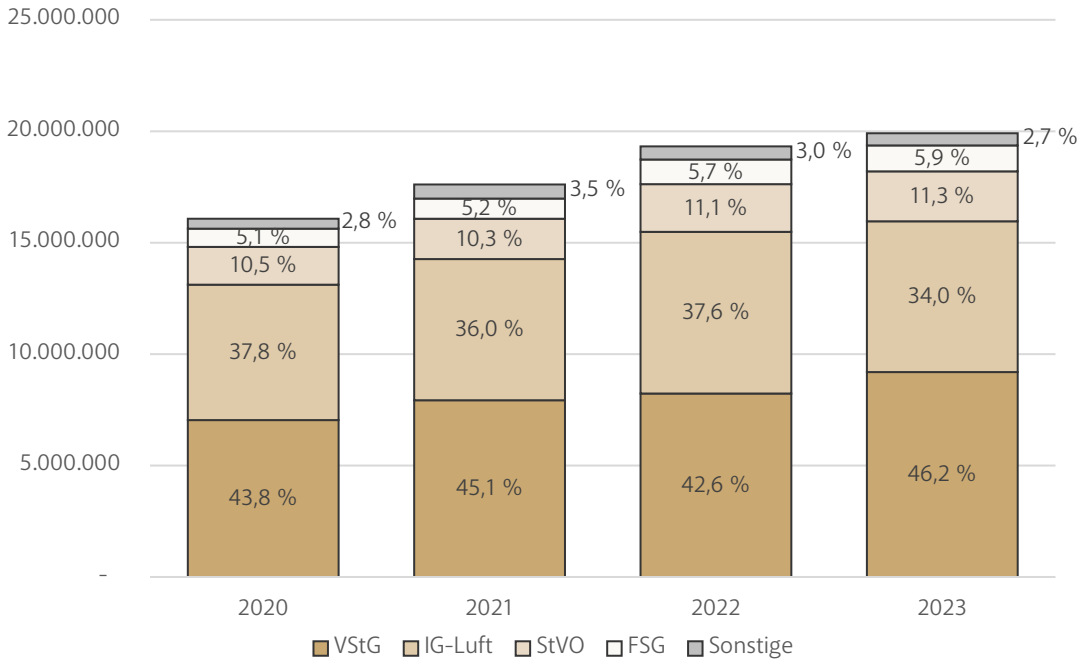

Verteilung

Der größte Teil der Strafgeld-Erträge des Landes Tirol (jährlich zwischen 7,0 Mio. € und 9,2 Mio. €) stammte aus der Anwendung des § 15 VStG als Ersatzregelung für fehlende Strafgeldwidmungen in den Materiengesetzen. Aus Verstößen gegen das IG-Luft auf den Autobahnen resultierten jährlich zwischen 6,1 Mio. € und 7,3 Mio. € an Strafgeldern.

Strafgelder gemäß StVO (vorwiegend Geschwindigkeitsdelikte) auf Landesstraßen führten zu jährlichen Erträgen für das Land Tirol zwischen 1,7 Mio. € und 2,2 Mio. €. Die Strafgelder gemäß Führerscheingesetz betrugen im beobachteten Zeitraum zwischen 0,8 Mio. € und 1,2 Mio. €, jene aus sonstigen Materiengesetzen (BStMG, GütbefG, CSG[103]) zwischen 0,4 Mio. € und 0,6 Mio. €.

[103] Bundesgesetz über sichere Container (Containersicherheitsgesetz - CSG), BGBl. Nr. 385/1996 idgF.

Umfassende Strafbehörde	Die Bezirkshauptmannschaften hatten als Strafbehörde u.a. • die Anzeigen zu bearbeiten, Anonymverfügungen zu versenden, Lenkererhebungen durchzuführen, Straferkenntnisse zu verfassen, • die Strafgelder vorzuschreiben, zu mahnen und ggf. zu vollstrecken, • die Strafgelder aus Organmandaten und Sicherheitsleistungen zu verrechnen sowie • sämtliche Einzahlungen entsprechend ihrer Widmung zu verteilten. Diese Aufgaben der Bezirkshauptmannschaften führten zu erheblichen Personal- und Sachaufwendungen.
Abgeltung Behördenaufwand	Im Zeitraum 2020 bis 2023 leiteten die Bezirkshauptmannschaften jährlich zwischen 53,8 % (20,5 Mio. €) und 62,9 % (33,8 Mio. €) der einbezahlten Strafgelder an externe WidmungsempfängerInnen weiter. Strafgeld-Widmungen für das Land Tirol als Träger des Verwaltungsaufwands der Strafbehörden (analog zum 20 % Anteil der Bundespolizei für die Anzeigenerstellung gemäß StVO) waren neben dem IG-L jedoch lediglich in Materiengesetzen mit vergleichsweise geringer Anzeigenanzahl (BStMG bei fahrleistungsabhängiger Maut, GütbefG, CSG) vorgesehen. Materiengesetze mit hohen Strafgeld-Volumina wie z.B. StVO und VStG (Ersatzregelung für KFG) sahen keine Abgeltung des Behördenaufwands vor.
Bestrebungen Bund	Im Rahmen des „Aktionsplan Geschwindigkeit 2021-2030" stellte auch das BMK fest, dass u.a. in der StVO der Behördenaufwand für das Strafverfahren außer Acht blieb und die Strafgeldwidmung in Österreich in den verkehrsrechtlichen Gesetzen große Unterschiede auswies. Ein gemeinsamer Finanzierungsschlüssel in allen Verkehrsmaterien wäre gemäß BMK wünschenswert.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen auf eine adäquate Abgeltung des Behördenaufwands iZm der Abwicklung von Verkehrsstrafen hinzuwirken.
Stellungnahme der Regierung	*Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen auf eine adäquate Abgeltung des Behördenaufwands iZm der Abwicklung von Verkehrsstrafen hinzuwirken, wird mitgeteilt, dass seitens der Länder wiederholt eine adäquate Abgeltung im Sinne der Empfehlung gefordert wurde. Dies wurde bundesseitig jeweils mit dem Verweis auf die Pauschalabgeltung im Finanzausgleichsgesetz abgelehnt. Die Länder werden diese Forderung allerdings weiterhin aufrechterhalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Finanzausgleichsperiode bis Ende 2028 läuft.*

8. Zusammenfassung

Erhöhung der Verkehrssicherheit

Die Österreichische Verkehrssicherheitsstrategie 2021 - 2030 hatte das Ziel, die Zahl der Todesfälle und schweren Verletzungen im Straßenverkehr bis 2030 um 50 % zu reduzieren. Die Verkehrsüberwachung sowie die Bestrafung von Verkehrsdelikten stellten zentrale Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles dar.

Bezirkshauptmannschaften als Strafbehörde

Die Bezirkshauptmannschaften waren in Tirol (mit Ausnahme der Stadtgemeinde Innsbruck) die für Verkehrsstrafen zuständige Behörde.

Der LRH überprüfte den Prozess zur Einhebung und Verrechnung der Verkehrsstrafen im Rahmen einer Querschnittsprüfung der Bezirkshauptmannschaften Innsbruck, Kufstein und Reutte. Teilweise erweiterte er Darstellungen auf alle acht Tiroler Bezirkshauptmannschaften.

Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlagen

Die Strafen resultierten insbesondere aus Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (v.a. Geschwindigkeitsüberschreitungen), des Kraftfahrgesetzes (v.a. Fahrzeugmängel), des Bundesstraßen-Mautgesetzes (v.a. Mautprellerei), des Immissionsschutzgesetzes Luft (v.a. Geschwindigkeitsüberschreitungen und Fahrverbote) sowie des Tiroler Parkabgabegesetzes (v.a. Hinterziehung der Parkabgabe).

Der Ablauf der Strafverfahren richtete sich insbesondere nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes. Bei grenzüberschreitenden Verfahren waren zudem EU-Richtlinien sowie multi- und bilaterale Übereinkommen zu berücksichtigen.

IT-Anwendungen und Statistiken

Die Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren erfolgte zunächst in der Anwendung „Bezirkshauptmannschaft-Informationssystem (BHIS)", welche im Zeitraum 2019 bis 2021 schrittweise von der Anwendung „Verwaltungsstrafverfahren (VStV)" abgelöst wurde. Die aus den beiden Systemen exportierten Statistiken waren nur bedingt vergleichbar. Die verfügbaren Daten waren zudem nicht geeignet, zentrale Fragen zum Ablauf der Verfahren, Strafhöhen und Verfahrensdauer zu beantworten. Aus diesem Grund forderte der LRH im Rahmen der Prüfung zusätzliche, aufgrund einer risikoorientierten Abschätzung eingeschränkte Daten zu ausgewählten Fragestellungen an.

Die Anwendung VStV verwendeten auch die Strafbehörden des Bundes sowie mehrerer anderer Bundesländer. Dies führte zu Synergieeffekten und der Vereinheitlichung von Verfahrensabläufen, erforderte aber auch erhöhten Abstimmungsaufwand sowie Kompromissbereitschaft bei Änderungswünschen.

Organisation und Personal

Gliederung und Struktur der Bezirkshauptmannschaften

Der Landeshauptmann hatte eine Verordnung zur Wahrung der einheitlichen Organisation der Bezirkshauptmannschaften erlassen. Die konkrete organisatorische Gliederung und Aufteilung der Aufgaben oblag jedoch den Bezirkshauptleuten.

Der LRH stellte fest, dass die Tiroler Bezirkshauptmannschaften eine heterogene Struktur hinsichtlich der Anzahl, Gliederung und Bezeichnung ihrer Organisationseinheiten (Referate und Subreferate) aufwiesen.

Der LRH empfahl, die seit dem Jahr 1987 unverändert in Kraft stehende Verordnung des Landeshauptmannes zu aktualisieren und im Sinne der Transparenz und Effizienz auf eine einheitlichere Aufbauorganisation (Anzahl, Bezeichnung und Aufgaben der Referate/Subreferate) hinzuwirken.

Dokumentation von Zuständigkeiten

Die Bezirkshauptleute hatten im Rahmen einer Konferenz inhaltliche Themenzuständigkeiten für jede Bezirkshauptmannschaft festgelegt. Die für das Thema „Verkehr" zuständige Referenz-Bezirkshauptmannschaft war Kufstein.

Der LRH bewertete Kooperationen zwischen den Bezirkshauptmannschaften positiv. Er empfahl jedoch, die in den Bezirkshauptleute-Konferenzen getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse schriftlich zu dokumentieren und die Verantwortlichkeiten einer Referenz-Bezirkshauptmannschaft im Sinne der Transparenz formal zu definieren.

Internetauftritt

Obwohl bei den Bezirkshauptmannschaften eine Vielzahl von Rückfragen zu Verkehrsstrafverfahren einging, stellten nur drei der acht Bezirkshauptmannschaften diesbezügliche Informationen auf ihren Internetseiten bereit.

Der LRH empfahl, den Internetauftritt der Bezirkshauptmannschaften zu vereinheitlichen und in diesem Rahmen leicht verständliche Informationen zum Ablauf von Verkehrsstrafverfahren bereitzustellen.

Personalausstattung

Die Anzahl an Bediensteten in den Bezirkshauptmannschaften betrug zwischen 74,2 VBÄ (Reutte) und 203,8 VBÄ (Innsbruck). Kufstein hatte als zweitgrößte Bezirkshauptmannschaft 137,4 VBÄ. Im Durchschnitt waren pro Bezirkshauptmannschaft rd. 9 % der MitarbeiterInnen mit der Abwicklung von Verkehrsstrafen betraut.

Obwohl die Anzahl der Verfahren im Zeitraum 2020 bis 2023 deutlich zunahm, war bei der Entwicklung der Anzahl der mit Verkehrsstrafen betrauten Bediensteten kein eindeutiger Trend festzustellen.

Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren

Anzeigen

Die Bezirkshauptmannschaften hatten im Jahr 2023 über 830.000 Anzeigen zu bearbeiten. Für die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck bedeutete dies rd. 1.100 Anzeigen pro Arbeitstag. Die Anzeigen beruhten in den meisten Fällen auf automatisierten Geschwindigkeitsüberwachungs-Systemen (v.a. Geschwindigkeitsradargeräte) und dienstlichen Wahrnehmungen der Bundespolizei.

Diagr. 20: Entwicklung der Anzahl an Anzeigen (Quelle: VStV Jahresstatistiken 2019 bis 2023 bzw. BHIS Auswertungen 2017 bis 2021)

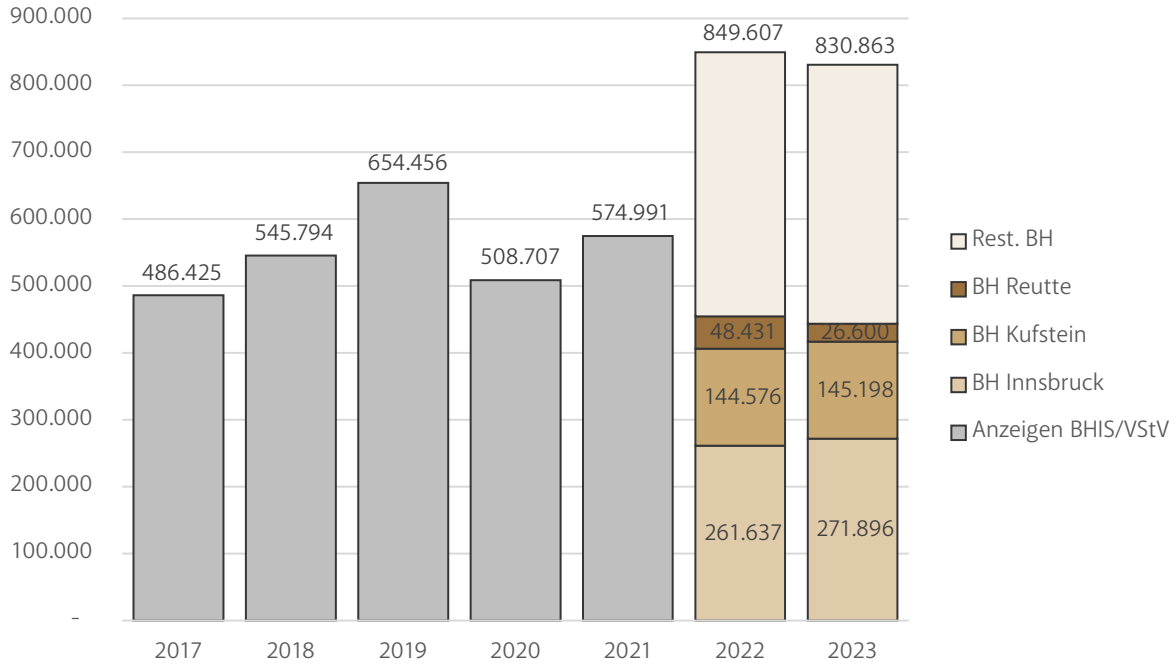

Verfügbarkeit Beweismittel

Entsprechende Beweismittel (z.B. Foto des/der Lenkers/in) waren für die Bezirkshauptmannschaften in der Regel digital abrufbar. Für Anzeigen von Gemeindewachkörpern fehlte eine solche Möglichkeit.

Der LRH empfahl im Sinne einer Reduktion des Verwaltungsaufwands, auch bei Anzeigen aus dem Bereich der Gemeinden einen digitalen Zugang zu Beweismitteln zu ermöglichen.

Verfahrensarten

Das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren sah grundsätzlich ein Ermittlungsverfahren sowie das Recht des/der Beschuldigten auf Anhörung vor. Das Verfahren endete mit einem Straferkenntnis, gegen welches die Partei Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht einbringen konnte.

Als Alternative im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung bot das Verwaltungsstrafgesetz die Möglichkeit, geringfügige Übertretungen unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen abgekürzter Verfahren zu ahnden:

- Bei Organstrafverfügungen war entgegen den sonstigen Strafverfahren nicht die Strafbehörde, sondern das die Übertretung wahrnehmende Organ (z.B. Bundespolizei) für die Bestrafung zuständig,
- Anonymverfügungen setzten keine Ausforschung des/der wahren Täters/in voraus. Die Strafbehörden konnten sie daher auf Grundlage einer Anzeige (v.a. Radarmessungen) grundsätzlich dem/der Zulassungsbesitzerln übermitteln. Sofern diese/r die Strafe nicht bezahlte, führte die Behörde weitere Erhebungen (insbesondere Lenkererhebung) durch.

- Strafverfügungen erstellten die Strafbehörden ebenfalls auf Grundlage einer Anzeige. Die Zustellung erfolgte jedoch an jene Person, welche im Verdacht stand, die Verwaltungsübertretung begangen zu haben (= Beschuldigte/r und bei Verkehrsstrafen v.a. LenkerIn des Fahrzeuges). Bei Erhebung eines Einspruchs durch den Beschuldigten trat die Strafverfügung außer Kraft und die Strafbehörde leitete ein ordentliches Verfahren ein.

Verfolgung innerhalb der EU - Info-Letter

Die grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten innerhalb der EU erfolgte in der Regel mittels standardisiertem Informationsschreiben (Info-Letter). Dieses informierte die ausländischen ZulassungsbesitzerInnen über das begangene Verkehrsdelikt. Die Bezirkshauptmannschaften konnten es ggf. mit einer Anonymverfügung sowie einer Lenkererhebung kombinieren.

Verfahrens-erledigungen und Digitalisierung

Die Strafverfahren endeten grundsätzlich mit der Bezahlung einer verhängten Strafe oder der Einstellung des Verfahrens.

Den Bezirkshauptmannschaften lagen keine Statistiken vor, wie viele Verfahren mittels Anonymverfügung, Info-Letter, Strafverfügung, Straferkenntnis oder Einstellung endeten. Den vom LRH zusätzlich angeforderten Auswertungen zufolge unterschieden sich die Erledigungsformen zwischen den Bezirkshauptmannschaften jedoch wesentlich. Detaillierte Feststellungen ließen die eingeschränkt verfügbaren Daten nicht zu.

Anonymverfügungen und Info-Letter konnten die Bezirkshauptmannschaften bei Vorliegen der notwendigen Daten (amtliches Kennzeichen, Zulassungsdaten) mit geringem Aufwand automatisiert versenden. Die Einzahlungsquoten betrugen bei Anonymverfügungen rd. 92 % und bei Info-Letter rd. 80 %.

Diese Verfahren waren, da eine Ausforschung des/der Lenkers/in unterbleiben konnte, grundsätzlich sehr effizient, jedoch verursachten sie nach Angaben der Bezirkshauptmannschaften aufgrund einer hohen Anzahl von Anfragen und sonstigen Anliegen der Beschuldigten im Nachhinein einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Aus diesem Grund bewertete der LRH das von den Bezirkshauptmannschaften kurz vor Beginn der Prüfung gestartete Projekt „Verbesserung der Verarbeitung von Anonymverfügungen und deren Rückläufe“ positiv. Er empfahl, das Projekt auf sämtliche Verfahrensarten auszuweiten und darüber hinaus eine Digitalisierung des gesamten Verfahrensablaufes zu forcieren.

Einstellungen

Die Bezirkshauptmannschaften hatten bei Vorliegen bestimmter gesetzlich festgelegter Umstände (z.B. nicht erwiesene Tat, keine Strafverfolgung möglich, unverhältnismäßiger Aufwand für Strafverfolgung) das Verfahren einzustellen.

Den Bezirkshauptmannschaften lagen keine Auswertungen betreffend Anzahl, Zeitpunkt und Begründung der Einstellungen vor. Den vom LRH angeforderten Auswertungen zufolge stellten die Bezirkshauptmannschaften Innsbruck, Kufstein und Reutte in den Jahren 2022 und 2023 durchschnittlich 9 % bis 15 % der Verfahren ein. Die meisten Einstellungen betrafen Verfahren mit Auslandsbezug.

Der LRH empfahl, für alle Bezirkshauptmannschaften gültige Vorgaben betreffend Verfahrenseinstellungen zu definieren, Verantwortlichkeiten festzulegen und praktikabel umsetzbare IKS-Maßnahmen zu implementieren.

Wissensmanagement

Der LRH stellte fest, dass – abgesehen von einer Wissensdatenbank zur Anwendung „VStV" – keine behördenübergreifenden, formellen und einheitlichen Richtlinien oder Leitfäden für Verkehrsstrafverfahren vorlagen.

Der LRH empfahl, behördenübergreifende Grundlagen und Arbeitsrichtlinien zu erarbeiten, um eine einheitliche Abwicklung von Verkehrsstrafen zu gewährleisten.

Controlling

Um Verfahrensabläufe zu überwachen, Kapazitäten zu planen sowie Prozesse zu verbessern, benötigten die verantwortlichen Personen (z.B. ReferatsleiterInnen) nach Ansicht des LRH aussagekräftige Daten und Statistiken. Diese lagen den Bezirkshauptmannschaften nicht in der erforderlichen Qualität und Detailliertheit vor.

Der LRH empfahl daher, sich bei den relevanten VStV-Gremien für die Erstellung jederzeit verfügbarer, aussagekräftiger und konsistenter Statistiken einzusetzen.

Kosten- und Leistungsrechnung

Der LRH kritisierte, dass die Ergebnisse aus der Kosten- und Leistungsrechnung keine validen Vergleiche oder Rückschlüsse auf Entwicklungen zuließen. Sie waren somit keine geeignete Grundlage für die Definition von Benchmarks oder die Ableitung von Best-Practice-Beispielen.

Der LRH empfahl, die Konsistenz, Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Kosten- und Leistungsrechnung durch behördenübergreifende Vorgaben zur Leistungsschätzung der MitarbeiterInnen sicherzustellen.

Grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten

Verfolgungs- und Vollstreckungshindernisse im Ausland

Die acht Tiroler Bezirkshauptmannschaften versandten im Jahr 2023 mehr als 420.000 Info-Letter, Strafverfügungen, Anonymverfügungen und Straferkenntnisse ins Ausland.

Die Herausforderungen bei der Verfolgung und Vollstreckung von Verkehrsdelikten im Ausland ergaben sich in der Praxis v.a.

- bei fehlenden (automationsunterstützten) Abfragemöglichkeiten von Zulassungsdaten,
- bei der postalischen Zustellung (z.B. EmpfängerIn unbekannt, keine Übermittlung von Zustellnachweisen innerhalb angemessener Frist) sowie aufgrund ineffizienter behördlicher Zustellungen, oder
- sofern im betroffenen Staat eine Strafe wegen Nicht-Bekanntgabe des Lenkers nicht vollstreckt wurde.

Diese Hindernisse führten neben dem großen Verwaltungsaufwand dazu, dass Verfahren mit Auslandsbezug häufiger eingestellt wurden, da eine Verfolgung oder Vollstreckung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich war.

Maßnahmen forcieren und Verfahren konzentrieren

Der LRH empfahl, die Info-Letter übersichtlicher und verständlicher zu gestalten, den Einsatz der bestehenden elektronischen Amtshilfemaßnahmen zu forcieren, bei der Einhebung von Sicherheitsleistungen verstärkt mit der Exekutive zusammenzuarbeiten und die Einstellungspraxis vor dem Hintergrund aktueller EuGH Entscheidungen zu evaluieren.

Um die Verfahren und Vollstreckungen mit Auslandsbezug generell effizienter abzuwickeln, empfahl er, die Strafverfahren und Vollstreckungen mit Auslandsbezug bei einer Organisationseinheit (Bezirkshauptmannschaft) zu konzentrieren.

Strafbemessung

Einheitliche Strafhöhen

Die Bezirkshauptmannschaften hatten bei der Bemessung der Strafhöhe grundsätzlich einen Ermessensspielraum. Bei abgekürzten Strafverfahren war dieser durch tirolweit einheitlich verordnete Strafhöhen und Strafvorschläge eingeschränkt.

Aufgrund seit 2019 nicht mehr aktualisierter Verordnungen der zuständigen BundesministerInnen konnten die Bezirkshauptmannschaften diverse Verkehrsdelikte nicht mehr mittels der effizienten Anonymverfügung ahnden. Der LRH empfahl, bei den zuständigen BundesministerInnen auf die Erlassung entsprechender Verordnungen hinzuwirken.

Mangels ausreichend detaillierter Daten konnte der LRH nicht systematisch überprüfen, ob und aus welchen Gründen die Strafhöhen von den tirolweit einheitlichen Strafkatalogen abwichen oder gesetzliche Mindeststrafen unterschritten wurden. Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen und anhand von Stichprobenprüfungen, zeigte sich eine grundsätzlich einheitliche Vorgehensweise. Nur in Einzelfällen stellte der LRH Abweichungen oder Unterschreitungen fest. Er empfahl daher, die Strafvorschläge noch weiter zu spezifizieren sowie die Vorgehensweise bei der Herabsetzung von Mindeststrafen zu vereinheitlichen.

Verwaltungsstrafregister

Um präventive Maßnahmen gegen WiederholungstäterInnen gezielter umsetzen zu können, empfahl der LRH, auf die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters hinzuwirken.

Einzahlungen und Verwaltung von Strafgeldern

Widmungen

Die bei den Bezirkshauptmannschaften als Strafbehörde für Verkehrsdelikte einbezahlten Strafgelder waren entsprechend gesetzlich definierter Widmungen zu vereinnahmen oder weiterzuleiten.

Die Strafgelder standen demnach entweder den StraßenerhalterInnen (Land, Gemeinden und ASFINAG) und/oder der Gebietskörperschaft, die den Aufwand für die vollziehenden Behörden und Organe zu tragen hatte, zu. Sofern die Materiengesetze keine Regelung trafen, flossen die Strafgelder dem Land für Zwecke der Sozialhilfe zu.

Der LRH wies darauf hin, dass die Strafgelder aus Delikten auf den ehemaligen Bundesstraßen (nunmehr „Landesstraßen B“) weiterhin dem Bund zuflossen, obwohl bereits seit 2002 die Länder für die Straßenerhaltung zuständig waren. Ein finanzieller Ausgleich für den Mehraufwand der Länder erfolgte im Rahmen des Finanzausgleichs.

Strafgeld-Volumen

Im Zeitraum 2020 bis 2023 verteilten sich die bei den Tiroler Bezirkshauptmannschaften einbezahlten Strafgelder iHv insgesamt 176,2 Mio. € wie folgt auf die jeweiligen EmpfängerInnen:

Diagr. 21: Verteilung der Strafgelder 2020 bis 2023 nach EmpfängerIn (Beträge in €; Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

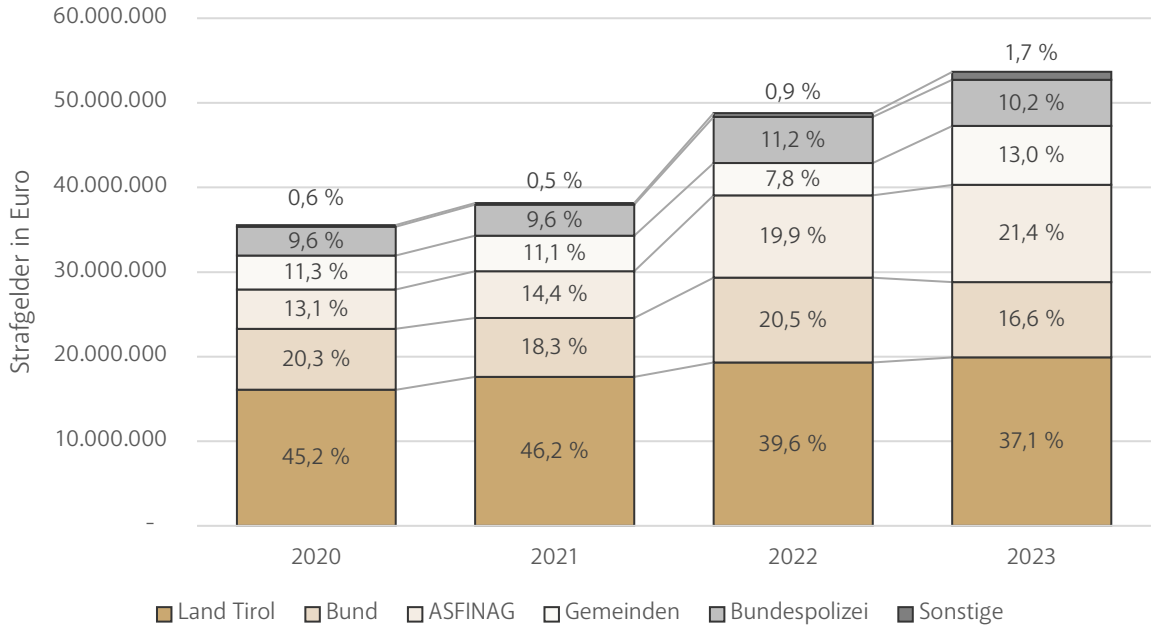

Einzahlungen und Weiterleitungen

Die gesamten Einzahlungen stiegen von 35,6 Mio. € im Jahr 2020 um rd. 50 % auf 53,7 Mio. € im Jahr 2023. Mehr als die Hälfte aller Strafgelder entfielen auf die Bezirkshauptmannschaften Innsbruck und Kufstein.

Durchschnittlich 42 % der Strafgelder verblieben beim Land Tirol, die restlichen Gelder (zwischen 20,5 Mio. € und 33,8 Mio. €) leitete es an den Bund, die ASFINAG, Gemeinden sowie die Bundespolizei weiter.

Der LRH konnte die korrekte Strafgeld-Verteilung mangels entsprechender Auswertungen in VStV nicht vollinhaltlich prüfen. Er empfahl daher, bei der Entwicklung von Berichten und Statistiken aus VStV auch Datenauswertungen vorzusehen, welche eine vollständige Plausibilisierung der Strafgeld-Statistik (z.B. Strafgelder je Bezirkshauptmannschaften, Anteil der WidmungsempfängerInnen) ermöglichten.

Abgeltung Behörden-aufwand

Den größten Teil der Strafgeld-Erträge des Landes Tirol (jährlich zwischen 7,0 Mio. € und 9,2 Mio. €) hatte es für Zwecke der Sozialhilfe zu verwenden, da die Materiengesetze keine besondere Strafgeldwidmung vorsahen. Aus Verstößen gegen das Immissionsschutzgesetz-Luft auf den Autobahnen resultierten jährlich zwischen 6,1 Mio. € und 7,3 Mio. € an Strafgeldern.

Das Land Tirol hatte zwar sämtliche Personal- und Sachaufwendungen der Bezirkshauptmannschaften zu tragen, jedoch war insbesondere in der StVO keine Abgeltung des Behördenaufwandes vorgesehen.

Der LRH empfahl daher, im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen auf eine adäquate Abgeltung des Behördenaufwandes hinzuwirken.

Innsbruck, am 27.5.2025
Die Direktorin
MMag.[a] Dr.[in] Monika Aichholzer-Wurzer eh.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile *„Stellungnahme der Regierung*" und „**Replik**" vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.

LAND TIROL

Amtssigniert. SID2025051122757
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Innenrevision und IT

Mag.a Bettina Wengler
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2110
innenrevision.it@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

An den
Landesrechnungshof
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IRIT-RL-189/3-2025
Innsbruck, 13.05.2025

Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes "Verkehrsstrafen";
Äußerung der Landesregierung

Der Landesrechnungshof die Thematik „Verkehrsstrafen" geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 19.03.2025, BH-0001/1, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 13.05.2025 hierzu folgende

Äußerung:

Zu Punkt 3.1. Aufbauorganisation der Tiroler Bezirkshauptmannschaften

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 14)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die seit dem Jahr 1987 unverändert in Kraft stehende Verordnung des Landeshauptmannes, mit der zur Wahrung der Einheitlichkeit Grundsätze für die Geschäftseinteilung und die Kanzleiordnung der Bezirkshauptmannschaften festgesetzt werden, zu aktualisieren und dabei insbesondere auf eine einheitlichere Aufbauorganisation in Hinblick auf Anzahl, Bezeichnung und Aufgaben der (Sub-)Referate hinzuwirken, wird mitgeteilt, dass in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen wird, dass sich aufgrund der unterschiedlichen Größenstruktur, regionaler Gegebenheiten sowie insbesondere verkehrsmäßigen Besonderheiten (Kontrollstellen, Autobahnabschnitte, Radarüberwachungen etc.) der einzelnen Bezirke sehr wohl Erfordernisse im Hinblick auf eigenständige Referatsstrukturen ergeben. In Bezug auf den Verkehrsstrafbereich zeigt sich die jeweilige Bedeutung etwa daran, dass in Bezirken mit großer diesbezüglicher Belastung eine Zuordnung direkt beim Verkehr/Verkehrsrecht erfolgt.

Wie im Bericht erwähnt, hat unabhängig davon die Einrichtung von eigenen Strafämtern (für alle Strafverfahren, nicht nur Verkehrsbereich) Vor- und Nachteile. Bei der Einführung von VSTV wurde dieser Umstand eingehend diskutiert, mit dem Ergebnis, dass der derzeitigen Struktur der Vorzug zu geben ist. Insbesondere wäre es aufgrund der Vielzahl der Fachmaterien gar nicht möglich, die notwendige Expertise zu erlangen, sodass letztlich doch Rückfragen beim Fachreferat erforderlich wären (Doppelgleisigkeiten).

Eine flexible Gestaltung der Geschäftseinteilungen der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften soll somit auch weiterhin möglich bleiben.Es soll so ermöglicht werden, allenfalls Materiengesetze je nach personellen Ressourcen flexibel Referaten zuzuteilen. Dem Grunde nach bedeuten schließlich unterschiedliche Strukturen auch keine Ineffizienz im Sinne der Gebarungsprüfung.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Kompetenz zur Regelung der Organisation der Bezirkshauptmannschaften nach Art. 15 Abs. 1 B-VG dem Landesgesetzgeber zukommt. Dieser hat dabei jedoch § 8 Abs. 5 lit. b ÜG 1920 zu berücksichtigen, wonach die Bezirkshauptmannschaften dem Landeshauptmann unterstellt sind. Diesem kommen daher die Vollziehungskompetenzen in Angelegenheiten der inneren Organisation der Bezirkshauptmannschaften zu.

Ausgehend davon bestimmt § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften (im Folgenden: BH-OrgG), dass bei den Bezirkshauptmannschaften Referate einzurichten sind, auf die sämtliche Aufgaben nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind. Die Zahl der Referate, ihre Bezeichnung und die Aufteilung der Aufgaben auf sie hat nach § 3 Abs. 2 BH-OrgG ausschließlich der Bezirkshauptmann in einer Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft festzusetzen. Diese Regelung wird in den Erläuternden Bemerkungen zur Stammfassung des BH-OrgG damit begründet, dass die Zahl der Referate, ihre Bezeichnung und ihr Wirkungskreis von der Größe der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft abhängen und daher im Gesetz „keine starre Einteilung" vorgesehen wird, sondern „es dem jeweiligen Bezirkshauptmann überlassen bleiben [soll], die näheren diesbezüglichen Regelungen in einer Geschäftseinteilung zu treffen". Konsequenterweise ist dem Landeshauptmann daher in § 3 Abs. 3 BH-OrgG lediglich die Festsetzung von „Grundsätzen" für die Einrichtung der Referate und für die Aufteilung der Aufgaben auf sie aufgetragen. Den vom LRH angeregten Vereinheitlichungen in Hinblick auf die Anzahl, Bezeichnung und Aufgaben der bei den Bezirkshauptmannschaften eingerichteten Referate stehen diese Bestimmungen des BH-OrgG somit entgegen, sodass es dem Landeshauptmann auf dieser Grundlage verwehrt ist, konkrete Bestimmungen zur Wahrung einer diesbezüglichen Einheitlichkeit zu erlassen, insbesondere eine bestimmte Anzahl von Referaten bzw. Subreferaten und deren Bezeichnung vorzugeben.

Die bestehende Rechtslage nach dem BH-OrgG trägt – worauf bereits in den Gesetzesmaterialien zutreffend hingewiesen wird – der Tatsache Rechnung, dass die Tiroler Bezirkshauptmannschaften grundlegende personelle und strukturelle Unterschiede aufweisen. Die unterschiedlichen Größen, Aufgabenschwerpunkte, Leistungskapazitäten und Ressourcen der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften sollen im Interesse einer möglichst effizienten Aufgabenbewältigung daher auch in der Aufbauorganisation der Bezirkshauptmannschaften Berücksichtigung finden können, weshalb sich der Landesgesetzgeber aus guten Gründen gegen eine entsprechende Vereinheitlichung und insbesondere gegen eine „starre Einteilung" entschieden hat.

Sofern der LRH die einschlägige Rechtslage nach dem Bgld Bezirkshauptmannschaften-Gesetz ins Treffen führt, darf darauf hingewiesen werden, dass das Bgld Bezirkshauptmannschaften-Gesetz – anders als das BH-OrgG – auch eine entsprechende Verordnungsgrundlage im § 4 Abs. 1 und 2 leg. cit. enthält, wonach die Zahl und Bezeichnung der bei den Bezirkshauptmannschaften eingerichteten Referate sowie eine allfällige weitere organisatorische Untergliederung derselben in einer vom Landeshauptmann zu erlassenden Geschäftsordnung zu bestimmen sind. Diese Regelung unterscheidet sich somit grundlegend von der dem Tiroler Landeshauptmann nach § 3 Abs. 3 BH-OrgG zukommenden Kompetenz zur Festsetzung von bloßen „Grundsätzen" für die Einrichtung der Referate und die Aufteilung der Aufgaben auf sie.

Festgehalten wird, dass eine einheitliche Aufbauorganisation der Bezirkshauptmannschaften aufgrund der bestehenden Gesetzeslage nicht zulässig wäre und eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen aus den genannten Gründen als nicht zweckmäßig erachtet wird.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 15)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die in den Bezirkshauptleute-Konferenzen getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse schriftlich zu dokumentieren und die Verantwortlichkeiten einer Referenz-Bezirkshauptmannschaft im Sinne der Transparenz formal zu definieren, wird angemerkt, dass zukünftig über die Ergebnisse der Bezirkshauptleute-Konferenz ein Protokoll geführt wird. Zu den Verantwortlichkeiten einer Referenz-Bezirkshauptmannschaft ist festzuhalten, dass die diesbezüglichen Leistungen seit Jänner 2025 neu in der KLR hinterlegt sind:

Produktart:	Interne Leistung
Kurzbeschreibung:	Gemeinsame Aufgaben aller Bezirkshauptmannschaften werden stellvertretend von einer Bezirkshauptmannschaft (Bezirkshauptleute oder bestimmte Mitarbeiter) erledigt. Bsp.: Tätigkeit als Referenz-BH, Tätigkeit als Anwendungsverantwortlicher/Fachansprechpartner für Anwendungen/Themen für alle Bezirkshauptmannschaften sofern es dafür keine eigene Leistung gibt, Vertretungen der gemeinsamen Interessen der Bezirkshauptmannschaften stellvertretend durch eine BH in Gremien und Arbeitsgruppen (insbesondere als Bindeglied zwischen BHs und fachlicher Oberbehörden als zentraler Ansprechpartner in Vollzugsfragen 1. Instanz)
Prozess:	s.o.
Ziel:	Koordinierung und Erledigung von gemeinsamen Aufgaben für alle Bezirkshauptmannschaften (insbesondere in Hinblick auf eine einheitliche Vollzugspraxis)

An welcher Stelle (außerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung) eine weitere formale Definition dieser Aufgaben vorgenommen werden könnte, wird geprüft, wobei die Zuständigkeit für Referenzangelegenheiten ohnehin seit Jahren verschriftlicht ist.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 15)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, den Internetauftritt der Bezirkshauptmannschaften und dabei insbesondere die Startseiten einheitlicher zu strukturieren, sowie Informationen über die wesentlichen Verfahrensabläufe bei Verkehrsstrafen bereitzustellen und diese rechtlichen Informationen zusätzlich in einer leicht verständlichen Art zu kommunizieren (z.B. Informationsvideo über den Verfahrensablauf bei Erhalt einer Anonymverfügung), ist durch das Projekt „Anonymverfügung NEU" entsprochen, wobei am 01.04.2025 eine erste online Informationsveranstaltung durchgeführt wurde. Im Wesentlichen geht es dabei um einen einheitlichen Internetauftritt, eine neue Briefvorlage für Anonymverfügungen, Verlinkung auf eine landeseinheitliche spezielle Informationsseite, Anruflenkung (mit Anrufbeantworter auch in den Fremdsprachen Englisch und Italienisch).

Seitens des Landes Tirol wurde gegenüber dem Bund nunmehr wiederholt die Schaffung einer datenschutzrechtlichen Grundlage für den Aufdruck von QR-Codes auf Anonymverfügungen angeregt. Mithilfe eines solcherart aufgedruckten QR-Codes könnten die auf einem Beweismittelserver abgespeicherten „Radarfotos" direkt durch den Betroffenen abgerufen bzw. heruntergeladen werden. Damit könnte die Zahl der Rückfragen – sei es telefonisch oder in schriftlicher Form – erheblich reduziert werden.

Die Thematik Internetauftritt aller Landesdienststellen ist darüber hinaus ein Handlungsfeld im gegenwärtigen Tirol-Konvent-Prozess und wird daher auch in diesem Zusammenhang bearbeitet.

Zu Punkt 4.1.1. Anzeige

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 20)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, den Bezirkshauptmannschaften auch bei Anzeigen aus dem Bereich der Gemeinden einen digitalen Zugang zu Beweismitteln zu ermöglichen, um den Verwaltungsaufwand angesichts der zunehmenden Anzahl an Anzeigen und damit einhergehenden Anfragen zu Beweismitteln zu reduzieren, wird mitgeteilt, dass der IT-Beirat das Projekt „CCC-Beweismittelserver" beschlossen hat. Mit der Umsetzung wurde seitens der DVT bereits begonnen, wobei der Betrieb voraussichtlich im Herbst 2025 gestartet wird.

Zu Punkt 4.1.2. Verfahrenserledigungen

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 25)

Betreffend die Empfehlung des Landesrechnungshofes, das Projekt zur „Verbesserung der Verarbeitung von Anonymverfügungen" auf sämtliche Verfahrensarten auszuweiten sowie darüber hinaus eine Digitalisierung des gesamten Verfahrensablaufes zu forcieren, wird festgehalten, dass analog zur Umsetzung im Bereich der Anonymverfügungen bereits weitere Verfahrensschritte evaluiert werden (Informationsletter neu, Onlineerfassung von Lenkererhebungen, Hervorhebung von Pflichtangaben usw.).

Zu Punkt 4.1.3. Einstellung des Verfahrens

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 27)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, betreffend die Einstellung von Verfahren für alle Bezirkshauptmannschaften gültige Vorgaben zu definieren, die Verantwortlichkeiten der SachbearbeiterInnen und ReferatsleiterInnen festzulegen und angesichts der großen Verfahrensanzahl praktikabel umsetzbare IKS-Maßnahmen zu implementieren, wird angemerkt, dass der im Bericht angeführte Aktenvermerk vom 04.05.2020 insbesondere die Vorgangsweise bei Einstellungen in Zusammenhang mit abgekürzten Verfahren bei Auslandsbezug betrifft, wobei die „Grenze" in Anlehnung an den Anonymverfügungshöchstbetrag (€ 365,00) festgelegt wurde.

Weiters wurde festgehalten, dass die beschriebene Vorgangsweise neben Strafverfügungen auch im ordentlichen Verfahren gelten soll. Bis zum genannten Betrag kann generell davon ausgegangen werden, dass bei der Abwägung, ob die Strafverfolgung im Verhältnis zur Bedeutung der zu schützenden Interessen einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht, von einem solchen Aufwand auszugehen ist (Einstellung nach § 45 Abs. 1 Z 6 VStG).

Darüber hinaus ist es nicht möglich, betreffend die Einstellung von Verfahren für alle Bezirkshauptmannschaften gültige Vorgaben zu definieren, gibt es doch im § 45 Abs. 1 VStG sechs Einstellungsgründe und ist in jedem Verfahren nach den Umständen des Einzelfalles eine eigenständige Abwägung zu treffen. Im Rahmen von internen Dienst- bzw. Aktenbesprechungen werden derartige Fälle bei Bedarf besprochen.

Die Verantwortlichkeiten sind bereits definiert, mit übertragener Fertigungsbefugnis liegen diese zunächst beim Sachbearbeiter bzw. letztlich bei der Referatsleitung durch Genehmigung einer Einstellung im VSTV.

Unabhängig davon wurde im IKS-Handbuch (Kufstein) unter der Rubrik „Organisation allgemein" folgender Eintrag aufgenommen:

Thema/Aufgabe	Mögliches Risiko	IKS zur Vermeidung	Aktuelle Verantwortumg
Organisation allgemein			
VSTV – Einstellung von Strafverfahren	unzulässige Einstellung, Korruption	Einstellung mit Begründung im System, Festlegung eines automatischen Vieraugenprinzips	Sachbearbeitung, Referatsleitung, ID-Leitung

Zu Punkt 4.2. Wissensmanagement

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 28)

In Bezug auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes, formelle Grundlagen und Arbeitsrichtlinien zur Ausführung operativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsstrafen zu erarbeiten, um so eine einheitliche Abwicklung von Verkehrsstrafen in den Bezirkshauptmannschaften zu gewährleisten, die Rolle der Referenz-Bezirkshauptmannschaft für Verkehr als zentrale fachliche Instanz hervorzuheben, sowie die Wissensdatenbank übersichtlicher zu strukturieren und auf die wesentlichen Inhalte zu beschränken, wird festgehalten, dass grundsätzlich durch die Anwendung VSTV bereits ein Großteil einer einheitlichen Abwicklung von Verkehrsstrafen vorgegeben ist (Formulare, Protokollierung, Arbeitsreiter usw.).

Weiters gibt das VStG ohnehin einen wesentlichen Verfahrensrahmen vor, dazu kommen nähere Bestimmungen in den Materiengesetzen (z.B. KFG, StVO, FSG). Darüberhinausgehende „Arbeitsrichtlinien" werden nicht für erforderlich erachtet bzw. ergibt sich aus dem Prüfbericht des LRH auch kein konkret dargestellter Missstand in Ansehung uneinheitlicher Verfahrensabwicklung.

Auf die Hervorhebung der Rolle der Referenz-BH wird an anderer Stelle eingegangen (KLR; Protokoll BH Konferenz; siehe Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 15). Die übersichtlichere Neustrukturierung der Wissensdatenbank VSTV ist bereits an das VSTV-Team übertragen.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 29)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Rahmen der Fortbildungsprogramme des Landes Tirol Schulungen für die VStV-Anwendung anzubieten, um eine einheitliche und effiziente Nutzung zu gewährleisten, wird umgesetzt. In den zukünftigen Angeboten des Fortbildungsprogrammes des Landes Tirol soll auf Schulungen für VStV-Anwendungen vermehrt Bedacht genommen werden. Die Inhalte des Schulungsprogrammes werden unter Federführung des VSTV-Teams mit dem Ziel erarbeitet, die Schulungen im Fortbildungsprogramm des Landes Tirol anzubieten.

Zu Punkt 4.3. Controlling

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 30)

Bezüglich der Empfehlung des LRH, sich in den relevanten VStV-Gremien dafür einzusetzen, die bestehenden Managementberichte an die gesetzlich für Verjährungen relevanten Zeitpunkte anzupassen, übersichtliche, für die ReferatsleiterInnen jederzeit verfügbare Datenauswertungen zur Überwachung der Verfahrensabläufe (insbesondere hinsichtlich Verfahrenseinstellungen) zu erstellen, und aussagekräftige, konsistente Statistiken über die Art der Verfahrensabschlüsse, Dauer der Verfahren, Einzahlungsquoten sowie Anzahl, Zeitpunkte und Begründungen von Verfahrenseinstellungen bereitzustellen, um darauf aufbauend den Personaleinsatz sowie die Verfahrensabläufe optimieren zu können, wird mitgeteilt, dass in der VSTV-Kooperation von Oberösterreich ein neuer Verjährungsbericht ausgearbeitet (zusätzlich zum

Managementbericht) worden ist. Dieser geht im Mai 2025 in Betrieb und wird automatisch monatlich erstellt und übermittelt.

Derzeit steht eine monatliche Statistik zur Verfügung, woraus z.B. eine Versandstatistik, die Anzahl der Anzeigen, Anonym- und Strafverfügungen sowie Straferkenntnisse ersichtlich sind. Das Statistikwesen im VSTV wird derzeit vom Bundesministerium für Inneres auch aufgrund der gegenständlichen Prüfung des Landesrechnungshofes Tirol insgesamt überarbeitet.

Zu Punkt 4.4. Kosten- und Leistungsrechnung

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 34)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Konsistenz, Aussagekraft und Vergleichbarkeit der KLR-Daten durch behördenübergreifende Vorgaben hinsichtlich der Leistungsschätzung durch die MitarbeiterInnen sicherzustellen, die insbesondere definieren sollten, welche konkreten Tätigkeiten (z.B. telefonische Anfragen, Lenkererhebungen, Bearbeitung Zustellnachweise), in welcher Detailliertheit und Periodizität und für welche Leistungen (Anonymverfügungen, Strafverfügungen, Strafverfahren) zu schätzen wären, wird festgehalten, dass eine Evaluierung der derzeitigen Leistungsbeschreibung im Gange ist.

Die MitarbeiterInnen werden zudem sensibilisiert, der monatlichen Kostenschätzung insofern mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als allenfalls entsprechende Notizen zu führen sind bzw. mehrmals monatlich für sich zu schätzen wäre. Dabei sollten auch monatliche Schwankungen abgebildet werden, zumal eine unverändert gleichbleibende Schätzung die Realität nicht ausreichend widerspiegeln würde.

Zu Punkt 5.1. EU-Staaten

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 37)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Info-Letter übersichtlicher und verständlicher zu gestalten und die Übersetzungen der Schreiben zu optimieren, wird angemerkt, dass es sich dabei um ein österreichweites Formular (gesetzlich festgelegt im KFG/KDV) handelt und eine Umgestaltung seitens Tirols befürwortet bzw. bei der nächsten Referentenbesprechung zwecks Kontaktaufnahme mit dem Bund besprochen bzw. angeregt wird.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 38)

Bezüglich der Empfehlung des Landesrechnungshofes, den Einsatz der zusätzlichen elektronischen Amtshilfemaßnahmen, welche im Rahmen des „Forum-Salzburg" Übereinkommens 2018 zwischen den Vertragsstaaten beschlossen wurden, zu forcieren, wird festgehalten, dass derzeit „Forum-Salzburg" hauptsächlich im Bereich Vollzug eingesetzt wird. Für die sonstigen Bereiche (Lenkererhebung, Adress-Feststellung, Dokument-Zustellung) sind relativ wenig Erkenntnisse vorhanden. Das Problem ist die notwendige doppelte Aktenführung VSTV und EUCARIS Forum Salzburg (Ungarn, Kroatien und Bulgarien). Es wird in einer gesonderten Information an die NutzerInnen nochmals auf den Einsatz der Anwendung hingewiesen.

Zu Punkt 5.3. Sicherheitsleistungen

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 42)

In Bezug auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Einhebung von Sicherheitsleistungen zu forcieren, indem die Bezirkshauptmannschaften die Exekutive regelmäßig darüber informieren, in welchen

Staaten die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung erheblich erschwert sein oder einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen könnte und dabei auch einen Informationsaustausch über die Höhe der einzuhebenden Sicherheitsleistung und die voraussichtlichen Strafbeträge herzustellen, wird mitgeteilt, dass die Behörden diesbezüglich in regelmäßigem Austausch mit der Exekutive stehen. Unabhängig davon ist jedoch festzuhalten, dass es sich bei der Ermächtigung nach § 37a VStG, nämlich unter den dort genannten Voraussetzungen eine vorläufige Sicherheit einzuheben, dennoch um eine eigenständige „Organbefugnis" handelt.

Zu Punkt 5.4. Zusammenfassende Feststellungen und Bewertungen

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 44)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, vor dem Hintergrund der Entscheidungen des EuGH, die Einstellungspraxis bei Strafen betreffend die Nicht-Bekanntgabe des Lenkers oder Verbandsgeldstrafen zu evaluieren und im Falle der Verweigerung von Vollstreckungsersuchen auf die Rechtsprechung des EuGH hinzuweisen, wird festgehalten, dass aufgrund bzw. unter Hinweis auf diese EuGH Entscheidungen entsprechend weitere Versuche unternommen werden, auch Strafen betreffend Nichtbekanntgabe des Lenkers zu vollstrecken. Die derzeitigen Erfahrungen gehen allerdings in Richtung „Nicht-Vollstreckung".

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 44)

Betreffend die Empfehlung des Landesrechnungshofes, sämtliche Strafverfahren und Vollstreckungen mit Auslandsbezug bei einer Organisationseinheit zu konzentrieren, mit dem Ziel die Verfahren möglichst effizient abzuwickeln, Einstellungen zu vermindern und die Einzahlungsquoten zu erhöhen, wird mitgeteilt, dass eine derartige Konzentration mit nicht unerheblichen personellen und räumlichen Veränderungen einher gehen würde, wobei offen bleibt, ob damit im Vergleich zur derzeitigen Aufteilung das angeführte Ziel in gewünschtem Ausmaß erreicht werden kann.

Zu Punkt 6. Strafbemessung

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 47)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, bei den zuständigen BundesministerInnen auf die Erlassung einer Verordnung nach § 49a Abs. 1 VStG hinzuwirken, um eine einheitliche Strafpraxis bei Anonymverfügungen zu gewährleisten, wird festgehalten, dass das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur derzeit an entsprechenden Verordnungen betreffend Straßenpolizei und Kraftfahrwesen arbeitet. Ein konkreter Zeitpunkt für den Erlass dieser Verordnungen liegt derzeit nicht vor. Seitens des Landes Tirol ist vorgesehen, dieses Anliegen an den Bund heranzutragen, um auf eine zeitnahe Umsetzung hinzuwirken.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 47)

In Bezug auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes, unter dem Gesichtspunkt einer tirolweit einheitlichen Strafpraxis, bei jenen Deliktcodes, die mehrere Sachverhalte umfassen konnten, die Strafvorschläge weiter zu spezifizieren, wird mitgeteilt, dass es hier insbesondere um die Delikte nach §103 Abs. 2 KFG (Nichtbekanntgabe des Lenkers) geht und um jene, welche mehrere Sachverhalte umfassen (z.B. unterschiedliche Mängel am Kraftfahrzeug). Wie im Bericht ausführlich dargelegt, haben die Bezirksverwaltungsbehörden im Gegensatz zu den Anonymverfügungen für Strafverfügungen in Hinblick auf im Vorhinein festgesetzte Geldstrafen keine Verordnungen (§ 47 Abs. 2 VStG) erlassen.

Die Erlassung einer solchen Verordnung steht nunmehr ausschließlich dem obersten Organ zu. Vor diesem Hintergrund muss mit der ebenfalls beschriebenen Vorgangsweise (bereits erfolgte Hinterlegung von Strafbeträgen bei den einzelnen Deliktscodes) das Auslangen gefunden werden, wobei eine verbindliche Normierung von Strafbeträgen in diesem Zusammenhang einerseits nicht vorgesehen und andererseits aufgrund der unterschiedlichsten Ausgestaltungen (bzw. Eingriff in die Strafbemessungsgrundsätze des § 19 VStG) auch kaum möglich wäre.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 48)

Betreffend die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Vorgehensweise bei der Herabsetzung von Mindeststrafen tirolweit zu vereinheitlichen und praktikable IKS-Maßnahmen zu implementieren, wird festgehalten, dass hier § 20 VStG angesprochen wird, wonach unter den dort genannten Voraussetzungen (Jugendliche bzw. Milderungsgründe überwiegen die Erschwerungsgründe beträchtlich) eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden kann. Eine generelle tirolweite Vereinheitlichung wäre, wenn überhaupt, allenfalls in Bezug auf Jugendliche denkbar, wobei aber darauf hingewiesen wird, dass es sehr unterschiedliche Übertretungen bzw. Strafzwecke gibt (z.B. Übertretungen nach dem Tiroler Jugendgesetz – Alkohol, Tabak, Veranstaltungsbesuch usw.; Verkehrsrecht – „frisierte Mopeds", Alkoholbestimmungen).

Hinsichtlich der Abwägung, ob die Erschwerungsgründe die Milderungsgründe (im konkreten Fall) beträchtlich überwiegen, ist die Festsetzung von Vereinheitlichungskriterien hingegen schwer umsetzbar, was auch die praktikable Implementierung von IKS-Maßnahmen betrifft. Hier muss der Ermessensspielraum im Einzelfall gewahrt bleiben, wie es auch das VStG vorsieht.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 49)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, gemeinsam mit den anderen Ländern auf die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters hinzuwirken, wird mitgeteilt, dass die Einführung eines bundesweit zentralen Verwaltungsstrafregisters von den Ländern bereits seit längerer Zeit gefordert wird. Die Zuständigkeit liegt beim Bundeskanzleramt. Der Entwurf eines eigenen Verwaltungsstrafregistergesetzes – VStRG wurde mittlerweile erarbeitet und ist in Vorbegutachtung bzw. u.a. in Abstimmung mit dem VSTV-Koordinationsteam (österreichweit).

Zu Punkt 7.3. Strafgeld-Statistik

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 59)

In Bezug auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes, bei der Entwicklung von Berichten und Statistiken aus VStV auch Datenauswertungen vorzusehen, welche eine vollständige Plausibilisierung der Strafgeld-Statistik (z.B. Strafgelder je Bezirkshauptmannschaften, Anteil der WidmungsempfängerInnen) ermöglichten, wird festgehalten, dass derzeit die erforderlichen Daten vom VStV-Team manuell erhoben werden. Die Möglichkeit, künftig eine Auswertung über SAP vorzusehen, wird geprüft.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 61)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen auf eine adäquate Abgeltung des Behördenaufwands iZm der Abwicklung von Verkehrsstrafen hinzuwirken, wird mitgeteilt, dass seitens der Länder wiederholt eine adäquate Abgeltung im Sinne der Empfehlung gefordert wurde. Dies wurde bundesseitig jeweils mit dem Verweis auf die Pauschalabgeltung im Finanzausgleichsgesetz abgelehnt. Die Länder werden diese Forderung allerdings weiterhin aufrechterhalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Finanzausgleichsperiode bis Ende 2028 läuft.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Anton Mattle
Landeshauptmann